

Vorarlberger Landtag.

15. Sitzung

am 7. Dezember 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Fran? Josef Burtscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 7 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl vorhanden und ich eröffne die Sitzung. Ich ersuche den Herrn Sekretär, das Protokoll der vormittägigen zur Verlesung zu bringen. (Sekretär verliest dasselbe.) Wird keine Einwendung gegen die Fassung des Protokolles erhoben? (Keine.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmiget.

Regierungsvertreter: Ich bin in der angenehmen Lage, den Herren mitzutheilen, daß die Vermuthung, die ich heute Vormittag ausgesprochen habe, nicht begründet war. Ich habe kurz vor Beginn der Sitzung nachstehenden Erlaß des Herrn Statthalters von Innsbruck erhalten, er lautet:

Der Statthalter von Tirol und Vorarlberg.

Nro. 2399

praes.

Der Herr Minister des Innern hat mir soeben telegraphisch eröffnet, daß, obwohl kein genügender Grund, warum der Vorarlberger Landtag später als alle andern schließe, vorwalte. Hochderselbe doch dem gestellten Antrage, auf Schluß desselben am 10. ds. Mts, nicht entgegenetrete.

226

Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren mit Bezug auf Ihr Telegramm vom 5. ds. Mts. in die Kenntniß.

Innsbruck, am 6. Dezember 1872. Taaffe m. p.

An Seine Hochwohlgeboren Herrn Statthaltereirath Carl Schwertling in Bregenz.

Landeshauptmann: Wir nehmen dieses zur Kenntniß.

Regierungsvertreter: Ich bin noch so frei, wenn es die Zeit erlaubt, zwei Interpellationen zu beantworten, die mir vor einigen Tagen übergeben worden sind. Die eine ist eine Interpellation des Abgeordneten Kohler in Betreff eines gewissen Franz Dörner von Lingenau, dem von Seite des Bezirksschulrathes eine Strafe deßwegen auferlegt worden ist, weil er sein Kind nicht zur rechten Zeit in die Schule geschickt hat.

Ich habe mir die dießbezüglichen Akten des Schulrathes ausgehoben und bin so frei, die aktengetreue Darstellung mitzutheilen.

Franz Dörner von Lingenau, welcher seine Tochter vom Besuche der mit 1. Oktober eröffneten Schule ferne hielt, wurde vom Herrn Ortsschulinspektor freundlich ermahnt, seiner Pflicht nachzukommen und als die Mahnung erfolglos blieb, von dem mit der Untersuchung der Ursache dieses Renitenzfalles beauftragten Bezirksschulrathsmitgliede Herrn Peter Bechter mündlich beauftragt, seine Tochter in die Schule zu entsenden oder seine Weigerung zu rechtfertigen.

Ohne weitere Motivirung äußerte sich Dörner dahin, er werde sein Kind in eine andere Schule entsenden, aber erst dann, wenn die Schulen allgemein begonnen haben.

Einen bestimmten Ort nannte er nicht und man konnte sich mit dieser unbestimmten Zusage um so weniger begnügen, als vom Bezirksschulrath der Beginn der Schulen im Allgemeinen auf 1. Oktober bestimmt und nur für einige wenige Gemeinden, wozu Andelsbuch nicht zählt, auf deren Antrag ein anderer Zeitpunkt des Beginnes bewilliget war.

Deßhalb erhielt Dörner von Herrn Bechter die schriftliche Weisung vom 18. Oktober, binnen 3 Tagen die Aufnahme seiner Tochter in die Schule bei Strafvermeidung zu bewerkstelligen.

Die Frist verstrich, ohne daß Dörner sein Kind in die Schule zu Lingenau entsendet, oder dessen Aufnahme in eine andere Schule nachgewiesen hätte.

Aus diesem Grunde wurde Dörner am 28. Oktober mit einer Geldstrafe von 5 fl. bestraft, unter Androhung einer verschärften Strafe, falls er nicht binnen weiteren drei Tagen seine Tochter zum regelmäßigen Schulbesuche entsende.

Die Schule in Lingenau war hiebei nicht bezeichnet, und es ist eine ganz willkürliche Interpretation des Herrn Interpellanten, wenn er dem bezirksschulrathlichen Schreiben den Sinn beilegt, daß dem Dörner gerade die Lingenauer Schule und keine andere vorgeschrieben worden sei.

Gegen die Strafe ergriff Dörner den Rekurs, und erst hiebei brachte er das schriftliche Zeugniß

227

des Ortsschulrathes von Andelsbuch vom 1. November bei, daß seine Tochter am 21. Oktober in die Schule von dort ausgenommen worden sei.

Dörners Pflicht wäre es gewesen, diese Nachweisung schon früher, d. i. bis 21. Oktober zu liefern. Demungeachtet wurde vom Bezirksschulrath aus Grund dieser Nachweisung mit Bericht vom

7. November Strafnachsicht beantragt und solche mit Erlaß vom 22. November vom Landesschulrath ausgesprochen.

Das Vorgehen des Bezirksschulrathes war daher dem § 26 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 vollkommen entsprechend; wenn diese gesetzliche Bestimmung nicht illusorisch werden soll, so darf sich die Schulbehörde bei Anwendung derselben mit bloß allgemein gehaltenen Zusagen der Eltern, daß sie den Schulvorschriften nachkommen werden, nicht begnügen, sondern muß, wenn hierüber nicht genügende Nachweise vorliegen, der Vorschrift gemäß das Amt handeln.

Die zweite Interpellation ist die vom Abgeordneten Herrn Schmid von Sulzberg. Sie betrifft eine Petition von einer Gemeinde um Nachsicht der

Strafe, der einem Theile ihrer Mitglieder auferlegt worden ist, weil sie ihre dreizehnjährigen Kinder ungeachtet erfolgter Mahnung nicht in die Schule geschickt haben. Es sind auch hier die Akten des Bezirksschulrathes in meinen Händen und ich erlaube mir, auch dieselben zur Kenntniß zu bringen.

Der Bezirksschulrath hat es sich im vorigen Jahre wie immer angelegen sein lassen, dem Gesetze bezüglich der Schulpflicht der 12- und 13jährigen Kinder Geltung zu verschaffen; und wo immer er Kenntniß erhielt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgt werden, also nicht bloß in Sulzberg, Langen, Doren und Buch, sondern auch in anderen Gemeinden schritt er dagegen mit Mahnungen und nötigenfalls mit Strafen ein, benützte aber auch jede Gelegenheit, um auf die gesetzlich zulässigen Schulbesuchserleichterungen aufmerksam zu machen. Wenn also einige Gemeinden unbehelliget geblieben sein sollten, so geschah dies, weil der Bezirksschulrath von der Außerachtlassung des Gesetzes in demselben keine Kenntniß erhielt. Dieser Umstand kann jedoch für Renitenten anderer Gemeinden keine Straflosigkeit begründen.

Eine allgemeine Renitenz gegen den Schulbesuch der 12- und 13jährigen Kinder offenbarte sich nur in Buch, während in Sulzberg nur circa die Hälfte, in Langen nur einzelne Kinder obiger Altersstufen der Schule ferne blieben.

Dieser Thatumstand beweist zum wenigsten nicht, daß der Schulbesuch solcher Kinder im Allgemeinen undurchführbar sei, die Durchführbarkeit der bezüglichen Gesetzesbestimmung wenigstens für die Wintermonate steht nach den mündlich eingezogenen Erkundigungen außer Frage – für die Sommermonate sind Dispensen zulässig.

Die Bestrafung der Renitenten aus obgenannten Gemeinden erfolgte erst nach mehrmaligen Ermahnungen und nachdem die Eltern auf die gesetzlich zulässigen Schulbesuchserleichterungen aufmerksam gemacht, diese Andeutungen aber von ihnen ignorirt worden sind, nachdem ferners die Ortsschulräthe die Handhabung der Strafgewalt theils förmlich abgelehnt, theils die Übernahme derselben seitens der Bezirksschulbehörden förmlich beantragt hatten.

Das Gesetz bezüglich der Schulpflicht der 12- und 15jährigen Kinder wurde nicht, wie der Schlußsatz der Interpellation zu behaupten scheint, bezüglich einzelner Gemeinden sistirt, und es steht der Regierung weder im Allgemeinen noch bezüglich einzelner Gemeinden das Recht zu, dies Gesetz zu sistiren

Ein diesbezügliches Verlangen kann auch nicht in Form einer Interpellation, sondern nur in Form eines Gesetzabänderungsantrages eingebracht werden.

228

Landeshauptmann: Ich komme zur Tagesordnung.

Als erster Gegenstand steht auf derselben die Wahl zweier Mitglieder in den Reichsrath.

- Thurnher: Ich bitte ums Wort zu diesem Gegenstande.

Die verehrten Herren Reichsrathsabgeordneten Dr. Ölz und Alb. Rhomberg haben heute in der Vormittagssitzung ihr Mandat mit eigener Motivirung niedergelegt. Bei der Wichtigkeit einer Neuwahl halte ich es für

angemessen, daß dieser Gegenstand einem Comite zugewiesen werde. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Gegenstand einem Comite von 3 Mitgliedern übergeben werde.

Landeshauptmann: Findet Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Ich glaube zwar, daß, nachdem unsere Landesordnung genau ausdrückt, daß, da der Landtag verpflichtet ist, die Wahlen sogleich vorzunehmen und da eigentlich ein Comite dieß Bezugs nicht mehr so viel zu berichten haben würde, die Einsetzung eines solchen nahezu überflüssig erscheint. Indessen bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Herr Thurnher beantragt, daß in Betreff dieses Gegenstandes, nämlich der Reichsrathswahl ein Comite von 3 Mitgliedern zu bestimmen sei. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Majorität.) Ich ersuche die Herren sofort zur Wahl des Comite's zu schreiten und vier Herren zu bezeichnen. (Wahl.) Ich ersuche die Herren Dr. Ölz und Pfarrer Berchtold das Skrutinium vorzunehmen.

Dr. Ölz: 15 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pfarrer Berchtold: Es erhielten die Herren v. Gilm 14, Knecht 13, Thurnher 10 und Peter Jussel 4 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind die ersten drei genannten Herren Ausschüsse und Herr Peter Jussel Ersatzmann.

Der 2. Gegenstand ist die Wahl der früher besprochenen Deputation zur Entsendung an Se. k. k. Apostolische Majestät. Nachdem im Antrag nicht ausgedrückt ist, aus wie viel Mitgliedern dieselbe zu bestehen hat, wäre ich der Ansicht, daß auch dieser Gegenstand dem soeben gewählten Comite zur Berichterstattung zuzuweisen wäre.

Dr. Jussel: Ich habe bei dem Umstande, als eben für die Reichsrathswahlen ein Comite gewählt worden ist, geglaubt, es wäre in der Ordnung, daß man diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetze, damit man zur Ersparung von Kosten nach der Vornahme der Wahl der Reichsraths-Abgeordneten die beiden Herren, die gewählt werden, zu dieser Deputation bestimmen könnte. Allein nachdem der Antrag, nämlich wegen der Zahl der Deputationsmitglieder diesem Comite, welches für die Reichsrathswahlen eingesetzt wurde, überwiesen werden dürfte, so erscheint mein Antrag als überflüssig.

Landeshauptmann: Findet noch Jemand etwas zu bemerken? Sind die geehrten Herren vielleicht einverstanden, den Antrag auf Wahl der Deputation an Se. Majestät an den eben erwähnten Ausschuß zu verweisen?

Kohler: Ich würde beantragen, eine Dreierdeputation hiezu zu wählen und die Wahl der Mitglieder sogleich vorzunehmen.

Bischof: Ich bleibe bei dem Antrage, daß die zwei gewählten Reichsrathsabgeordneten hiezu bestimmt werden, welche dieses Geschäft gewiß mit allem Geschick ausführen und glaube nicht, daß es nothwendig sei, noch eine dritte Person beizuziehen.

229 Landeshauptmann: Hochw. Bischof sind also für die Verweisung dieses Gegenstandes auf eine andere Sitzung, bis die Wahl der Reichsrathsabgeordneten bekannt sein wird.

Bischof: Ja.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Antrag des Hochw. Bischofs, welcher ein ausschiebender ist, zur Abstimmung bringen. Der Hochw. Herr Bischof beantragt, daß die Wahl der Mitglieder dieser Deputation verschoben werde, bis die Wahl der Reichsrathsabgeordneten bekannt sein werde. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Landeshauptmann: Wir kommen zur dritten Lesung, betreffend die Einführung des Grundbuchs in Vorarlberg.

Dr. Fetz: Nachdem, wie wir heute Vormittag aus der Verlesung des gestrigen Sitzungsprotokolles entnommen, der Text des Gesetzentwurfes vollkommen richtig gestellt ist, beantrage ich erstens die Annahme dieses Gesetzentwurfes in dritter Lesung, und zweitens, daß es sein Abkommen zu finden habe, das Gesetz nochmals zu verlesen.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus einverstanden, daß Umgang genommen werde von der Lesung § für § des gestern beschlossenen Grundbuchgesetzes? (Einverstanden.) Sohin bitte ich diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Einführung eines Grundbuches in Vorarlberg in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Comite's über die eingelaufenen Gesuche, betreffend die Abänderung der Schulgesetze.

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Die Sitzung zur Behandlung dieses ziemlich umfangreichen Gegenstandes wurde deßhalb auf heute Nachmittag für eine so späte Stunde anberaumt, weil wir von der Ansicht ausgehen mußten, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Sitzungen dieses hohen Landtages bereits am künftigen Montag geschlossen werden. Nachdem jedoch aus der Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters, wie wir gehört haben, hervorgeht, daß wir auch noch am Dienstag Zeit für unsere Berathungen haben und somit in der Lage sein werden, alle Gegenstände leicht zu erledigen, erlaube ich mir, an das hohe Haus den Antrag zu stellen, die Berathung dieses Gegenstandes auf nächsten Montag Vormittag zu verschieben.

Thurnher: Ich muß bemerken, daß es sich nicht um die Berathung eines Gesetzentwurfes handelt. Das Comite stellt keinen Antrag auf einen Gesetzentwurf und wenn wir, nachdem wir kaum eine halbe Stunde beisammen sind, wieder von der Arbeit weglaufen, glaube ich nicht, daß Aussicht vorhanden ist, daß wir mit den vorliegenden Arbeiten fertig werden könnten. Deshalb kann ich von meinem Standpunkte aus dem Antrag des Herrn Dr. Fetz nicht beistimmen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. Fetz, welcher ein vertagender ist, zur Abstimmung. Er geht dahin, daß die Berathung dieses Gegenstandes auf die nächste Sitzung, welche Montags stattfinden wird, übertragen werde. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Abgelehnt.) Somit sind Herr Berichterstatter eingeladen das Wort zu ergreifen. Kohler: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Das zur Vorberathung über Schulangelegenheiten eingesetzte Comite hat die zahlreichen im Laufe der gegenwärtigen Session demselben überwiesenen Gegenstände einer eingehenden Besprechung unterzogen und fand bei der prinzipiellen Stellung des hohen Landtages wie nicht minder in ernster und reiflicher Erwägung aller ihm bekannten die Schulfrage beeinflussenden, thatsächlichen Momente; die Behandlung der verschiedenen Vorlagen, Anträge, Petitionen und Vorstellungen hauptsächlich in zwei Gruppen getheilt, und gereiht, abgesondert in Vorlage bringen zu sollen.

Der weitaus größte Theil der dem Comite zugewiesenen Aktenstücke enthält Anträge, Vorstellungen und Petitionen um Abänderung der gegenwärtig in Kraft stehenden Schulgesetze. — Der andere Theil der Vorlagen, Anträge und Wünsche bezieht sich auf die Ausführung dieser Gesetze.

Da das Comite zu dem Inhalte derjenigen Geschäftsstücke, welche eine Abänderung von Gesetzen zum Zwecke haben, eine bestimmte, theilweise schon durch die letzten zwei Landtags-Adressen und durch die Resolutionen vonl. Dezember v. Js. und durch seine innigste Überzeugung vorgezeichnete Stellung nehmen muß, diese einmal genommene Stellung aber theilweise nicht ohne Einfluß auf die Behandlung von jenen Gegenständen bleiben kann, welche Konsequenzen der gegenwärtig in Kraft stehenden Schulgesetze in sich schließen, so glaubt dasselbe hienach auch die Reihenfolge seiner Berichte und Anträge ordnen und einbringen zu müssen. Voraus folgt daher der

Bericht

über die dem Schulcomite zur Berathung und Antragstellung übergebenen Eingaben, welche eine Abänderung der bestehenden Schulgesetze zum Zwecke haben.

Solche sind:

I.

Der Antrag des Abgeordneten Thurnher in der Sitzung vom 6. dies dahingehend: Der hohe Landtag wolle bei der Wichtigkeit der Herstellung befriedigender Schulzustände für Vorarlberg die voriges Jahr gefaßten, aber nicht sanktionirten Beschlüsse im Entgegenhalte zu den Motivenberichten der hohen Regierung einer neuerlichen Behandlung unterziehen.

II.

Die Gesuche von den Gemeinden, Sulzberg, Riefensberg, Doren, Fluh, Bildstein, Hohenweiler, Alberschwende, Vandans, Bartholomäberg, Langen, Mittelberg, Sonntag, Raggal, Fontanella, Blons, St. Gerold, Thüringerberg, Schwarzach, Rieden, Egg, Andelsbuch, Satteins, Schlins, Düns, Schnifis, Röns, Übersaxen, Göfis, Laterns, Viktorsberg, Fraxern, Klaus, Zwischenwasser, Rankweil, Tosters, Altach, Reute, Hohenems, Hörbranz, St. Gallenkirch, Gaschurn, Damüls

um Abänderung der Schulgesetze und besondere Berücksichtigung der darin ausgesprochenen Wünsche.

231

Das Comite unterbreitet die in diesen Petitionen der einzelnen Gemeinden besonders zum Ausdruck gelangten Wünsche und Vorstellungen dem hohen Landtage im Auszuge, wie folgt:

1. Sulzberg. Ausschuß und Ortsschulrath macht Vorstellung, bei der großen Verwirrung des gegenwärtigen Volksschulwesens, der ungleichen Anwendung der Gesetze, geordnete und dem katholischen Charakter entsprechende Volksschulen wieder herzustellen. Die Petenten halten die gänzliche Umgestaltung des gegenwärtig aller katholischen Grundlage entbehrenden Gesetzes für unumgänglich nothwendig; glauben, daß dieß nur dann geschehen werde, wenn dem hohen Landtag die ihm gebührenden Rechte zurückerstattet werden, und bitten denselben, vorläufig wenigstens dahin zu wirken, daß für die nächste Zeit wenigstens Folgendes zur Ausführung komme: a. Auflassung des achten Schuljahres und Wiedereinführung der für die Jugend so wichtigen Sonntagsschule bis zum erfüllten 16. Altersjahre, b. Auflassung der obligatorischen Sommerschule in Orten, wo eine erfolgreiche Abhaltung derselben örtlicher Verhältnisse halber nicht möglich ist. c. Ausdehnung des Winterschulkurses auf 28 Wochen für solche Orte. d. Revision der Lehrergehaltsnormale und Verlegung der Competenz hierüber in den Landtag.

e. Zulässigkeit des Meßner- und Organistendienstes als Nebenbeschäftigung für Lehrer.

2. Riefensberg. Gemeindeausschuß und Ortsschulrath unterbreiten folgende Wünsche: a. Auflassung des 8. Schuljahres, und Sonntagsschule bis zum vollendeten 16. Jahre, b. Auflassung der obligatorischen Sommerschule, wo Abhaltung erfolglos, e. Erstreckung der Winterschule auf 28 Wochen, d. Ausschließliche Verlegung der Lehrergehaltsnormirung in die Competenz des Landtages und Revision des bestehenden Normale durch denselben, e. Erlaubtheit der Meßner- und Organistendienste als Nebenbeschäftigung der Lehrer.

3. Doren. Gemeinde-Ausschuß und Ortsschulrath stellen an den hohen Landtag die Bitte, sich kräftigst dahin zu verwenden, daß den Schulgesetzen der katholische Charakter wieder zurückgestellt werde. Überdieß wolle Hochderselbe schon in gegenwärtiger Session Antrag stellen, daß: a. das 8. Schuljahr auszulassen, dagegen die Sonntagsschule bis zum erfüllten 16. Altersjahre eingeführt, resp, beibehalten werde; b. von der Einführung der Sommerschule Umgang zu nehmen sei, wo sie örtlich nicht erfolgreich sein kann; dagegen c. für solche Orte die Dauer der Winterschule auf 28 Wochen festzusetzen sei. d. Die Bestimmung der Lehrergehaltsklassen in die ausschließliche Competenz des Landtages gegeben und von diesem eine diesbezügliche Revision vorgenommen werde; c. daß die Meßner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigung der Lehrer angesehen werden sollen.

4. Buch. Gemeinde-Ausschuß und Ortsschulrath sprechen die Überzeugung aus, daß den jetzigen Schulverwirrungen und der offenbar ungleichen Gesetzes-Anwendung nur durch Wiedereinführung von im katholischen Geiste verfaßten Schulgesetzen abgehoben werden könne, weßhalb sie an den hohen Landtag die Bitte stellen, nicht ablassen zu wollen, eine Veränderung der Volksschulgesetze in diesem Sinne anzustreben. Dieselbe bittet ebenfalls um folgende Abänderung für die nächste Zukunft:

a. Auflassung des 8. Schuljahres, und Sonntagsschule bis zum erfüllten 16. Lebensjahre; b. Auflassung der Sommerschule, wo sie örtlicher Verhältnisse wegen erfolglos ist; c. Ausdehnung der Winterschulzeit für solche Orte auf 28 Wochen; d. Lehrergehaltsnormirung durch den Landtag; e. Erlaubniß für Lehrer Meßner- und Organistendienst nebenher zu versehen.

5. Bildstein. Gemeinde-Ausschuß mit dem Ortsschulrath sieht sich bei der allgemeinen Verwirrung in dem gegenwärtigen Schulwesen dringend genöthiget, sich für die Herstellung des

232

katholischen Charakters auszusprechen. Sie stellt daher an den hohen Landtag die Bitte nicht aufhören zu wollen eine Veränderung der Volksschulgesetze in diesem Sinne anstreben zu wollen. Überdieß ersucht sie, wie die voraufgeführten Gemeinden, schon in dieser Session um Abänderungen dahin, daß a. das 8. Schuljahr aufgelassen und bis zum erfüllten 16. Lebensjahre zur Sonntagsschule verpflichtet werde; b. die Sommerschule nur an solchen Orten abgehalten werde, wo es die Verhältnisse erlauben; c. in Orten, wo dieß nicht möglich ist, der Winterschulcurs auf 28 Wochen ausgedehnt werde, d. Die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen der ausschließlichen Competenz des Landtages anheim gegeben und eine diesbezügliche nothwendige Revision vorgenommen werde; e. dem Lehrer erlaubt werde, Meßner- und Organistendienste nebenher zu besorgen.

6. Hohenweiler. Gemeinde-Ausschuß ersucht in Angelegenheiten des Volksschulgesetzes den hohen Landtag um Durchführung folgender Bestimmungen: a. Um Auflassung des 8. Schuljahres, dagegen b. Einführung, resp. Beibehaltung der ihr höchst wichtig erscheinenden Sonntags-Schule bis wenigstens zum erfüllten 16. Lebensjahre; c. Bestimmung der Lehrergehaltsclassen in ausschließlicher Competenz des Landtages und Vornahme der dießbezüglichen nothwendigen Revision; und endlich d. Gestattung der Besorgung von Meßner- und Organistendienste als Nebenbeschäftigung für Lehrer.

7. Alberschwende. Gemeinde- und Ortsschulrath erkennen, daß der jetzigen Verwirrung und Ungleichheit in Schulangelegenheiten kein Ende gemacht werden könne, bis wieder andere Schulgesetze gemacht werden und stellen daher folgende Abänderungs-Anträge: a. Beibehaltung, resp. Wiedereinführung der Sonntagsschule bis zum vollendeten 16. Jahre und Auslassung des 8. Schuljahres;

b. Umgangnahme von der Einführung der Sommerschule, wo sie erfolgreich nicht durchgeführt werden kann; dagegen c. Ausdehnung der Winterschule bis auf 28 Wochen für solche Orte; d. Bestimmung der Gehaltsclassen in Competenz des hohen Landtages und dießbezüglich entsprechende Revision; e. Zurücknahme des Verbotes rücksichtlich des Meßner- und Organistendienstes als Nebenbeschäftigung der Lehrer.

8. Vandans. Gemeinde-Ausschuß stellt die Unterthänigste Bitte, es möge rücksichtlich der jetzt bestehenden Schulgesetze, sowohl im Interesse der Schule selbst, als auch der Gemeinde von Seite des hohen Landtages bei Änderung der Schulgesetze auf folgende 5 Punkte Rücksicht genommen werden: a. daß das 8. Schuljahr aufgelassen und Sonntagsschule bis zum vollendeten 16. Jahre abgehalten werde; b. daß von der Einführung der Sommerschule, wo örtlich kein Erfolg zu erzielen ist, Umgang genommen werde, da dieselbe ohnehin schon eingeführt wurde, wo dieß möglich sei; c. daß die Winterschule 28 Wochen dauern möge; d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen dem hohen Landtag zugewiesen und eine dießbezügliche Revision vorgenommen werde; e. daß Meßner und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigung des Lehrers angesehen werden.

9. Bartholomäberg. Gemeinde ersucht den hohen Landtag bei Revision der Schulgesetze um Berücksichtigung folgender Wünsche: a. Auflassung des 8. Schuljahres und Beibehaltung der Sonntagschule bis 16 Jahre, b. Abtastung

von der Sommerschuleinführung, wo örtlich eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzielt wird. c. Ausdehnung der Winterschule auf 28 Wochen, d. Bestimmung der Gehaltsclassen in der Competenz des Landtages und Vornahme einer dießbezüglich nothwendigen Revision, e. Daß Meßner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienst vereinbar seien.

10. Fluh. Gemeinde-Ausschuß und Ortsschulrath unterstellen dem hohen Landtage vorzüglich die Bitte, derselbe wolle nach Kräften sich verwenden, daß den Volksschulgesetzen der katholische Charakter wieder zurückgestellt werde. Überdieß wolle Hochderselbe in gegenwärtiger Session folgende

233

Abänderungen durchzusetzen suchen: a. daß das 8. Schuljahr aufgelassen, dagegen die Sonntagsschule bis zum erfüllten 16. Lebensjahre eingeführt, resp, beibehalten werde; b. daß von der Sommerschule, wo eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzweckt werden kann, Umgang genommen werde; c. daß in solchen Orten die Winterschule 28 Wochen baute; d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen in die ausschließliche Competenz des Landtages gegeben und dießbezüglich eine Revision vorgenommen werde; e. daß Meßner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigungen der Lehrer behandelt werden.

11. Langen. Gemeinde-Ausschuß und Ortsschulrath erkennt, daß bei der jetzigen allgemeinen Unzufriedenheit der Gemeindebürger mit dem neuen Schulgesetze eine Abänderung desselben gemacht werden sollte. Sie stellen daher an den hohen Landtag die Bitte, schon in gegenwärtiger Session folgende Abänderungs-Anträge zu berücksichtigen: a. Auflassung des 8. Schuljahres und Beibehaltung der Sonntagsschule bis zum vollendeten 16. Altersjahre; b. Einführung der Sommerschule nur da, wo örtliche Verhältnisse eine erfolgreiche Abhaltung erzielen lassen, dagegen c. Verlängerung der Winterschule in solchen Gemeinden bis auf 28 Wochen; d. Erlaubniß für Lehrer Meßner und Organistendienste nebenher zu besorgen.

12. Mittelberg. Gemeindevorsteherung und Ausschuß stellen in Erwägung der überaus großen Wichtigkeit der Volksschule für Zeit und Ewigkeit einerseits und andererseits in Erwägung, daß die jetzigen Schulgesetze theilweise unzweckmäßig, ja geradezu als undurchführbar angesehen werden müssen, an den hohen Landtag folgende Petition: a. der Volksschule den katholischen konfessionellen Charakter zu erhalten; b. von der Einführung der Sommerschule, wo örtlicher Verhältnisse halber eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzielt werden kann, Umgang zu nehmen; c. die Winterschule auf 28 Wochen zu erstrecken; d. die Bestimmung der Gehaltsclassen der Lehrer der Competenz des Landtages zuzuweisen und dießbezüglich eine Revision vorzunehmen; e. Meßner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigung für Lehrer zu erklären.

13. Raggal. Gemeindevertretung

14. Fontanella. „

15. Sonntag. „

16. Blons. „

17. St. Gerold. „

18. Thüringerberg. „ stellen die Bitte, der hohe Landtag möge sich verwenden, daß a. für alle Gemeinden des Walserthales von der Abhaltung

der Sommerschule Umgang genommen werde, (dieselben machen zur Verordnung des k. k. Landesschulrathes die Bemerkung, es würden in den einzelnen Gemeinden für die Sommerschulen höchstens 3-4 Kinder bleiben, indem alle andern die triffstigsten Gründe für ihre Befreiung anbringen könnten, das Abhalten einer solchen Sommerschule sei aber eine reine Last für die Gemeinden, wie nicht minder auch für die Lehrer, die durch das Abhalten einer solchen Sommerschule für die Hebung des Volksschulwesens in der Gemeinde nichts von Belange leisten können.) b. Die Winterschule verlängert werden, aber nicht vor dem 1. November, oder wenigstens nicht vor Mitte Oktober beginnen solle, und wegen örtlichen Verhältnissen nicht über Georgi ausgedehnt werden möge. (Viele Kinder gehen um diese Zeit als Hirten nach Schwabenland, oder werden von den Eltern mit auf die Voralpen, Maiensäße genommen; eine über diese Zeit verlängerte Schule nur von wenigen Kindern besucht sei nach pädagogischen Grundsätzen von zweifelhaftem Nutzen, so wie auch die Eltern dieser wenigen gegen einen nach ihrer Ansicht parteiischen und ungerechtfertigten Zwang

234

vielfach protestiren würden.) c. Dem Vorangeführten entsprechend die Gehalte der Lehrer nach Verhältniß der Schulzeit normirt werden, weil die Dekretirung des vollen Gehaltes bei nur halbjährigem oder etwas verlängertem Schulhalten eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, sowie gegen die am Lande wirkenden Lehrer, welche um denselben Gehalt 46 Wochen Schule halten müssen, wäre.

19. Schwarzach. Gemeinde-Ausschuß unterbreitet, gestützt auf die in den verflossenen 3 Jahren gemachten Erfahrungen hinsichtlich der durch die Schulgesetze vom Jahre 1868 und 1869 in dem Gemeindeschulwesen von Schwarzach herbeigeführten Zustände dem hohen Landtage zur geneigte» Würdigung, die Vorstellung, daß auch, ohne die prinzipielle Seite der Schulgesetze zu berühren, schon mehrere bloß nebensächliche, das heißt die Prinzipien eines Schulgesetzes nicht berührende Bestimmungen eine unverzügliche Aufhebung derselben im Interesse der Gemeinde und auch im wohlverstandenen Interesse der Schule selbst dringendst erforderte. — Als solche Bestimmungen werden bezeichnet: a. die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahr; b. die Verpflichtung zur Abhaltung der Sommerschule, resp, zum Besuche derselben der Kinder bis zu ihrem 10. Altersjahre; c. die der Landesschulbehörde eingeräumte Kompetenz zur Einreihung der Gemeinden in die betreffenden Lehrergehaltsclassen; d. die der Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht entsprechende Höhe dieser Gehalte; e. die Bestimmung des § 41 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, wornach das Versehen des Meßnerdienstes und die Ertheilung des Nachstunden-Unterrichtes als eine unter allen Umständen mit dem Lehrfache nicht vereinbarliche Beschäftigung untersagt wird. — Der Gemeinde-Ausschuß erklärt, daß sich diese Bestimmungen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse als derart erweisen, daß eine Aufhebung derselben dringend geboten sei, wenn nicht alles gedeihliche Wirken in der Schule gestört werden soll.

In Folge der eingerissenen stets weiter um sich greifenden Unzufriedenheit in der Gemeinde sei weder durch bloße Dispensation für einzelne, wodurch gerade die größten Unzukömmlichkeiten und Störungen herbeigeführt werden, noch durch Maßregeln der Schulbehörden abzuhelpen.

20. Rieden. Gemeindevorsteherung stellt unter die Schwierigkeiten, mit welchen eine Gemeinde-Vertretung zu kämpfen habe, die Durchführung der neuen Schulgesetze obenan. Der Gemeinde-Ausschuß habe deßhalb im Einverständnisse mit dem Ortsschulrathe beschlossen, den hohen Landtag zu bitten, mit allen Kräften für eine Abänderung der Schulgesetze, wie sie

den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung und einer gedeihlichen Jugendbildung entsprechen, wirken zu wollen. Im Besonderen wird von derselben hervorgehoben, daß a. das 8. Schuljahr aufzulassen und an dessen Stelle ein obligatorischer Fortbildungsunterricht an allen Sonn- und Feiertagen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre eingeführt werde; b. daß von der Sommerschule, wo sie ohne Schädigung der Landwirthschaft nicht abgehalten werden könne, Umgang genommen werde. (Als solche Parzellen bezeichnen sie Rieben und Vorkloster, von wo die entbehrlichen Kinder überdieß schon seit Jahren im Sommer die nahe Stadtschule in Bregenz besuchen; c. daß der konfessionelle Charakter der Schule beibehalten, resp, hergestellt werde. (Sie bemerkt hiezu, daß die wenigen Angehörigen anderer Confessionen in ihrer Gemeinde ohnehin in die konfessionelle protestantische Schule geschickt werden); d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen dem hohen Landtag anheim gestellt werde. – Die Gemeinde hält dafür, daß durch die Gewährung dieser Bitten die Bevölkerung mit den Schulgesetzen wieder ausgesöhnt werde, und daß hiedurch die Jugend Bildung und Erziehung nur gewinnen könne.

21. Egg. Gemeindevorsteher, Ortsschulinspektor und Ortsschulräthe sehen ein, daß bei der Verwirrung des gegenwärtigen Volksschulwesens nothwendig der katholische Charakter der Volksschulen wieder hergestellt werden müsse; dieß sei aber, erklären sie, ohne gänzliche Umgestaltung

235

der gegenwärtigen aller katholischen Grundsätze entbehrenden Schulgesetze nicht möglich. Eine solche Umgestaltung sei aber, bevor der hohe Landtag das ihm gebührende Recht zurückerhalten werde, ebenfalls unmöglich. Gleichwohl bitten sie den Landtag, daß bezüglich der jetzigen Schulgesetze in nachstehenden das Volkswohl besonders berührenden Punkten eine baldige Abänderung getroffen werde. Sie erklären, wie viele der übrigen Gemeinden, besonders, daß; a. das 8. Schuljahr aufgelassen und die in vielfacher Beziehung höchst wichtige Sonntagsschule bis wenigstens zum erfüllten 16. Lebensjahre wieder angeführt, und wo sie noch besteht, beibehalten werde; b. von der Einführung der Sommerschule in jenen Gemeinden abgegangen werde, wo die örtlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Abhaltung derselben nicht erzielen lassen; c. in solchen Orten die Dauer der Winterschule auf 28 Wochen festgesetzt; d. die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen in die ausschließliche Competenz des Landtages gegeben und dießbezüglich eine Revision vorgenommen und e. den Lehrern gestattet werde, als Nebenbeschäftigung den Meßner- und Organistendienst zu besorgen.

22. Andelsbuch. Gemeinde-Ausschuß beschloß in Sachen der Volksschule dem hohen Landtage petitionsweise folgende Wünsche zu unterbreiten: a. wolle das 8. Schuljahr aufgelassen und die Sonntagsschule bis zum vollstreckten 18. Altersjahre eingeführt oder beibehalten werden; b. wolle von der Einführung der Sommerschule an jenen Orten abgelassen werden, wo eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzielt werden könne; c. wolle in solchen Orten die Winterschule auf 28 Wochen ausgedehnt werden; d. wolle die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen ausschließlich in die Competenz des hohen Landtages gegeben und eine dießbezügliche Revision vorgenommen werden; e. wolle das Verbot, Meßner- und Organistendienst als Lehrer zu besorgen, aufgehoben werden; f. wolle der hohe Landtag in dem Bestreben fortfahren, daß der konfessionelle Charakter der Schulgesetze wieder hergestellt werde.

23. Satteins. Gemeindevorsteher.

24. Schlins. „

25. Düns. „
26. Schnifis. „
27. Röns. „
28. Übersaxen. „
29. Göfis. „
30. Laterns. Namens und in Vollmacht des Gemeindevorstehers das Ausschußmitglied und Lokalschulinspektor Nesensohn.
31. Viktorsberg. Im Namen des Bürger-Ausschusses für den abwesenden Vorsteher der Gemeinderath Welti
32. Fraxern. Gemeindevorsteher.
33. Klaus. „
34. Zwischenwasser. „
35. Rankweil. „
36. Tosters. „
37. Altach. unterbreiten gemeinschaftlich im Anschlüsse an die

Petitionen der Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes Bregenz an den hohen Landtag das dringende Ansuchen rücksichtlich der Schule folgende Punkte gesetzlich feststellen zu wollen: a. Auflassung des 8. Schuljahres

236

und obligatorische Beibehaltung der Sonntagsschule bis zum vollendeten 16. Altersjahre; b. Abtastung von dem Verlangen die Sommerschule einzuführen, wo eine erfolgreiche Abhaltung derselben örtlicher Verhältnisse halber nicht erzielt werden kann; c. Dauer der Winterschule in solchen Fällen vom 15. Oktober bis Ende April; d. daß die Bestimmung der Gehaltsclassen der Lehrer in die Competenz des hohen Landtages gegeben werde und dießbezüglich eine Revision vorgenommen werde; e. daß Meßner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigungen der Lehrer angesehen werden.

38. Reutte. Gemeindevorsteherung sagt in ihrer Petition um Abänderung des Schulgesetzes. Wir wünschen: a. daß das 8. Schuljahr aufgelassen und die Sonntagsschule bis zum vollstreckten 16. Altersjahre eingeführt oder beibehalten werde; b. daß von der Einführung der Sommerschule abgelassen werde, wo eine erfolgreiche Abhaltung derselben örtlicher Verhältnisse wegen nicht erzielt werden kann;

c. daß die Winterschule dort, wo keine Sommerschule stattfinden kann, 28 Wochen zu dauern hat;

d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen ausschließlich in die Competenz des Landtages gegeben werde; e. daß Meßner- und Organistendienst keine verbotene Nebenbeschäftigung des Lehrers sei. Überdieß wird der hohe Landtag ersucht, in dem Bestreben fortzufahren,

daß der konfessionelle Charakter der Schulgesetze wieder hergestellt werde.

39. Hohenems. Ortsschulrath und eine Reihe von Gemeinde-Ausschußmitgliedern fühlen sich mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse gedrängt, den hohen Landtag zu bitten in gegenwärtiger Session dahin zu wirken: a. daß das 8. Schuljahr ausgelassen und dagegen die Sonn- und Feiertagsschule als Wiederholungsschule bis zum vollendeten 15. Jahre der Schüler eingeführt werde; b. daß die Sommerschule auf dem Lande nur bis zum vollendeten 10. Lebensjahre der Kinder als obligatorisch eingeführt werde.

40. Hörbranz. Gemeindevertretung und Ortsschulrath stellen an den hohen Landtag die Bitte, daß bezüglich der Schulfrage und des Volksschulgesetzes folgende Punkte besonders berücksichtigt werden möchten: a. wolle das 8. Schuljahr aufgelassen und dagegen die Sonntagsschule bis zum vollendeten 16. Altersjahre eingeführt, resp. beibehalten werden, damit die Schuljugend das Erlernte nicht so leicht wieder vergesse und länger in Zucht und Aufsicht verbleibe; b. daß die Bestimmung der Lehrergehalte in die ausschließliche Kompetenz des Landtages gegeben und daß dießbezugs eine Revision vorgenommen werde; c. daß dem Lehrer gestattet werde, neben dem Schuldienste auch den Meßner- oder Organistendienst zu besorgen, falls es ohne Nachtheil der Schule geschehen kann; d. daß der Besuch der Sommerschule auf dem Lande bis zum vollendeten 12. Altersjahre mit Berücksichtigung besonderer Gründe festgesetzt werde.

41. St. Gallenkirch. Gemeinde-Ausschuß beschloß in einer eigenen Sitzung in den Punkten 1., 2 und 3 resp. a. b. und c. sich an die Petitionen der 6 Gemeindevorstellungen des Walserthales anzuschließen und bemerkt in seiner Vorlage an den hohen Landtag, daß auch in St. Gallenkirch örtlicher Verhältnisse wegen von Abhaltung der Sommerschule wohl keine Rede sein könne.

42. Gaschurn. Gemeindevorstellung, Ortsschulräthe und Ortsschulinspektor unterbreiten dem hohen Landtage die Bitte sich dafür zu verwenden, daß a. für Gaschurn von der Sommerschule Umgang genommen werde, weil nach der Verordnung des Landesschulrathes vom 31. Juli

237

d. J. bis auf höchstens 3-4 Kinder ohnehin alle die triftigsten Gründe für die Befreiung haben; die Sommerschule somit für die Gemeinde, sowohl, als auch für den Lehrer eine Last bilden, ohne daß für die Hebung des Volksschulwesens etwas von Belang erreicht werde; b. die Winterschule am 1. November oder höchstens Mitte Oktober beginnen solle und nicht über Georgi ausgedehnt werde, da örtliche Verhältnisse, wie j. B. der Aufzug in Maiensäße, sowie auch der Besuch des Schwabenlandes dieß erfordern und bei den wenigen zurückbleibenden Kindern das verlängerte Schulhalten nach pädagogischen Grundsätzen für die Volksschule selbst von sehr zweifelhaftem Nutzen bleibe; c. die Lehrergehalte nach Verhältniß der Schulzeit normirt werden, weil die Decretirung des vollen Gehaltes bei nur halbjähriger Schulzeit eine Ungerechtigkeit gegen die eigene Gemeinde, sowie gegen die am Lande wirkenden durch volle 46 Wochen in Anspruch genommenen Lehrer in sich schließe.

43. Damüls. Gemeindevertretung und Ortsschulrath petitioniren um Verwendung,

a. daß für Damüls von der Sommerschule Umgang genommen werde, da auch in dieser Gemeinde im Sinne der Verordnung des Landesschulrathes vom 31. Juli d. J. die meisten Eltern die triftigsten Gründe für Befreiung haben. Die Gemeinde sei unvermögend, eine solche Last zu tragen; b. daß hiegegen die Winterschule verlängert werde und den örtlichen Verhältnissen angemessen vom 20. Oktober bis Georgi andauern solle; c. daß die Lehrergehälter halbjähriger Schulzeit entsprechend normirt und d. daß die Schulgesetze in Bezug auf die Confessionslosigkeit abgeändert werden.

ad I. Die mit Beschluß des hohen Landtages vom 6. November dem Comite zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstände sind: a. Landtagsbeschluß vom 11. Oktober 1871, betreffend die Revision des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869; b. Landtagsbeschluß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Abänderung der §§ 4, 5, 13, 14, 16, 17, 20, 25, 29, 30 und 48 des Landesgesetzes vom 17. Jänner

1870 über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen; c. Landtagsbeschluß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Abänderung der §§ 2, 5, 6, 16, 41 und 42 des Landesgesetzes vom 16. Jänner 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes; d. Landtagsbeschluß vom 23. Dezember 1871 über die Auslegung der §§ 34 und 35 des Landesgesetzes über die Schulaufsicht. Von der Überzeugung geleitet, daß die durch die neuen Schulgesetze geschaffenen Zustände des Volksschulwesens eine schnelle Abhilfe erfordern, und mit gegründetem Vertrauen auf eine hohe Regierung,

die sich bereit erklärte, dem ausgesprochenen und auch von ihr erkannten Bedürfnissen des Landes entgegen zu kommen, fand sich ein hoher Landtag vom Jahre 1871 bewogen, in eine Abänderung der genannten 3 Schulgesetze einzugehen, mit der Motivirung, daß er zwar die in diesen Gesetzen gegebene Grundlage nicht als geeignet erkenne zum Aufbaue einer allseitig gerechten Schulgesetzgebung, somit auch in den vorgelegten Gesetz-Entwürfen, weil sie auf dieser Grundlage stehen, eine vollkommene Regelung des Schulwesens nicht gegeben sei, sondern nur auf den Weg der Verständigung eingelenkt, und so bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit den unheilvollen Zuständen auf dem Gebiete des Schulwesens abgeholfen werden sollte.

Dieses Bestreben des hohen Landtages ist erfolglos geblieben. Unterm 10. Dezember vorigen Jahres hat die hohe Regierung die Annahme jener Gesetzentwürfe ohne Angabe der Gründe abzulehnen befunden.

Nachdem es dem Lande sohin unmöglich gemacht wurde durch die allerhöchste Sanktionirung obiger Gesetz-Entwürfe in ein Übergangsstadium zur endgültigen und gedeihlichen Lösung dieser Frage zu gelangen, findet das Comite unter Berufung auf die wiederholt und klar in den Landtagsadressen vom Jahre 1870 und 1871 und der Resolution vom 23. Dezember 1871 ausgesprochenen Grundsätze, und unter Hinweis auf die im weitern folgende Begründung der auf die Schulgesetze bezüglichen allgemeinen Anträge einem hohen Landtage keinen besonderen Antrag zu einer auf dieser Grundlage wie der aufzunehmenden Verhandlung vorzulegen.

238

ad II. In Bezug auf die ihm zugewiesenen vorliegenden Gesuche der oben ausgeführten 43 Gemeinden um Abänderung der Schulgesetze legt das Comite in folgender Darstellung die Begründung seiner Anträge vor.

Diese Gesuche haben nach ihrem Inhalte zum Gegenstande:

1. Auslassung der achtjährigen Schulpflicht.
2. Die gänzliche oder theilweise Auflassung der Sommerschule in Orten, wo besonderer Verhältnisse wegen die Abhaltung derselben erfolglos erscheint.
3. Webereinführung der an Sonntagen abzuhaltenden Wiederholungsschule.
4. Revision der Lehrergehaltsklassen, sowie Übertragung der Competenz zur Einreihung der Gemeinden in dieselben vom Landesschulrathe auf die Landesvertretung.
5. Aushebung des Verbotes der unbedingten Trennung des Meßner- (Organisten-) Dienstes vom Lehrerdienste.
6. Wiederherstellung des confessionellen Charakters der Volksschule.

Von diesen Forderungen sind ad 4 und 5 nur aus Änderungen der beiden Landesgesetze vom 17. Jänner 1870 über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, ad 1, 2, 3 und 6 jedoch direkt gegen die sogenannten Reichsvolksschulgesetze und die auf Grund derselben erlassenen Ministerial-Verordnungen gerichtet.

Zur Motivirung seiner Anträge erlaubt sich nun das Comite über sämmtliche Punkte im Besonderen Folgendes anzuführen:

ad 1. Daß die Forderung des Gesetzes betreffs der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahre in Vorarlberg nicht durchführbar ist, dürfte in Erwägung unserer socialen Verhältnisse und nach den in letzten drei Jahren hierin gemachten Erfahrungen nunmehr hinreichend klar sein.

Wenn auch in bäuerlichen Land- und Berggemeinden noch mehrfach für die Winterschule ein sieben- ja achtjähriger Schulbesuch, begründet in Sitte und Herkommen, ohne Zwang bestand und noch besteht, so ist hieraus der Schluß keineswegs berechtigt, daß für das ganze Land, und ganzjährige Schulzeit ein Gleiches möglich sei. Sitte und Herkommen, einfache Erwerbsverhältnisse und mancherlei Umstände machen dort für die Winterszeit einen so langen Schulbesuch möglich, während in den auf Gewerbe und Industrie angewiesenen Ortschaften ein Gleiches längst nicht mehr, vielleicht auch nie bestanden, und ohne den socialen Lebensgang der Bevölkerung zu stören, auch unmöglich einzuführen ist.

Diese Macht der Verhältnisse erwies sich denn auch als so stark, daß bis heute der Versuch, das Gesetz in dieser Bestimmung durchzuführen, einige zeitweilige Ausnahmen abgerechnet, erfolglos blieb. Nicht etwa nur in den petitionirenden, sondern auch in den meisten anderen Gemeinden des Landes mußte von der Durchführung dieser Bestimmung gänzlich Umgang genommen werden mit Ausnahme einiger Gemeinden des Bezirkes Bregenz, die gegenwärtig unter Maßregeln der Exekutive stehen, und deren innere Zustände in Folge dessen derart sind, daß einsichtige Behörden bald die Überzeugung schöpfen dürften, daß auf diesem Gebiete die Anwendung staatlicher Gewalt schwerlich zum Ziele führen, jedenfalls aber die Schule empfindlich schädigen und die bedauerlichste Erbitterung hervorrufen werde.

Auf die derzeitigen volkswirtschaftlichen Zustände im Lande glaubt das Comite nicht besonders und tiefer eingehen zu müssen, indem dieselben zu bekannt sind, als daß man in Abrede stellen könnte,

daß das mit achtjähriger Schulpflicht verbundene pekuniäre Opfer für den größeren Theil der bauerlichen und gewerblichen Familien ein sehr hartes sei, oder daß man unsere Zustände etwa mit jenen der süddeutschen Nachbarstaaten in Vergleich bringen könnte.

Auf einen sehr wichtigen Umstand glaubt schließlich das Comite noch besonders Hinweisen zu müssen, nämlich daß in den letzten Jahren ungeachtet des in Aussicht gestellten und versuchten staatlichen Zwanges im Allgemeinen der Schulbesuch eher ab- als zunimmt, eine Thatsache, deren Ursachen hier nicht untersucht werden sollen, die aber zu den ernstlichsten Erwägungen veranlassen dürfte. – Im Verlaufe des letzten Jahres hat endlich die Landesschulbehörde, wohl selbst von der Undurchführbarkeit dieser Gesetzesbestimmung überzeugt, noch das Ansehen des Gesetzes zu wahren versucht, indem sie im Wege der Dispense Abhülfe in Aussicht stellte. (Erlaß vom 31. August 1872.) Leisten nun die Ortsschulbehörden Folge und suchen sie nicht wie es bisher für sie oft genug und nothgedrungen der Fall war, mittelst des passiven Widerstandes sich zu retten vor den endlosen amtlichen Verfügungen und vor den widerwärtigsten Verwicklungen mit den Familien des Ortes, so wird durch Massendispensationen der Bestand eines undurchführbaren Gesetzes gesichert werden müssen. – Welche gefährlichen Verwirrungen und Unordnungen in den Gemeinden aber erst durch Anwendung solcher Palliativmittel herbeigeführt, welche verderblichen Folgen für das Schulwesen, für die Stellung der Ortsschulbehörden in den Gemeinden daraus erwachsen, ist heute noch gar nicht abzusehen.

Aus diesen dargelegten Gründen glaubt das Comite einem hohen Landtage die Forderung der Gemeinden um Auflassung der achtjährigen Schulpflicht dringendst zur Würdigung empfehlen zu müssen und seine Anträge nach dieser Seite hin vollends gerechtfertigt zu erkennen.

ad 2. Hinsichtlich der bedingten Auflassung der Sommerschule findet das Comite nach reiflicher Erwägung Folgendes beizufügen:

Lange vor Einführung der neuen Schulgesetze hat die hohe Statthalterei die angestrengtesten Versuche gemacht, in den bauerlichen Berggemeinden des Landes, wo niemals Sommerschule bestanden solche einzuführen. Doch ohne Erfolg. Nicht blos altes Herkommen, sondern wesentlich die in natürlich gegebenen örtlichen Verhältnissen und Zuständen beruhende eigene Lebens- und Erwerbsweise machten in der Regel alle derartigen Versuche scheitern, und ließen höchstens eine etwas verlängerte Winterschulzeit einführen. – Wo nun diese örtlichen Verhältnisse derart sind, daß z. B. zur Sommerzeit in einer Gemeinde der größere Theil der Bewohner ganz oder zeitweilig abwesend, also ein Schulbesuch, der einigermaßen Erfolg haben könnte, absolut unmöglich ist, kann auch der Versuch einer gewaltsamen Einführung der Sommerschule nur schädlich wirken. Die wenigen durch Glücksgüter oder besondere Verhältnisse diesfalls begünstigten Familien, welche von der Sommerschule Gebrauch machen können, erscheinen dann als solche, denen auf Kosten der Gemeinde Schule und Lehrkräfte dienen müssen. Dem Lehrer wird bei einem so kleinen Bruchtheil der pflichtigen Schülerzahl nur eine geringe Leistung möglich, die dennoch der Gemeinde große Kosten verursacht. – Bei jenen Gemeinden, wo für den Besuch der Sommerschule günstige Verhältnisse bestehen, geht die Forderung dahin, daß dieselben nur für die kleineren Kinder gehalten werde. Der Grund hiefür liegt wohl darin, daß die Erwerbsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung die frühzeitige Beihilfe aller Glieder zum Fortkommen der Familie nothwendig machen.

Der kleine Landmann kann in der Regel seine Wirthschaft mit den schwachen Kräften einer eigenen Familie besorgen.

Gerade durch diesen Umstand wird sein Fortkommen möglich und diese Möglichkeit darf ihm ohne äußerste Nothwendigkeit nicht verkümmert werden, des Schulunterrichtes einiger Monate wegen.

Hiebei kommt aber auch noch ein weiterer wichtiger Grund in Betracht, für den leider unsere neue für Schulweisheit eingenommene Zeitrichtung kein Verständniß zu haben scheint. Es läßt sich nämlich

240

auch die Tüchtigkeit des Landmannes nur langsam und durch Übung von Jugend ans erzielen Auch der Landbau, wie jedes Wissen und Können, will gelernt sein, und dieses Wissen und Können ist für den Landwirth selbst wichtiger, als mancher Gegenstand der Schule.

Es muß daher der Familie möglich bleiben, beide Zwecke zu erreichen, einerseits die zum Berufe des Landbaues bestimmten Kinder rechtzeitig durch praktische Befähigung tauglich zu machen, andererseits aber auch ihnen die Grundlage einer religiös-sittlichen Bildung und die nöthigen Elementarkenntnisse zu verschaffen.

Diese wichtigen Gründe dürften es sein, welche die Gemeinden veranlassen, sowohl die Auflassung der achtjährigen Schulpflicht, als die bedingte Auflassung der Sommerschule zu verlangen.

Dem Comite scheinen diese Forderungen gerechtfertiget und es glaubt solche um so mehr der Würdigung des hohen Landtages empfehlen zu dürfen; als die betreffenden Gemeinden sich selbst bereit erklären, eine möglichste Verlängerung der Winterschulzeit eintreten zu lassen.

Offenbar muß jedes Gesetz aus gegebene Verhältnisse Rücksicht nehmen, weil es sie nicht aufheben kann, und so muß auch ein Schulgesetz auf unsere im kleinen Vorarlberg so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse die nöthige Rücksicht nehmen.

ad 3. Die Wiederholungsschule bestand von jeher im Lande und hat sich auch nicht nur als Sitte und Herkommen eingelebt, sondern wird aus wichtigen Gründen von der Bevölkerung mit Recht gewürdiget.

In Beziehung auf Unterricht bietet die Wiederholungsschule theilweisen Ersatz für ein weiteres Schuljahr, während sie in ökonomischer Hinsicht keine Last mit sich bringt.

Sei es aber auch, daß wegen Kürze der wöchentlichen Unterrichtszeit und anderen Ursachen in Bezug auf Erwerbung von Kenntnissen vielfach mit der Wiederholungsschule nicht das Wünschenswerthe geleistet werden kann, so hat dieselbe bei regelmäßiger Abhaltung und tüchtiger Leitung einen sehr wichtigen pädagogischen Zweck.

Es kann nämlich mittelst derselben für die der Werktagsschule entwachsene, auf einmal sich selbst überlassene Jugend, die gerade in diesen Jahren schweren Gefahren ausgesetzt ist, Zucht und Ordnung Hand in Hand mit der Familie leichter aufrecht erhalten werden.

Diese Fortdauer der mit der Familie Hand in Hand gehenden Disciplin der Schule ist das hauptsächlich wichtige Moment der Wiederholungsschule.

Es läßt sich daher nicht verkennen, daß auch diese Forderung der Gemeinden ganz berechtigt ist, ja ein schönes Zeugniß ablegt, für den tiefen praktischen Sinn einer Gemeinde, für Aufrechthaltung alter Sitte und Ordnung.

ad 4. Die Revision der Lehrergehaltssklassen wurde seit Durchführung des betreffenden Gesetzes wiederholt angeregt, indem viele Gemeinden beim hohen Landes-Ausschuß und der Landesschulbehörde um Versetzung in niedrigere Gehaltssklassen ansuchten.

Gewiß müssen die in dieser Frage wirkenden Momente richtig erkannt und nach wahren Werthe gewürdigt werden. Es läßt sich nämlich nicht in Abrede stellen, daß die Gemeinden oft in übelverstandener Sparsamkeit und in schwer begreiflicher Geringschätzung tüchtiger Lehrer die gerechte Rücksicht auf die materielle Stellung derselben nicht nehmen wollen, wie umgekehrt auch Lehrer in sehr einseitiger Auffassung

241

ihres Berufes, diesen nur als Industriezweig betrachten und die bessere materielle Stellung als Bedingung ansehen wollen, ohne welche ihnen eine genaue Pflichterfüllung gar nicht obliege.

Aber auch zugegeben, daß manche Gemeinde nicht leisten will, was sie könnte, muß immerhin bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse erkannt werden, daß die derzeitigen Gehaltssklassen auf die Leistungsfähigkeit und die ungleichen Verhältnisse der Gemeinden nicht gebührende Rücksicht nehmen und daß im Allgemeinen in der Losung dieser Frage ein zu großer Schritt, ja ein Sprung gemacht wurde, der die Erreichung des Zieles erschwert.

Wir finden auch geschichtlich kein Beispiel, daß diese Frage so unvermittelt gelöst worden wäre. Unsere wohlhabenden Nachbarstaaten, z. B. Württemberg, konnten hierin nur allmählig zu einer befriedigenden Lösung kommen. Daß nun Vorarlberg, das mit den anderen Ländern Österreichs offenbar seit langem der socialen Verarmung entgegengeht, mehr leisten könne, als jedes andere Land, ist eine mehr als gewagte Annahme.

Die große Zahl jener Gemeinden, die schon heute um Subventionen aus dem Landesfonde zur Deckung ihres Schulaufwandes nachgesucht, heute, wo das Gesetz noch lange nicht durchgeführt ist, sind wohl der beste Beweis, daß eine Revision der Gehaltssklassen nothwendig fallen dürfte, wenn nicht das Verhältniß der Lehrer zu den Gemeinden noch mehr gestört und so immer bedenklichere Zustände in den Gemeinden herbeigeführt werden sollen.

Mit dem Verlangen einer Revision wird auch das weitere gestellt, der Landesvertretung die Competenz zu übertragen, die Gemeinden in die betreffenden Gehaltssklassen einzureihen.

Den nächsten praktischen Grund zu dieser Forderung dürfte die seitherige Haltung der Landesschulbehörde gegeben haben dadurch, daß sie auch nicht ein einziges der vielen Gesuche der Gemeinden um Versetzung in niedrigere Gehaltssklassen gewährte, ungeachtet der Landes Ausschuß eine größere Zahl derselben dringend befürwortete.

Diese in der Bevölkerung bitter empfundene Haltung des Landesschulrathes mußte endlich das Bewußtsein wachrufen, daß auf diese Behörde keineswegs die Landesvertretung, sondern eine jeweilige Regierung durch die Wahl der Mehrheit der Mitglieder maßgebenden Einfluß habe.

Daß nun ein Volk eine so wichtige Competenz, wie die erwähnte, der mit den Zuständen und Bedürfnissen desselben vertrauten Landesvertretung, nicht aber einer so zusammengesetzten Landesschulbehörde gesetzlich zugewiesen verlangt, ist wohl ganz selbstverständlich.

Es findet jedoch das Comite unter Berufung auf seine allgemeinen Anträge, einen besonderen Antrag auch in dieser Beziehung nicht zu stellen.

ad 5. Die Forderung, daß Meßner- und Organistendienst nicht unbedingt als mit dem Lehrerdienst nicht vereinbar erklärt sein sollte, ist bereits vom hohen Landtage in seinen bezüglichen Beschlüssen vom Jahre 1871 als eine berechnigte gewürdigt worden. Örtliche Verhältnisse sind hier vorn größten Gewichte.

Während in größeren Gemeinden z. B. der Meßnerdienst ohne Schaden für die Schule nicht wohl mit dem Lehrdienste verbunden werden kann, ist diese Verbindung in kleinen Gemeinden möglich und letztere dadurch ohne Schädigung der Schule ihre Last erleichtert.

ad 6. Die Forderung auf Wiederherstellung des confessionellen Charakters der Volksschule richtet sich nicht etwa nur gegen eine einzelne Bestimmung eines bestehenden Gesetzes, sondern gegen das unter dem Namen Staatsgrundgesetz für die diesseitige Reichshälfte erlassene Gesetz vom 21. Dezember 1867 „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, sowie gegen alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reichs-Landes-Volksschulgesetze.

15. Sitzung.

242

Dieses erwähnte Gesetz stellt den Grundsatz aus:

„dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“

Dieser Grundsatz ist bekanntlich nur eine Consequenz der im vorigen Jahrhundert in Europa aufgestellten Theorie über den Staat, als der obersten und ausschließlichen Quelle alles Rechtes, worin prinzipiell eine übernatürliche Ordnung, somit das Recht der Kirche, ja das natürliche Recht der Familie auf Erziehung des Kindes keine Anerkennung findet.

In folgerichtiger Anwendung dieses Principes wird denn auch im westlichen Oesterreich das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Einschluß der Volksschule als eine in alleinige Competenz des Staates fallende Angelegenheit entweder direkt durch die Staatsbehörden oder indirekt durch scheinbar konstitutionell gebildete, in der Wesenheit aber durch staatliche Ernennung der Mitglieder vom Staate abhängige Schulbehörden regiert und geleitet, wird der Einfluß der Familie und der Kirche auf die Schule nach Belieben der Staatsgewalt geregelt, beschränkt oder

aufgehoben. Dadurch wird die Kirche des in ihrer Mission liegenden unveräußerlichen Rechtes auf Lehre und Erziehung ihrer Angehörigen mittelst der Schule beraubt und in ihrer göttlichen Mission selbst gehindert, die Schule aber principiell ihres konfessionellen Charakters, und ihres Charakters als Hilfsanstalt der Familie entkleidet und zur bloßen Staats-Anstalt herabgedrückt.

Wenn die Schulen unseres Landes, obschon principiell konfessionslos, heute noch thatsächlich ihren konfessionellen Charakter nicht verloren haben, so liegt der Grund darin, daß bisher noch die Verhältnisse dem Principe Widerstand leisten, das der Schule als Staatsanstalt zu Grunde liegt, welcher Widerstand kürzer oder länger auch noch fort dauern, aber naturnothwendig endlich erliegen muß, wenn das Princip selbst nicht entfernt wird: ein Prinzip, welches den Staat, indem er Erziehung und Unterricht der Bürger mit Ausschluß des Rechtes der Kirche und der Familie an sich zieht, auf den Boden der Gewalt stellt, und konsequent fort und fort immer weiter zur Unterdrückung der Gewissensfreiheit und bald zur Unterdrückung jeglicher Freiheit hintreibt, und sich eben dadurch seiner ganzen Natur nach als ein Princip des Zwanges offenbart. — Ein solches Princip aber, als welches sich das der konfessionslosen Schule zeigt, hindert, ja zerstört geradezu auf allen Gebieten des geistigen Lebens und vor Allem auf dem Gebiete des Schulwesens alles gesunde Leben und alle gedeihliche Entwicklung, und wirkt um so verderblicher, weil es hier in das Gebiet der religiösen Überzeugung eingreift, indem ja die Schule ihrem Wesen nach immer eine Erziehungsanstalt und als solche in Harmonie mit der religiösen Überzeugung der Familie bleiben muß.

Das katholische Volk von Vorarlberg wird daher nur dann Vertrauen in seine Schulen haben können, wenn es die Überzeugung wieder gewinnt, daß ihm für die religiös - sittliche Erziehung in denselben volle Bürgerschaft geleistet wird. Aus dem Mangel dieser Bürgerschaft, d. h. aus der gesetzlich ausgesprochenen Konfessionslosigkeit der Volksschule erklärt sich die Thatsache, daß unser Volk im Großen und Ganzen das Vertrauen in unsere Schulzustände verloren, so daß die Lösung jeder auf die Schule bezüglichen Frage mit stets neuen und wachsenden Schwierigkeiten verknüpft ist. — Denn für eine Schule, die unserem Volke für eine christliche Erziehung nicht vollgültige Bürgerschaft leistet, kann es sich nie begeistern und wird jedes Opfer zu groß, jede Last unerträglich finden. So sehen wir, daß jetzt schon für die Schule materiell sozusagen nichts mehr geschieht, von Gründung neuer oder Vermehrung bestehender Schulfonde nicht mehr die Rede ist, das dießfalls Nothwendige theilweise durch Zwang dem Volke abgerungen werden muß und so das Schulwesen sicherem Ruine entgegengeht

Das Comite erkennt somit diese Forderung der Gemeinden als die wichtigste, weil ihre Erfüllung die Grundbedingung zur Ordnung der Schulzustände und zur Erhaltung der religiösen und bürgerlichen Freiheit des Landes bildet.

243

Nach dieser Beleuchtung der einzelnen Forderungen der Gemeinden, muß noch im Allgemeinen bemerkt werden, daß ein hoher Landtag vom Jahre 1871 in der Überzeugung, daß diese Beschwerden hinsichtlich der durch die Schulgesetze geschaffenen Zustände nicht vereinzelt, sondern allgemeine seien und in gerechter Würdigung derselben durch den Beschluß von drei Gesetzesabänderungsentwürfen Schritte zur Abhilfe gethan und dadurch den Übergang zu gerecht geordneten Schulzuständen zu vermitteln — wenn auch erfolglos — versucht hat. Das Comite erhebt demnach unter Berufung auf

vorstehende Begründung der in fraglichen Gesuchen enthaltenen Wünsche und unter Hinweisung auf die in den Landtagsadressen vom Jahre 1870 und 1871 klar und ausdrücklich gestellten und vom hohen Landtage in seiner Resolution vom 23. Dez. 1870 wieder aufgenommenen Forderungen hiemit den

Antrag:

In Erwägung, daß die auf Grund der Dezemberverfassung für die diesseitige Reichshälfte erlassenen allgemeinen Schulgesetze, sowie die innerhalb derselben geschaffenen Landesschulgesetze den Verhältnissen, den Bedürfnissen und gerechten Anforderungen des Volkes von Vorarlberg nicht entsprechen, während sie in Folge der für das Schulwesen dadurch geschaffenen komplizirten und kostspieligen Einrichtung dem Lande unerschwingliche Geldopfer auferlegen;

in Erwägung, daß durch solche Schulgesetze, ungeachtet der großen, materiellen Opfer das Schul- und Unterrichtswesen nicht nur nicht gefördert, sondern vielmehr beeinträchtigt, der loyale Sinn und die in den Traditionen einer christlichen Vergangenheit wurzelnde Sitte des treuen Vorarlbergischen Volkes schwer, ja vielleicht unersetzlich geschädigt wird;

in Erwägung, daß die Landesvertretung von Vorarlberg bereits zweimal, nämlich in den Adressen an Se. Majestät vom 27. August 1870 und 13. Oktober 1871 die Zurücknahme dieser Gesetze angestrebt, der gegenwärtige Landtag in seiner Resolution vom 23. Dezember 1871 diese Forderungen wieder ausgenommen und erneuert hat;

in Erwägung, daß in diesen Kundgebungen des Landtages der Dezemberverfassung, sowie allen auf Grund derselben erlassenen s. g. Reichs- und Landesgesetzen die Anerkennung ihres Rechtsbestandes versagt werden mußte;

in Erwägung endlich, daß dem Staate das Recht nicht zustehen kann, mittelst Schulgesetzen die Familie in ihrem natürlichen Rechte auf Erziehung des Kindes, oder die Kirche in ihrem göttlichen Rechte auf Erziehung und Belehrung ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen oder zu hindern;

beschließt der hohe Landtag:

1. „In Konsequenz der in seinen Kundgebungen ausgesprochenen Grundsätze kann von Seite des Landtages weder in, eine Abänderung, noch überhaupt in eine Verhandlung der bereit.

weiter eingegangen werden, da dieselben, weil auf falscher Grundlage „ruhend, nicht in der Weise abänderungsfähig erkannt werden, daß sie zum Ausgangspunkte gedeihlicher Verhandlungen, zur Schaffung freiheitlicher Vorarlbergischer Volksschulgesetze dienen könnten.“

2. „Der Landtag von Vorarlberg im Bewußtsein seiner Pflicht und der vollen Verantwortlichkeit für Erfüllung derselben richtet daher an eine hohe Regierung die Aufforderung; Hochdieselbe wolle von der Durchführung der auf Grund der Dezemberverfassung erlassenen Schulgesetze Umgang nehmen und unter Zurücknahme derselben der Landesvertretung Gelegenheit bieten

„in freier Selbstständigkeit ein den Verhältnissen des Landes angemessenes Landes-Volksschulgesetz zu schaffen und zur Allerhöchsten Sanktion in Vorlage zu bringen.“

3. „Der Landesausschuß wird unter Einem beauftragt, entweder selbst oder durch ein Comite aus seiner Mitte unter Beiziehung von Fachmännern und eines Delegirten des Diöcesanbischofes – unter gebührender Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit der andern Glaubensgenossen einen auf katholischen Grundsätzen stehenden Entwurf eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu verfassen und dem Landtage in nächster Session vorzulegen?

Bregenz 1. Dezember 1872. Johann Thurnher, Obmann. Johann Kohler, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu dieser Darstellung?

Carl Ganahl: In meinem und im Namen meiner Gesinnungsgenossen habe ich folgende Erklärung abzugeben: „Da wir an der Dezemberverfassung und an den auf Grundlage derselben zu Stande gekommenen Schulgesetzen festhalten, können wir uns über Anträge, durch welche diese Gesetze aufgehoben und andere auf ganz unberechtigte Weise zu Stande gebracht werden sollen, in eine Diskussion nicht einlassen. Wir werden daher einfach gegen die Anträge stimmen. (Anhaltende Bravorufe auf der Gallerie.)

Bischof: Es gereicht mir wirklich zum Troste, daß das Schulcomite in der fraglichen Angelegenheit den wesentlichen Punkt, den Angelpunkt der Frage richtig erkannt und ausgefaßt hat. Ich kann daher in dieser Beziehung den Ausführungen und Anträgen des Comite's nur meine vollste Anerkennung aussprechen.

Das Comite fordert als Hauptsache in diesem Gegenstande die Anerkennung des konfessionellen Charaktes der Schule, und findet in der Anerkennung desselben allein die Möglichkeit, weiters auf irgend eine Beurtheilung von Schulgesetzen und auf irgend welche Anträge zur Herstellung einer gedeihlichen und heilsamen Schulbildung einzugehen, und stellt diese Bedingniß als unumgängliche Nothwendigkeit hin. Indem es die Förderung des konfessionellen Charakters betont, kann es in unserer Angelegenheit und in dem Ausschusse und hohen Landtage des katholischen Vorarlbergs nur den katholischen verstehen, ohne sich wie immer in Anträge und Beurtheilungen eines Schulgesetzes für Nichtkatholiken wie immer ingeriren zu wollen. Diese Anerkennung des katholischen Charakters der Schule oder die Anerkennung der katholischen Kirche oder doch – ach, daß ich mich jetzt in dieser Zeit so ausdrücken muß – die Tolerirung der katholischen Kirche, fordert jedoch vor Allem, daß diese Kirche in ihrem wesentlichen Bestande mit ihrer Lehre, mit ihrer Verfassung, mit ihren Gnadenmitteln kurz nach ihrer Aufgabe im Ganzen aufgefaßt und anerkannt wird, sonst ist, nicht von einer Anerkennung, ja nicht einmal von der Tolerirung der katholischen Kirche als solcher zu reden. Diese Anerkennung muß entschieden sein, denn die Kirche hat ihren Lehreninhalt, hat ihre Verfassung, hat ihre Gnadenmittel, hat ihre Aufgabe, ihre Rechte und Verpflichtungen nicht aus menschlicher Auktorität, sie hat diese von der allerhöchsten, Alles umfassenden und jede zeitliche und irdische Majestät unter die Majestät ihres Gerichtes fordernden Majestät erhalten. So kennt und glaubt und bekennt der Katholik seine Kirche und darum sind diese ihre Attribute ewige unveräußerliche, unveränderliche und der Katholik muß jeden feindseligen Eingriff in diese ihre Rechte und Verpflichtungen

als eine Beleidigung der allerhöchsten Majestät Gottes erkennen. Das Recht dieser Anerkennung können auch alle Völker Österreichs mit größtem Fug verlangen. Alle Völker, alle Provinzen Österreichs sind als katholische Völker, als katholische Provinzen in den Verband des österreichischen Reichsstaates eingetreten. Dieses Recht ihrer Kirche ist selbstverständlich bei deren Eintritt mit anderen Privilegien und Vorrechten derselben anerkannt und garantirt worden, und dieses Recht ist von der allerhöchsten Herrscherfamilie, von der katholischen Regierung des katholischen Österreichs bis auf die jüngsten Zeiten der neuesten Ära mit Ausnahme einer nur kurzen Trübung anerkannt und geschützt worden.

Mit diesem Rechte also verlangen die Katholiken in Österreich die Anerkennung der katholischen Kirche, mit ihr die Anerkennung ihres ganzen Inhaltes, des Glaubens, der Sitte, der Gnadenmittel, der Verfassung, und daß dieses Alles ungeschmälert ihnen zuerkannt, ja vom Staate geschützt, wenigstens tolerirt werde, daß also die Mission, welche die Kirche von Gott zum Wohle und Heile der Menschen erhalten und welche sie zu üben hat durch Unterricht, durch Erziehung, durch die Pflege des Katholiken von dessen Geburt bis zum Grabe, ja bis über das Grab hin, als Recht der Kirche ungeschmälert geachtet, anerkannt und geschützt werde.

Allerdings, wenn ich mich auf das Wesentlichste beschränke, hat die Kirche vorzüglich das Recht des Unterrichtes in der Glaubens- und Sittenlehre, sie hat das Recht der Erziehung nach diesen christlichen Grundsätzen und die Anwendung der Gnadenmittel. Das schließt aber nicht aus, und die Kirche hat gar nichts dagegen und wird nie einen Einspruch machen, wenn der Staat entweder im Allgemeinen für seine Staatsbürger oder für bestimmte Stände und Stellungen derselben was immer für einen Fortschritt in der Bildung, in wahren Kenntnissen, in Wissenschaft und Fertigkeiten verlangt; – aber weil Unterricht und Erziehung Hand in Hand gehen müssen, so muß die Kirche verlangen, und es muß ihr gesichert sein, daß bei allem diesem Bestreben des Staates, dem die Kirche nie und nimmer entgegentritt, in diesen seinen Forderungen nichts dargeboten, nichts verlangt wird, was dem heiligen Glauben oder der Heiligkeit der christlichen Sitte entgegen sein könnte.

Wenn es mir erlaubt ist, so will ich in sehr kurzen Zügen jene Folgerungen herausziehen, die nothwendig aus dem Vorgetragenen fließen. Was muß die Kirche verlangen, oder was verlangt also der konfessionelle – doch sagen wir nicht der konfessionelle, sondern der katholische Charakter der Schule. Man hat die katholische Kirche früher nie eine Konfession geheißen, sondern nur jene auf persönliches Ansehen gegründeten Abweichungen von der Kirche haben bisher den Namen Konfession erhalten. Konfession deutet immerhin auf gewisse Verschiedenheiten der persönlichen, subjektiven Auffassung. Wir sprechen katholischer Glaube, nicht katholische Konfession. – Also dieser katholische Charakter der Schule verlangt erstens, daß der Kirche unverkümmert das Recht zuerkannt und zugestanden werde, den ganzen Inhalt der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und die Heilmittel nach ihrer Erkenntniß der Jugend zu erklären, die christlichen Grundsätze der Jugenderziehung auch den Familien beizubringen und in den Schulen den Gebrauch der Gnadenmittel nach ihrer Erkenntniß der Schuljugend zur Übung anzuordnen. Zweitens das Recht, daß die Kirche Einsicht in die Lehr-, Lese- und Unterrichtsbücher nehme, immer für einem Gegenstande, um zu erkennen, ob in denselben etwas dem christlichen Glauben und der Heiligkeit der Sitte zuwiderlaufe oder Gefahrbringendes enthalten sei, und in diesem Falle[??] Bücher abzulehnen.

Es sei mir erlaubt, auf eine kurz vergangene Zeit aufmerksam zu machen. Als ich noch Schulrath war, wurden Bücher über Physik, Mathematik u. s. w. dem Ordinariate vorgelegt. Das Ordinariat hat, wenn ihm auch ein Buch aus pädagogischer Rücksicht nicht sehr gefällig und anwendbar erschien, jedoch nichts gegen Glauben und katholische Sitte darin zu finden war, etwas dagegen eingewendet. Mir kommt das gerade so vor: Ich setze den Fall, ein wohlhabender Familienvater hat mehrere Kinder; er will alles thun, was zum Vergnügen, zum äußeren Wohlstand seiner Kinder u. dgl. dienen soll. Er geht in diesen oder jenen Laden, oder er wird, weil er ein bekannter Mann ist, von Vielen mit Anträgen

246

belästiget, kauft sich dieses oder jenes Spielwerk für seine Kinder oder Unterrichtsmittel, Kleiderstoffe und Eßwaaren. Da kommt ein Fremder zu ihm und sagt: „Lieber Vater, Sie meinen es gut mit ihren Kindern, aber Sie treffen es sehr böß, Sie verstehen gerade nicht Chemie, ich will Ihnen alle diese Dinge untersuchen; sehen Sie, dieses schöne grüne Tuch ist mit Arsenikstoff vermischt, dieses Spielzeug ist mit schädlicher Farbe bemalt dieser oder jener Gegenstand ist sehr gefährlich in der Behandlung. Ein solcher Vater wird sehr dankbar sein, wenn ihn der gute Freund daraus aufmerksam macht. Was thut nun die Kirche in diesen Stücken? nichts anderes als dieses und sie ist mehr als irgend ein Chemiker im Urtheile sicher, sie ist berufen, den Eltern und Kindern solche Vorsorge zukommen zu lassen. Das dritte Erforderniß besteht darin, daß an katholischen Schulen nur katholische Lehrer angestellt werden. Sic sollen nicht angestellt werden, bevor sie nicht vom Staate das Zeugniß der Befähigung erlangt haben, aber der Kirche muß das Recht eingeräumt werden, aus diesen Befähigten Männer ihres Vertrauens, von deren religiöser und kirchlicher Gesinnung sie überzeugt ist, anzustellen und zwar nicht nur an Volksschulen, sondern auch an den Lehrerbildungsanstalten für katholische Schullehrer, wobei auch das von den Büchern Gesagte abermals zu wiederholen ist; daß der Kirche das Recht zugestanden werde, die Vorträge und das Benehmen dieser Lehrer zu beobachten und im Falle sich angestellte Lehrer des Zutrauens unwürdig machen, dieselben wieder von ihrem Amte zu entfernen. Das wären so die Hauptgrundsätze, bei denen jede anderwärtige Ingerenz des Staates bestehen kann. Aber auf diesen Grundsätzen muß die Kirche bestehen und wenn sie auch nur tolerirt ist. Würden diese Grundsätze angenommen, o! so würde ein schwerer Stein von den Herzen der Eltern weggewälzt, sie würden wieder Zutrauen und Freude zur Schule bekommen und zu Opfern für dieselbe bereit sein und ihre Kinder mit Freuden in die Schule schicken. Werden aber diese Grundsätze verschmäht und wird auf dem Principe der konfessionslosen Schule konsequent und strenge fortgeschritten, so ist nichts anderes abzusehen als ewige Widersetzlichkeit, Widerwillen gegen die Schule und stets wieder erneuerte Anstrengungen diese Schulgesetze zu entfernen, und diese Widersetzlichkeit, dieses Mißfallen und diese Anstrengungen werden so lange fortdauern, als nicht das katholische Bewußtsein in dem Herzen der katholischen Bevölkerung erloschen sein wird, was Gottes Gnade verhüten wolle. (Rufe: Bravo.) Ja, es könnte unter der Voraussetzung der rücksichtslosen Durchführung der konfessionslosen Schulgesetze dahin kommen, wenn z. B. Erscheinungen auftreten, wie wir solche aus einer und der andern Schule in Wien, in Brünn u. dgl. vernommen haben oder wenn Erscheinungen auftreten würden, wie sie uns durch die Grundsätze mehrerer Lehrerversammlungen vor Augen gestellt worden sind, daß ich als Hilfsbischof der Diöcese Brixen jeden Pfarrer auffordern müßte, die Eltern an ihre Gewissenspflicht zu mahnen, ihre Kinder einer Schule nicht mehr anzuvertrauen, von einer Schule dieselben zu entfernen, was immer für zeitliche Nachtheile auch kommen mögen, in

welcher sie ihre Kinder der Verführung und dem ewigen Untergange preisgeben würden. (Rufe: Bravo, bravo I)

Noch eines sei mir erlaubt zu bemerken. Schon seit einiger Zeit empfinde ich großes Herzeleid. Es wiederholen sich die Klagen der hochlöblichen Landes-Schulbehörde wegen Vernachlässigung des katechetischen Unterrichtes von Seite dieser und jener und auch ungenannter Seelsorger und Katecheten, auch Klagen über die durch die Übung der Beicht und Communion beeinträchtigte Schulordnung. Ach! Ich war selbst Schulrath, war Pfarrer und Dechant, ich muß sagen, solche Klagen sind mir nie vorgekommen; sie thun mir um so mehr weh, als ich von dem Klerus in Vorarlberg überzeugt bin, daß er pflichttreu und für die Schule begeistert ist. Ich kann solche Klagen nicht auf die Seite legen und unbeachtet lassen, aber ich bin auch verpflichtet den Angeklagten das Wort zu lassen, um Aufklärung und Rechtfertigung zu erhalten. Ich habe zwar dieses noch nicht von allen Betreffenden erhalten, aber was ich bisher erhalten habe, zeigt mir, daß diese Klagen besonders die Sommerschule betreffen. Da muß ich bekennen, wenn ich selbst Seelsorger an einem solchen Platz wäre und hören würde, welche Widersetzlichkeit die Sommerschule in meiner Gemeinde erweckt hat, obwohl ich vielleicht gesucht habe ihr das Wort zuzusprechen; wenn ich bedenke, daß bei aller Anstrengung die Sommerschule kaum vom vierten oder fünften Theile der Schüler besucht wird, und dieser Theil nicht immer von den gleichen Kindern besucht wird, sich daher der Seelsorger denkt, wenn dann einmal die Schule recht anfängt, mit Vollzähligkeit der pflichtigen

247

Schüler, dann will ich meiner Pflicht obliegen: so kann ich diesem keine große Schuld beilegen. Es ist fast das Ähnliche der Fall mit dem Anfang der heurigen Winterschule, welcher in den Oktober vorgerückt worden ist; aber ich glaube, daß dort, wo diese Schule ordentlich besucht worden ist, Klagen nicht vorkommen dürften.

Was die Beeinträchtigung der Schulzeit betrifft, durch die Übung der Beicht und Communion, so ist die Vornahme derselben in großen Gemeinden von mehreren hundert Kindern nicht so leicht außer den Schulstunden vorzunehmen, und es müßte selbst der Gemeinde mißfallen, wenn der Pfarrer, der ja auch Pfarrer des Lehrers ist bei dem Leiter der Schule die unterthänigste Anfrage machen müßte umgnädige Erlaubniß zu erbitten, diese Übung an einem geeigneten Vor- oder Nachmittag vornehmen zu

können und dadurch Vakanz zu veranlassen.

Ich gehe weiter. Es ist in einer etwas weit zerstreuten Gemeinde vielleicht nur ein Seelsorger – wir haben Gemeinden mit 2, 3–4 Ortsschulen, die ziemlich weit von einander entlegen sind und seit der neuen Schulverfassung sind auch einige Vermehrungen der Classen vorgekommen. – Diese bedingen natürlich wieder eine neue Zeit- und Kraftanwendung. Ich muß noch dazu bemerken, daß gegenwärtig 16 Seelsorgsposten, theils Pfarreien theils Caplaneien in Vorarlberg unbesetzt sind. Was soll nun der Pfarrer thun? Er wird zu einem Kranken gerufen, es wird ihm der Fall einer Eiltaufe angezeigt, er soll jemanden Versehen bei Tag oder bei Nacht, wird die Gemeinde mit ihm zufrieden sein, wenn er sich entschuldigte? ich kann jetzt nicht, jetzt ist meine Schulstunde? Das kann er nicht thun, das darf er nicht thun. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit des andern Dienstes ist jedenfalls einem verschiebbaren vorzuziehen. Nun es kann der Fall eintreten, daß er in der

Woche 2, 3, 4-5 mal in die Schule gehen will, aber daran verhindert ist und nun wieder welche Unannehmlichkeit, besonders seitdem die Verhältnisse zwischen Lehrer und Pfarrer nicht mehr die alten sind, wenn er den Lehrer ersuchen soll, ihm eine Unterrichtsstunde zu überlassen, um die ausgelassene Stunde zu ersetzen. Allerdings sind wir Gott Lob soweit in Vorarlberg noch nicht gekommen und haben nichts ähnliches vernommen, aber ich weiß aus der Nachbarschaft einen Fall, wo der Lehrer auf einen solchen Antrag sagte: „Sie, Herr Pfarrer, sie gehören jetzt nicht herein, ich bin da," und der Pfarrer mußte vor der Thüre zurückweichen. Wären die angenehmen Verhältnisse zwischen Lehrer und Clerus und Gemeinde wie früher, wäre der Lehrer ein solcher katholischer Lehrer, wie ich mich für dessen Anstellung in der konfessionellen Schule erklärt habe, wäre er selbst vom Glauben, von christlicher Liebe, vom warmen Eifer für die Kinder beseelt, dann würde er in einem solchen zu entschuldigenden Falle des Pfarrers denselben zu ersetzen suchen, durch Wiederholung des Vorgetragenen, vielleicht ja sogar fortschreitend im Erklären des Katechismus. O wie glücklich wäre die Schule, wenn durch den Katecheten und dem Lehrer nach den wenigen angedeuteten Hauptgrundsätzen die konfessionelle Schule mit ihrem katholischen Charakter und Wesen wieder hergestellt würde. Staat und Kirche würden einander dann leicht die Hand bieten und sich miteinander verständigen. O da würden die vertraulichsten, freundlichsten und gedeihlichsten Verhältnisse in der Schule wieder hergestellt werden, deren heilsame Wirkungen nicht nur die katholischen Eltern und Kinder, sondern auch der Staat im reichsten Maße genießen würde. (Rufe: bravo, bravo!).

v. Gilm: Da Niemand, wie es scheint, das Wort ergreifen will, so fühle ich mich verbunden, einiges zu sprechen.

Ich muß gestehen, ich fühlte mich geradezu erleichtert, als ich zum erstenmale den heute vorgetragenen Comitebericht las. Er ist, ich bekenne es aus meinem Herzen gesprochen, und dadurch kennzeichne ich meinen Standpunkt in der Schulfrage für heute und für alle weiteren Berathungspunkte. Ich sehe wohl voraus, dieser Comitebericht und die Anträge desselben werden wieder in die Kotlache gezogen. Ich gebrauche diesen Ausdruck, weil er ein Ausdruck der liberalen Presse ist, mit welchem sie die katholisch-konservativen Landtagsdebatten würdigt. Dessenungeachtet meine Herren bekenne ich mich zur schwarzen Fahne, zur katholischen Gesinnung, wenn sie auch verfehmt ist. Ich bekenne mich als Anhänger

248

der Auctorität; ich habe diese Auctorität von meiner Jugend an hoch gehalten und werde sie auch im Alter hoch halten. Es ist mir von gegnerischer Seite der Vorwurf gemacht worden, daß ich früher regierungsfreundlich und jetzt regierungsfeindlich sei. Damit ist aber nicht gesagt, ob der Vorwurf meiner vormaligen oder gegenwärtigen Haltung gelten würde, und überhaupt ist dieser Vorwurf nicht begründet, denn ich habe meine Gesinnung nicht geändert, aber die Regierung hat sie geändert. (Rufe: bravo, bravo!)

Die Schule erkenne ich aber vor allem andern als die Stütze der Auctorität. Ich kenne aber nicht nur die Auctorität des Staates, ich erkenne auch eine göttliche Auctorität, und Träger dieser göttlichen Auctorität ist mir die Kirche, der ich angehöre. Eine Schulgesetzgebung, welche die Auctorität der Kirche, welche zugleich die höchste Trägerin der Auctorität ist, welche ihr eigenstes Recht, ihre Rechte auf Erziehung und Unterricht der Jugend, nicht anerkennt, und wornach die Schule eine konfessionslose sein oder werden soll, - welche die Rechte und somit auch

die Auctorität in der Familie verwirft, – rüttelt selbst an den Stützen der Auctorität, ich fürchte auch des Patriotismus und vermag nimmer selbe zu befestigen.

Der Ausspruch eines großen und gewiegten Staatsmannes ist: „Ein Gesetz, wenn es nicht tauglich erkannt wird, das soll man nur mit strengem durchführen.“ Ich überlasse diesen Weg der Regierung und den Schulbehörden, aber auf diesem Wege kann ich nach meiner Überzeugung und bei der Aufgabe als Landesvertreter der Regierung nie und nimmer folgen.

M. H., ich spreche es nochmal aus, daß ich das Prinzip der Auctorität hoch halte, ich halte auch das Prinzip der Auctorität der Regierung fest, aber gegen diese Prinzipien der Regierung in der Schulsache, gegen diese stelle ich mich hier als Landesvertreter in offene Opposition.

Das ist meine Stellung in der Schulfrage.

Berchthold: Vorerst finde ich mich veranlaßt, auf eine Bemerkung des hochwürdigsten Herrn Bischofs bezüglich der Klagen über Vernachlässigung des Religionsunterrichtes im letzten Sommer, die da eingelaufen sein sollen, mich dahin auszusprechen, daß dieselben nach meiner Überzeugung wenigstens theilweise aus dem Grunde gestellt wurden, weil sich in einzelnen Gemeinden die Seelsorger unmöglich bestimmt fanden, durch Ertheilung des Religionsunterrichtes in einer sogenannten Sommerschule, die sie lediglich nur als Privatunterrichtsübung ansehen konnten, weil nur vielleicht 10–20 oder nicht einmal so viele Prozente der Schulpflichtigen Jugend die Schule besuchten, weil sie sich nicht bemüßiget fanden – sage ich – in einer solchen Schule gleichsam privatim Religionsunterricht zu ertheilen und dadurch zur Durchführung der in solchen Gemeinden unmöglichen Sommerschule wenigstens scheinbar vor dem Volke verhilflich zu sein.

Übrigens erlaube ich mir noch einige Worte. Ich finde mich veranlaßt, heute etwas über unser Schulwesen zu sprechen, obwohl ich mich an den Debatten über jene Gegenstände, die bisher im Landtage verhandelt worden, nicht viel betheiligt habe. Es geschieht dieß einerseits aus dem Grunde, weil ich glaube, daß ich in dieser Frage zunächst etwas mehr Klarheit habe, als in mancher anderen von den bisher hier behandelten Fragen, andererseits aber deßhalb weil ich gerade diese Frage als die allerwichtigste, die uns in dieser Landtagssession vorliegt, betrachte; und obwohl von dieser Seite des Hauses bereits die Erklärung abgegeben würde, sich an den weiteren Verhandlungen hierin nicht zu betheiligen, bin ich dessenungeachtet von der höchsten Wichtigkeit derselben überzeugt. Halten Umschau und Umfrage in unserem Lande, was seit einigen Jahren die Gemüther unseres Volkes am meisten bewegt? von allen Seiten wird uns die Antwort: die Schulfrage. Die Unzufriedenheit mit den derzeit bestehenden Schulgesetzen und der Widerstand gegen dieselben – das m. H. ist eine Thatsache, die sich nicht Hinwegdisputiren läßt und gerade in dieser Thatsache verdankt das in letzter Zeit so rege Interesse unseres Volkes an dem politischen Leben, wie sich dasselbe in den Vereinen, in der Presse, bei Gelegenheit von Wahlen

249

manifestirt, seine Entstehung. Fragen wir weiter: woher diese Unzufriedenheit mit den Schulgesetzen und woher dieser Widerstand gegen dieselben? die Antwort auf diese Frage wurde bereits im Comiteberichte in ausführlicher Weise gegeben. Indessen erlaube ich mir doch noch zur Beleuchtung jenes Motives, welches sich auf den konfessionslosen Charakter unserer Volksschule stützt, etwas beizufügen. Ich halte die

Frage für eine vollständig müßige, ob und in wie weit unsere Schulgesetze den konfessionslosen Charakter an sich tragen, ob und wie weit durch unser Schulgesetz die Kirche von der Schule getrennt sei. Ich glaube bei einem Gesetze, dessen Fundamentalsatz lautet: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens die oberste Leitung und Aufsicht zu;“ bei einem Gesetze, die vom Staate, vom Lande, von der Gemeinde ganz oder theilweise erhaltenen Schulen allen Staatsbürgern nicht nur ohne Unterschied zugänglich macht, sondern auch die Lehrämter an diesen Schulen ebenfalls allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Confession, d. h. mögen sie nun einen positiven Glauben haben oder nicht, aufschließt; bei einem Schulgesetze, welches selbst jeden negativen Einfluß der betreffenden Kirchenbehörden auf die in den Schulen gebrauchten Lehrmitteln ausschließt – bei einem solchen Schulgesetze, glaube ich, ist diese Frage gelöst, ist diese Frage beantwortet für jeden, der sehen will. Die Bestimmungen des Gesetzes, vermöge welchen die Besorgung, Leitung und unmittelbare Aufsicht des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen von der betreffenden Kirche zu geschehen hat; die Bestimmung, vermöge welcher zur Anstellung eines Religionslehrers die Erklärung von dessen Befähigung von Seite der Kirchenbehörde erfordert wird, oder die Bestimmung, vermöge welcher die Confession, beziehungsweise die Priester Sitz und Stimme in den Schulbehörden haben – solche Bestimmungen des Gesetzes setzen wahrhaftig eine beneidenswerthe Naivität voraus, wenn sie als Garantie betrachtet werden sollen für den konfessionellen Charakter der Schule. Es heißt: „die Leitung, Besorgung und unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht und über die religiösen Übungen steht der betreffenden Kirche zu.“ Nun aber weiß doch Jedermann, daß derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Sache zusteht, wenigstens Einen über sich hat, dem die mittelbare Aufsicht zusteht und welcher eben deßhalb entscheidend ist in der Sache. Wenn der bäuerliche Grundbesitzer selbst seine Viehherden nicht pflegen und hüten kann, so bestellt er einen Hirten; diesem Hirten gibt er die unmittelbare Aufsicht über die Viehherde; er selbst aber übt die mittelbare Aufsicht und zwar in der Weise, daß er von dem Tage an, wo sich sein Hirt in seiner unmittelbaren Aufsicht nicht mehr nach seinem Willen richtet, denselben entläßt. Der Fabrikherr bestellt zur Überwachung, Leitung und unmittelbaren Aufsicht seiner Fabrikarbeiter gewisse, ihm dienlich scheinende Persönlichkeiten; er selbst aber übt die mittelbare Aufsicht und zwar wieder in der Weise, daß es von seinem Willen abhängt, den bestellten unmittelbaren Aufseher zu entlassen.

Ferner vermag ich gar nicht einzusehen, was denn die Kirche da für ein Recht haben soll, wenn man ihr sagt, daß zur Anstellung eines Religionslehrers allerdings zuerst die Befähigungserklärung desselben von Seite der kirchlichen Oberbehörde erforderlich sei, – wenn es dem Staate dessenungeachtet unbenommen bleibt, vermöge seines obersten Aufsichts- und Leitungsrechtes über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen diesen von der Kirchenbehörde als tauglich vorgestellten entweder gar nicht zuzulassen oder nach seinem Gutdünken wieder zu entfernen, während andererseits der kirchlichen Oberbehörde nicht einmal nach der negativen Seite hin irgend welcher Einfluß eingeräumt wird auf Anstellung jenes Lehrindividuums, welches wöchentlich über 20–30 Stunden zum Unterricht der Jugend zu verfügen hat, wogegen dem Katecheten vielleicht 3 Stunden zu Gebote stehen.

Ebenso illusorisch ist die Bestimmung des Gesetzes bezüglich des Sitzes und der Stimme der Geistlichen in den Schulbehörden. Nach den Bestimmungen unseres Schulgesetzes hat die Kirche, resp, je ein katholischer Geistlicher im Orts- und Bezirksschulräte neben den 5–7 übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme; im Landesschulrathe haben 2

katholische Geistliche neben 8 Mitgliedern Sitz und Stimme. Nun aber wollen wir uns auch einmal den Fall praktisch vorstellen. Es heißt nemlich, die Vertretung der Kirche soll auch gewahrt sein, um dadurch die Interessen der Kirche wahrzunehmen. Wie geht es aber im Praktischen? da wird man in einem solchen Collegium über eine Frage – wodurch das Interesse

250

der Kirche berührt wird, zuerst debattiren. Entschieden wird diese Frage am Ende eben durch Abstimmung, also durch Majorisirung. Aber m. H., es ist Ihnen allen bekannt, daß in Fragen, welche das katholische Prinzip berühren, eine Majorisirung durchaus nicht statthaft ist. Da gilt das von der Kirche Gebotene, das depositum fidei, die Hinterlage des Glaubens und die daraus nothwendig sich ergebenden Konsequenzen für das Leben entweder anzunehmen, oder aber zu verwerfen, entweder durch Annahme derselben im Vereine, in Harmonie mit der Kirche zu bleiben, oder durch Verwerfung derselben sich in Gegensatz zur Kirche zu stellen. Es dürfte aus diesem auch klar sein, warum der katholische Klerus in Vorarlberg gegen die Schulgesetze ist. Es wird ihm der Vorwurf gemacht, daß gerade er, nemlich der katholische Klerus, der erbitterteste Gegner der Schulgesetze sei. Wenn unter den vielen Vorwürfen, welche dem katholischen Klerus gemacht werden, einer berechtigt ist, so gilt das von diesem; denn es ist dieß wirklich, wenn man überhaupt hier von einem Vorwurfe sprechen kann, ein ganz begründeter und berechtigter Vorwurf; denn, m. H., ein Schulgesetz, welches sich mit der Lehre und mit dem Geiste der Kirche in einen solchen Gegensatz stellt, wie das unsere, ein solches Schulgesetz kann der katholische Klerus, so lange er katholisch ist, niemals befürworten und dafür einstehen.

Er müßte aufhören katholisch zu sein, wenn er dieß könnte. Was vom katholischen Klerus gilt, gilt auch vom katholischen Volke in Vorarlberg: eben deßhalb, weil der allergrößte Theil unsers Volkes in Vorarlberg noch treu katholisch ist, eben deßhalb fühlt das Volk in Vorarlberg sich in einem so grellen Gegensatze zu den neuen Schulgesetzen. Denn das Volk von Vorarlberg, insoweit es das nächste Interesse an der Schule hat, besteht aus lauter Familien. Darin liegt auch der Erklärungsgrund dafür, warum gerade ein Schulgesetz so tief in's Volk eindringt, warum gerade ein Schulgesetz weit intensiver im Volke empfunden wird als irgend ein anderes Landesgesetz. Denn, m. H., die Schulgesetze betreten den Boden des Heiligthums der Familie, sie betreten, nm es geradezu Herauszusagen, das Heiligthum der tiefinnersten Überzeugung der Väter- und Mutterherzen, und, m. H., wenn einmal dieß der Fall ist und zwar in einer Weise der Fall ist, daß ein Gesetz mit dieser tiefinnersten Überzeugung der Väter- und Mütterherzen im Widerspruche steht, alsdann erscheint die Verwunderung über den dadurch hervorgerufenen Nothschrei wahrhaft als gemeiner Hohn: denn die Vater- und Mutterliebe, welche für das Kind wacht, arbeitet, schwitzt und entbehrt, welche alle Opfer für dasselbe bringt, um es nicht allein dem zeitlichen, sondern auch dem ewigen Heile zuzuführen, – m. H., diese Vater- und Mutterliebe muß bei einem Gesetze auch als Faktor in Rechnung kommen, wenn die Gesetzgebung überhaupt, ich will nicht sagen, eine christliche – sondern nur eine vernünftige sein soll. (Bravo! rechts.)

Schmied: Nachdem die hochwürdigen Herren Vorredner einen Punkt des Comite-Berichtes, nemlich den konfessionellen Charakter der Schule sehr schön beleuchtet und auseinandergesetzt haben, so erlaube ich mir einige Worte über einen andern Punkt des Comite-Berichtes, nemlich über die

Wiederholungsschule. Bekanntlich ist mit dem Beginne des vorigen Schuljahres die Wiederholungsschule gesetzlich aufgehoben worden. Ich halte dies für einen großen Nachtheil für das Schulwesen) und würde diesbezüglich einen Antrag einbringen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß auf der einen Seite des hohen Hauses die Meinung herrscht, die jetzigen Schulgesetze seien gar nicht Verbesserungsbedürftig, während auf der andern Seite die Ansicht besteht, daß sie nicht verbesserungsfähig seien, weil ihnen die katholische Grundlage fehlt. Wenn ich demnach auch keinen Antrag stelle, so möchte ich doch auf die hohe Wichtigkeit der Wiederholungsschule für die Jugendbildung und Jugenderziehung hinweisen, und insbesondere an denjenigen Orten, wo dieselbe noch freiwillig besteht, für deren Beibehaltung das Wort reden.

Die Wiederholungsschule dient zur Erlangung gründlicherer Kenntnisse in den Lehrgegenständen, indem da das Vergessene nachgeholt, das in der Werktagsschule nicht vollständig Verstandene erfaßt, und, wenn der Lehrer damit recht praktisch zu Werke geht, auch manches neue Wissenswürdige gelernt wird. Insbesondere dürfte manches von den sogenannten Realien bei dem vorgerückten Verstande der Schüler mehr am Platze sein, als in der Werktagsschule.

251

Einen andern Grund für die Beibehaltung der Werktagsschule sehe ich vom Standpunkte der Sittlichkeit aus. Ohne Sonntagsschule wird die Jugend versucht, den Sonntagsgottesdienst und die ihr so nothwendigen christlichen Unterweisungen in der Kirche zu versäumen. Ohne Sonntagsschule haben die jungen Leute zu viel freie Zeit, in der sie sich dann schon hingezogen fühlen, das Wirthshaus, den Tanzplatz und überhaupt solche Gesellschaften aufzusuchen, wo leider nur zu häufig über den Glauben und die guten Sitten gespottet wird, wodurch sie Gefahr laufen, schon in ihrer frühen Jugend an ihrem eigenen Glauben und an den guten Sitten Schiffbruch zu leiden.

Ohne Sonntagsschule wird auch bei der Jugend allzu früh das Unabhängigkeitsgefühl gegen geistliche und weltliche Vorgesetzte sowohl als gegen die Eltern wachgerufen und in ihr nur zu leicht ein widerspenstiger und roher Charakter gebildet.

Noch ein weiterer Grund für den Fortbestand der Wiederholungsschule ist ein ökonomischer: Wird die Wiederholungsschule aufrechterhalten, so wird die Heranwachsende Jugend doch noch wenigstens 2-3 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule mehr oder weniger von geldraubenden Unterhaltungen zurückgehalten und manche jungen Leute durch den Unterricht und die Mahnungen in der Wiederholungsschule von der Nothwendigkeit der Sparsamkeit überzeugt und kommen so eher zum Entschlusse, die geldraubenden Gesellschaften und Unterhaltungen zu meiden was für die zeitliche Wohlfahrt einer Familie von der höchsten Wichtigkeit ist.

Dies sind kurz meine Gründe für die Beibehaltung der Wiederholungsschule, welche allein schon vom sittlichen Standpunkte aus alle Einwürfe hinlänglich widerlegen dürften.

Es heißt zwar, in der Wiederholungsschule wird nichts gelernt? Bei einem guten Lehrer wird jederzeit etwas gelernt, und wäre dies auch nicht der Fall, so ist doch die Jugend während der Schulzeit gut aufgehoben. Man sagt vielleicht: Es wären weit besser Fortbildungsschulen im spätern reifern Alter. Fortbildungsschulen mögen gut sein, können aber die bisherigen Wiederholungsschulen nicht ersetzen, weil durch sie frühern

Sitten und Gefahren nicht vorgebeugt werden kann. Auch könnte man ferner einwenden, nachdem die Wiederholungsschule kein obligatorischer Unterricht mehr sei, so sei ein regelmäßiger Schulbesuch unmöglich. Bei eifrigem Zusammenwirken wird ein völlig geregelter Schulbesuch möglich sein, da ja alle gutgesinnten Eltern die Aufrechthaltung der Wiederholungsschule wünschen und wünschen müssen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Schulbehörden die Fortsetzung der Wiederholungsschule billigen werden. Zudem ist es etwas unvergleichlich viel Leichteres, das Altgewohnte beizubehalten als dasselbe nach einer Unterbrechung wieder aufzunehmen oder fortzusetzen. Diese und ähnliche Einwendungen scheinen mir die Auflösung der Wiederholungsschule keineswegs zu rechtfertigen, und es dürfte das Gesagte hinreichend sein, um die Wichtigkeit der Wiederholungsschule zu würdigen. (Bravo! rechts.)

Regierungsvertreter: Ich will nicht gegen die Auslassungen gegen die bestehenden Schulgesetze, wenn ich sie gleich als nichtbegründet, übertrieben und daher nicht als richtig erkennen muß auftreten. Ich will mich nur zum Absatze 4 des Comite-Antrages wenden, der lautet, daß in

Kundgebungen des Landtages die die Dezemberverfassung, sowie allen auf Grund derselben erlassenen Reichs- und Landesgesetzen die Anerkennung des Rechtsbestandes versagt werden muß." Ich war durch diesen Passus wirklich überrascht und muß mir daher erlauben, Einiges darüber zu sprechen.

Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 hat durch ein Gesetz über die Reichsvertretung die Zusammensetzung des Reichsrathes und durch eine Reihe von Landesordnungen und Landtagswahlordnungen die Zusammensetzung der Landtage und ihren Wirkungskreis angeordnet. Mit diesem kais. Patente haben zugleich Se. Majestät den Inbegriff in Patente enthaltenen und damit verkündeten Staatsgrundgesetze als, die Verfassung des Reiches und als das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kaiserreichs zu erklären geruht. Die Reichsverfassung, m. H., ist daher der Boden auf dem

252

wir stehen, und von dem wir uns nicht entfernen dürfen. Das den Landtagen in § 19 der Landes-Ordnung eingeräumte Recht zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Land schließt nicht das Recht in sich, die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit allgemein erlassener Gesetze auszusprechen, und ein Landtag der, die Rechts- oder Gesetzwidrigkeit solcher Gesetze aussprechen würde, der würde selbst seine Nichtberechtigung zu diesem Ausspruche erklären, da ja eben der Wirkungskreis und der Bestand des Landtages auf der Gültigkeit der Verfassung beruht, und jeder der Herren Abgeordneten das Recht hier zu sitzen, zu sprechen und zu stimmen nur der von Se. Majestät Allergnädigst gewährten Landesordnung vom Jahre 1861 verdankt.

Ich kann daher, in. H., dem hohen Landtage das Recht nicht zugestehen, Gesetze, die auf verfassungsmäßigem Wege, und zum Theile sogar unter eigener Mitwirkung dieses Landtages zu Stande gekommen sind, als nicht zu Recht bestehend anzuerkennen, und muß vielmehr die Erwartung aussprechen, daß gerade die Herren Abgeordneten in ihrem eidesstätigen, nebst der Treue und dem Gehorsam gegen den Kaiser sich auch auf die Beobachtung der Gesetze erstreckenden Gelöbnisse nur eine Bekräftigung dieser allgemeinen Pflicht, nicht aber einen Rechtstitel dazu erblicken werden, bestehende Gesetze, die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, als rechtswidrig und demnach als nicht verbindlich zu erklären. (Bravo! Bravo!)

Ich will mich nicht in weitere Erörterungen einlassen und glaube nur die Herren auf Grund des Gesagten ersuchen zu müssen, wenigstens diese a linea wegzulassen oder zu modifiziren.

Dr. Ölz: Ich habe nur um das Wort gebeten, um einige Bemerkungen über das zu machen, was der Herr Regierungsvertreter in diesem Augenblicke gesprochen hat. Ich will nicht darauf eingehen, ob uns das Recht zustehe, über die Staatsgrundgesetze, über deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit zu berathen, sondern ich will mich ganz allein beschränken auf das, wozu wir ohne Zweifel volles Recht haben, nemlich darauf über die Rückwirkung der Gesetze aufs Wohl des Landes zu berathen. Da ist es denn ganz bestimmt allgemein bekannt, von der Erfahrung bestätigt, und kann von Niemanden geleugnet werden, daß die bestehenden Schulgesetze aus das Wohl des Landes nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig einwirken – so nachtheilig, daß eine Regierung, der überhaupt am Wohle des Landes gelegen ist, die irgend noch die Prätension hat, daß sie für das Wohl des Landes Sorge, sich den Nothschrei des Landes über den Druck der bestehenden Schulgesetze zu Herzen nehmen muß.

Ich muß mich auch über eine Bemerkung aussprechen, die Herr Carl Ganahl gemacht hat. Wir, sagt er, werden uns in die Berathung der Anträge des Comite-Berichtes nicht einlassen, weil sie Legens die Dezembergesetze seien. Ich danke ihm sehr für seine Offenherzigkeit. Gerade deßwegen, weil das im Geiste der Dezembergesetze geschaffene Schulgesetz gegen das Wohl des Landes ist, sind, nur wir verpflichtet, uns dagegen auszusprechen. Wenn die Regierung fortfährt, diese Gesetze noch weiter in diesem Sinne zu handhaben, so wird sich die Zahl derer, die unsere Gesinnung theilen nur mehren und nach uns werden Andere kommen, die ihrer Abneigung gegen Gesetze noch kräftigeren Ausdruck geben werden, die das Land verderben.

Landeshauptmann: Ich kann nur annehmen, daß Sie damit ausdrücken wollen, „auf gesetzlichem Wege,“ sonst müßte ich sie zur Mäßigung auffordern.

Dr. Ölz: (fortfahrend.) Ja im gesetzlichen Wege, wir werden vom gesetzlichen Wege nie abweichen.

Überhaupt weiß jeder Lehrer, daß derjenige Unterricht der beste ist, welcher die besonderen Eigenschaften und Anlagen der Menschen am meisten berücksichtigt, und die Verhältnisse des Landes in dem die Menschen wohnen. Durch die Schulgesetze aber, wie sie jetzt bestehen, werden diese Eigenschaften

253

und Anlagen und insbesondere die Verhältnisse im Lande nicht berücksichtigt. Wie ja das Wort „colere“ andeutet, von dem das Wort „Cultur“ abgeleitet ist, kommt es hauptsächlich auf Pflege des bestehenden an. Derjenige Bauer, der seinen Boden nicht kennt, und nicht darnach pflegt, wird aus dem Boden wenig herausbringen, wenig Früchte daraus ziehen. Eine Regierung, die bloß aus einem irgendwie aufgestellten Grund-Gesetze, aus Doktrinarismus heraus Schul-Gesetze schafft, und dabei das Land nicht berücksichtigt, eine Regierung, die nur nach der Schablone für alle Länder dieselben Gesetze schafft, wird kein großes Resultat erzielen; das ist wohl gewiß. Es ist bekannt, daß Vorarlbergs Volk ein armes Volk ist. Die Regierung kann und wird auch durch die Schule dieses Verhältniß des Landes nicht ändern, das Land wird immer ein armes Land, ein Land der Hirten und Bauern bleiben. Bekannt ist der Bauerspruch:

„ein Knabe, der sich in der Schule verhockt, wird zum Bauer unbrauchbar. Ich glaube, dieser Spruch sei auch berücksichtigungswerth.

Ein Redner sagte von der Kirche: „Bei der Kirche gibt es keine Majorisirung.“ Dasselbe ist auch der Fall bei den Naturverhältnissen eines Landes. Auch diese kann man nicht majorisiren, man kann nicht machen, daß Leute, welche im Sommer auf die Alpen ziehen, ihre Kinder nicht mit hinaufnehmen, sondern dieselben im Dorfe zurücklassen, und für sie irgendwo Ammen, Knechte und Mägde bestellen, um sie zu pflegen, während sie selbst auf den Alpen sind – das ist eine reine Unmöglichkeit. Die Kinder, die zur Sommerszeit in's Schwabenland hinausgehen, um ihr Brod für den Winter kümmerlich zu verdienen, kann man im Sommer nicht in die Schule schicken.

Ein Redner hat auch gesagt, daß die Schulgesetze von gegnerischer Seite für nicht mehr verbesserungsfähig gehalten werden, nemlich für so vollkommen auf der Basis der Dezembergesetze, daß sie nicht weiter verbesserungsfähig sind. Auch wir halten sie nicht für verbesserungsfähig, aus demselben Grunde, weil sie eben aus der Basis der Dezembergesetze stehen. Hieraus beschränkt sich, was ich über das bisher Vorgebrachte bemerken wollte.

Thurnher: Ich möchte nur ein paar Worte zu dembemerkten, was vom Regierungstische aus gesprochen wurde. Ich begreife vollkommen den Standpunkt der Regierung, welche berufen ist, die sowohl rechtlich als faktisch bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten, durchzuführen und diesen Gesetzen Achtung zu verschaffen. Ich glaube aber auch, daß die Regierung vollkommen den Standpunkt des Landtages würdigen wird, welcher von diesem aus berufen ist, die einmal den Verhältnissen des Landes, dem katholischen Charakter des Volkes nicht entsprechende Gesetze abzuändern, oder insofern sie von seinem staatsrechtlichen Standpunkte aus nicht abänderungsfähig sind, die hohe Regierung zu bitten, daß sie diese Gesetze zurücknehme, und dem Landtage Gelegenheit gebe, solche zu schaffen, wie sie dem katholischen Charakter des Volkes und den Verhältnissen des Landes anpassen und ich glaube, daß wir deßhalb keinen Anstand nehmen dürfen in die Beschlüsse und Anträge des Schulcomite's einzutreten.

v. Gilm: Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat gesagt, daß wir keinen Anstand nehmen dürfen, in die Beschlüsse des Comite's einzutreten. Ich bin mit diesen Worten vollkommen einverstanden. Wir müssen aber hier unterscheiden zwischen den Beschlüssen und den Motiven dieser Beschlüsse. Das, was von Seite des Regierungsvertreters daran corrigirt worden ist, bezieht sich nicht auf unsere Beschlüsse, sondern auf die Motive dieser Beschlüsse, und insofern glaube ich, daß, wenn gerade dieser Ausdruck der Regierung so unangenehm sein sollte, wir diesen Ausdruck in den Erwägungen etwas modifiziren könnten, ohne unsere Beschlüsse zu modifiziren. Ich möchte daher diese Modifikation beantragen; die von Herr Regierungsvertreter beanständete a linea so zu stylisiren, daß es anstatt, „daß in diesen Kundgebungen des Landes . . . versagt werden muß“ einfach heißen solle: „In Erwägung der in diesen Kundgebungen stets gegen diese Reichs- und Landesgesetze gemachten Verwahrungen.“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Nachdem sich der Antrag des Herrn

Landeshauptmannsstellvertreters nicht auf Dasjenige bezieht, was das Schulcomite als Beschluß dem hohen Landtage in Antrag bringt, so glaube ich kaum, daß da eine Correktion eintreten kann, sowenig als durch einen Antrag einer Correktion einer Rede, wenn diese überhaupt gesetzlich zulässig ist, stattfinden kann. Hier im Comitebericht redet das Comite und ich glaube daher, daß hier eine Correction nicht zulässig ist.

Landeshauptmann: Wenn ich hier meine Ansicht offen aussprechen möchte, jedoch ohne der geehrten Versammlung entgegenzutreten, so würde ich dieselbe offen dahin ausdrücken, daß ich die im Berichte aufgeführten Erwägungen nicht zur Abstimmung dringen werbe. Ich werde nur die drei Anträge, die denselben folgen, zur Abstimmung bringen. Diese Erwägungen sind mir, wie bereits Herr Thurnher bemerkte, nur Reden, den Ausschlag geben die festgestellten Anträge. Ich hätte diese Erwägungen nie zur Abstimmung gebracht, ich würde sie auch nicht zur Abstimmung bringen, selbst wenn der Antrag des Herrn v. Gilm angenommen werden sollte. Ich könnte einen solchen Antrag, wie er in den Erwägungen ist, nicht zulassen, denn wir können zwar Gesetze auf dem uns zugewiesenen Wege zur Abänderung bringen, aber nicht Gesetze, die auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommen sind, als nicht zu Recht bestehend erklären.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Kohler: Ich werde mir zuerst die Freiheit nehmen, gegenüber dem vom Herrn Regierungsvertreter bezüglich des Comiteberichtes betonten Standpunkte einiges zu bemerken. Ich lasse mich nicht ein auf staatsrechtliche Auseinandersetzungen, um darzuthun, daß unsere Grundlage, auf der wir stehen und stets gestanden sind, das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 ist; ich will da nicht eingehen auf jene Entwicklungen, wie sie unsere staatsrechtlichen Zustände durch die sogenannte Februarverfassung und durch das Zustandekommen der Dezemberverfassung genommen haben. Ich mochte nur bemerken, daß unser Landtag jedenfalls nicht auf Grund der Dezemberverfassung, sondern auf Grundlage des Octoberdiplomes wieder besteht. Was übrigens die weitere Bemerkung betrifft; daß ein Landtag, sobald ein Gesetz einmal besteht, gegen den Rechtsbestand dieses Gesetzes nicht ankämpfen dürfe, das glaube ich, ist eine Behauptung, die freilich nach den Rechtsanschauungen unserer Zeit wohl ihre Begründung finden könnte. Ich von meinem Standpunkte aus kann sie deßhalb nicht als begründet erkennen, weil ich einen großen Unterschied anerkenne zwischen Gesetz und Recht. Ist das Gesetz der Ausdruck des Rechtes, dann hat es die Majestät des Gesetzes für sich. Richtet sich aber ein Gesetz gegen das klare Recht, so kann es wohl stets ein Gesetz bleiben, aber das Unrecht kann man durch Fassung in Gesetzesparagraphe nie und nimmer zum Rechte machen. Was die Bemerkungen und den in Aussicht gestellten Antrag des Herrn Landeshauptmannsstellvertreters betrifft, so müßte ich entschieden für die vom Comite gefaßte Motivirung eintreten; denn den Grund, daß wir deßwegen von der Fassung dieses Satzes Umgang nehmen, weil die Regierung denselben nicht genehm finden dürfte, den kann ich von unserem Standpunkte aus nicht anerkennen. Wir sind da als Vertreter des Vorarlbergischen Volkes; gegenüber unserem Lande haben wir eine bestimmte Verpflichtung, wir haben die Verpflichtung, das, was das Land bedarf, das, was das Land wünscht und was es haben muß gegenüber jeder Regierung – mag sie es gerne oder ungern hören – frei und offen auszusprechen. Dieser Verpflichtung muß unsere Rücksicht gegen eine jeweilige Regierung – so gerne wir dieselbe auch nehmen wollten – weichen.

Was die gegenwärtige Haltung der Herren jener Seite betrifft, so haben sie sich freilich einen sehr bequemen Standpunkt zur Schulfrage gewählt, denn gegenüber dieser Thatsache, gegenüber diesen Zuständen, wie sie das gegenwärtige Schulgesetz in Vorarlberg geschaffen hat, ist freilich mit den besten Auseinandersetzungen und mit den feinst durchsuchten Schlüssen nicht mehr aufzukommen.

Wo einmal die Thatsachen so sprechen, da nützen Worte dagegen wenig und ich begreife daher, daß die Herren es vorgezogen haben, sich nur zu den betreffenden Anträgen des Comite's ablehnend zu

verhalten, ohne in eine weitere Debatte einzugehen. Ich würde wahrscheinlich an ihrer Stelle auch diesen Standpunkt gewählt haben.

In den bisherigen Auseinandersetzungen ist insbesondere der religiöse Standpunkt der Schulgesetze beleuchtet worden. Den Standpunkt in socialer Beziehung zu beleuchten, hat sich der Comitebericht zur Aufgabe gestellt und es bleibt hier wie überall fest: Was einmal Wahrheit ist, bleibt es überall, und was Irrthum ist, bleibt es ebenfalls überall. Die Schulgesetze sind in religiöser Beziehung – weil auf einem Irrthum beruhend – ein Schaden für das Land Vorarlberg, sie sind es aber auch in materieller und socialer Beziehung und der Widerstand gegen dieselben muß nicht bloß aus religiösen sondern auch aus allen andern Motiven fort und fort noch wachsen und größer werden. Denn, m. H. wir täuschten uns gar sehr, wenn wir annehmen wollten, daß nur jene petitionirenden Gemeinden die Schäden der Schulgesetze empfinden; dem Schulkomite ist sehr wohl bekannt, daß noch viele Gemeinden nicht in der Lage waren, die Schulgesetze durchzuführen, daß gerade solche Gemeinden, deren Vertretungen für diese Schulgesetze eingetreten sind, nun – da sie zur Ausführung kommen – erliegen müssen. Ich glaube daher nach dem, was bereits zur Beleuchtung dieser Frage gesprochen wurde, auch bei den Anträgen des Comite's beharren zu müssen und kann dieselben nur dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Abstimmung. Der 1. Antrag lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der 2. Antrag lautet: (Verliest denselben.) Bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Der 3. Antrag lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte gleichfalls um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Ölz: Ich bitte ums Wort. Ich halte diese Schulfrage für so wichtig, daß ich mir erlaube, einem hohen Landtage folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, über die Unzweckmäßigkeit der auf Grund der Dezembergesetze bestehenden Schulgesetze für das Land Vorarlberg und die Nothwendigkeit eines aus der Initiative des Landtages hervorgehenden neuen Schulgesetzes, ein besonderes Memorandum „an die hohe Regierung zu verfassen und für die Redaktion dieses Memorandums ein eigenes „Comite von drei Mitgliedern zu wählen.

Landeshauptmann: Das ist ein selbstständiger Antrag, den ich bei der nächsten Sitzung zur Verhandlung bringen werde.

Thurnher: Ich glaube, es liegt im Sinne des Herrn Dr. Ölz, diesen Antrag als einen dringlichen zu behandeln.

Landeshauptmann: Der Herr Antragsteller hat sich darüber nicht ausgesprochen.

Dr. Ölz: Ich bitte meinen Antrag als einen dringlichen zu betrachten, weil wir höchstens noch zwei Tage Zeit haben.

Landeshauptmann: Wird die Dringlichkeit zugestanden? Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Wird der weitere formelle Antrag angenommen, daß ein Comite voll drei Mitgliedern

256

zu diesem Behufe aufzustellen sei? Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Ich ersuche nun zur Wahl zu schreiten und zwar bitte ich vier Herren zu bezeichnen. (Wahl.) Ich bitte die Herren v. Gilm und Knecht ums Skrutinium.

v. Gilm: 12 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Knecht: Dr. Ölz 11 Stimmen, Berchtold 9 Stimmen, Kohler 8 Stimmen, als Ersatzmann Knecht mit 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag 9 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Comitebericht, betreffend die Gesuche mehrerer Gemeinden um Unterstützung zu Schulzwecken.
2. Comitebericht über die Gesetzesvorlage, betreffend die Beitragsleistung der aus einem andern Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskasse.
3. Comitebericht über die Gesetzesvorlage, betreffend die Pauschalirung der den Bezirksschulinspektoren gebührenden Meilengelder und die Bestreitung derselben aus Staatsmitteln.
4. Comitebericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Bludenz um Verwendung für Durchführung des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Regelung der Lehrergehalte.
5. Ausschlußbericht über die internationale Rheinkorrektionsangelegenheit.

Sollte noch Zeit erübrigen, so werde ich noch folgende Gegenstände auf die Tagesordnung setzen:

6. Comitebericht, betreffend die bei der Bezirkslehrerkonferenz in Feldkirch erwachsenen Kosten per 147 fl. 25 kr.
7. Comitebericht, betreffend den Voranschlag der nach § 47 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung von Volksschulen vom Lande zu bestreitenden Schulauslagen.
8. Comitebericht, betreffend das Gesuch der Gemeinde Hohenems um Bewilligung einer Familienumlage von 1 fl. zu Schulzwecken.
9. Comitebericht, betreffend den Entwurf einer Schießstandsordnung für Vorarlberg.

10. Comitebericht über die Petitionen gegen den Notariats- und Legalisirungszwang.

11. Comitebericht, betreffend den Gesetzentwurf über Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnstationen.

Ich ersuche das Comite, welches heute gewählt worden ist, sobald als möglich zusammen zu treten. Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.

Schluß 10 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

15. Sitzung

am 7. Dezember 1872

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froſchauer.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Joſef Durtſcher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 7 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Wir ſind in beſchlußfähiger Anzahl vorhanden und ich eröffne die Sitzung. Ich erſuche den Herrn Sekretär, das Protokoll der vormittägigen zur Verleſung zu bringen. (Sekretär verliest dasſelbe.) Wird keine Einwendung gegen die Faſſung des Protokolles erhoben? (Keine.) Da dieß nicht der Fall iſt, erkläre ich es als genehmiget.

Regierungsvertreter: Ich bin in der angenehmen Lage, den Herren mitzutheilen, daß die Vermuthung, die ich heute Vormittag ausgeſprochen habe, nicht begründet war. Ich habe kurz vor Beginn der Sitzung nachſtehenden Erlaß des Herrn Statthalters von Funsbrunn erhalten, er lautet:

Der Statthalter von Tirol und Vorarlberg.

Nro. 2399

praes.

Der Herr Miniſter des Innern hat mir ſoeben telegraphiſch eröffnet, daß, obwohl kein genügender Grund, warum der Vorarlberger Landtag ſpäter als alle andern ſchließe, vorwalte, Hochderſelbe doch dem geſtellten Antrage auf Schluß deſelben am 10. ds. Mts. nicht entgegentrete.

Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren mit Bezug auf Ihr Telegramm vom 5. ds. Mts. in die Kenntniß.

Innsbruck, am 6. Dezember 1872.

Taaffe m. p.

An Seine Hochwohlgeboren Herrn Statthaltereirath Carl Schwerling in Bregenz.

Landeshauptmann: Wir nehmen dieses zur Kenntniß.

Regierungsvertreter: Ich bin noch so frei, wenn es die Zeit erlaubt, zwei Interpellationen zu beantworten, die mir vor einigen Tagen übergeben worden sind. Die eine ist eine Interpellation des Abgeordneten Kohler in Betreff eines gewissen Franz Dorner von Ringenau, dem von Seite des Bezirksschulrathes eine Strafe deswegen auferlegt worden ist, weil er sein Kind nicht zur rechten Zeit in die Schule geschickt hat.

Ich habe mir die dießbezüglichen Akten des Schulrathes ausgehoben und bin so frei, die attengetreue Darstellung mitzutheilen.

Franz Dorner von Ringenau, welcher seine Tochter vom Besuche der mit 1. Oktober eröffneten Schule ferne hielt, wurde vom Herrn Ortschulinspektor freundlich ermahnt, seiner Pflicht nachzukommen und als die Mahnung erfolglos blieb, von dem mit der Untersuchung der Ursache dieses Renitenzfalls beauftragten Bezirksschulrathsmitgliede Herrn Peter Bechter mündlich beauftragt, seine Tochter in die Schule zu entsenden oder seine Weigerung zu rechtfertigen.

Ohne weitere Motivirung äußerte sich Dorner dahin, er werde sein Kind in eine andere Schule entsenden, aber erst dann, wenn die Schulen allgemein begonnen haben.

Einen bestimmten Ort nannte er nicht und man konnte sich mit dieser unbestimmten Zusage um so weniger begnügen, als vom Bezirksschulrath der Beginn der Schulen im Allgemeinen auf 1. Oktober bestimmt und nur für einige wenige Gemeinden, wozu Andelsbuch nicht zählt, auf deren Antrag ein anderer Zeitpunkt des Beginnes bewilliget war.

Deßhalb erhielt Dorner von Herrn Bechter die schriftliche Weisung vom 18. Oktober, binnen 3 Tagen die Aufnahme seiner Tochter in die Schule bei Strafvermeidung zu bewerkstelligen.

Die Frist verstrich, ohne daß Dorner sein Kind in die Schule zu Ringenau entsendet, oder dessen Aufnahme in eine andere Schule nachgewiesen hätte.

Aus diesem Grunde wurde Dorner am 28. Oktober mit einer Geldstrafe von 5 fl. bestraft, unter Androhung einer verschärften Strafe, falls er nicht binnen weiteren drei Tagen seine Tochter zum regelmässigen Schulbesuche entsende.

Die Schule in Ringenau war hiebei nicht bezeichnet, und es ist eine ganz willkürliche Interpretation des Herrn Interpellanten, wenn er dem bezirksschulrätlichen Schreiben den Sinn beilegt, daß dem Dorner gerade die Ringenauer Schule und keine andere vorgeschrieben worden sei.

Gegen die Strafe ergriff Dorner den Rekurs, und erst hiebei brachte er das schriftliche Zeugniß

des Ortschaftschulrathes von Andelsbuch vom 1. November bei, daß seine Tochter am 21. Oktober in die Schule von dort aufgenommen worden sei.

Dorner's Pflicht wäre es gewesen, diese Nachweisung schon früher, d. i. bis 21. Oktober zu liefern. Demungeachtet wurde vom Bezirksschulrath auf Grund dieser Nachweisung mit Bericht vom 7. November Strafnachsicht beantragt und solche mit Erlaß vom 22. November vom Landesschulrath ausgesprochen.

Das Vorgehen des Bezirksschulrathes war daher dem § 26 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 vollkommen entsprechend; wenn diese gesetzliche Bestimmung nicht illusorisch werden soll, so darf sich die Schulbehörde bei Anwendung derselben mit bloß allgemein gehaltenen Zusagen der Eltern, daß sie den Schulvorschriften nachkommen werden, nicht begnügen, sondern muß, wenn hierüber nicht genügende Nachweise vorliegen, der Vorschrift gemäß das Amt handeln.

Die zweite Interpellation ist die vom Abgeordneten Herrn Schmid von Sulzberg. Sie betrifft eine Petition von einer Gemeinde um Nachsicht der Strafe, der einem Theile ihrer Mitglieder auferlegt worden ist, weil sie ihre dreizehnjährigen Kinder ungeachtet erfolgter Mahnung nicht in die Schule geschickt haben. Es sind auch hier die Akten des Bezirksschulrathes in meinen Händen und ich erlaube mir, auch dieselben zur Kenntniß zu bringen.

Der Bezirksschulrath hat es sich im vorigen Jahre wie immer angelegen sein lassen, dem Gesetze bezüglich der Schulpflicht der 12- und 13jährigen Kinder Geltung zu verschaffen; und wo immer er Kenntniß erhielt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgt werden, also nicht bloß in Sulzberg, Langen, Doren und Buch, sondern auch in anderen Gemeinden schritt er dagegen mit Mahnungen und nöthigenfalls mit Strafen ein, benützte aber auch jede Gelegenheit, um auf die gesetzlich zulässigen Schulbesucherleichterungen aufmerksam zu machen. Wenn also einige Gemeinden unbehelligt geblieben sein sollten, so geschah dies, weil der Bezirksschulrath von der Außerachtlassung des Gesetzes in demselben keine Kenntniß erhielt. Dieser Umstand kann jedoch für Kenitenten anderer Gemeinden keine Straflosigkeit begründen.

Eine allgemeine Kenitenz gegen den Schulbesuch der 12- und 13jährigen Kinder offenbarte sich nur in Buch, während in Sulzberg nur circa die Hälfte, in Langen nur einzelne Kinder obiger Altersstufen der Schule ferne blieben.

Dieser Thatumstand beweist zum wenigsten nicht, daß der Schulbesuch solcher Kinder im Allgemeinen undurchführbar sei, die Durchführbarkeit der bezüglichen Gesetzesbestimmung wenigstens für die Wintermonate steht nach den mündlich eingezogenen Erkundigungen außer Frage — für die Sommermonate sind Dispensen zulässig.

Die Bestrafung der Kenitenten aus obgenannten Gemeinden erfolgte erst nach mehrmaligen Ermahnungen und nachdem die Eltern auf die gesetzlich zulässigen Schulbesucherleichterungen aufmerksam gemacht, diese Andeutungen aber von ihnen ignorirt worden sind, nachdem ferner die Ortschaftsräthe die Handhabung der Strafgewalt theils förmlich abgelehnt, theils die Uebernahme derselben seitens der Bezirksschulbehörden förmlich beantragt hatten.

Das Gesetz bezüglich der Schulpflicht der 12- und 13jährigen Kinder wurde nicht, wie der Schlusssatz der Interpellation zu behaupten scheint, bezüglich einzelner Gemeinden sistirt, und es steht der Regierung weder im Allgemeinen noch bezüglich einzelner Gemeinden das Recht zu, dies Gesetz zu sistiren.

Ein diesbezügliches Verlangen kann auch nicht in Form einer Interpellation, sondern nur in Form eines Gesetzesänderungsantrages eingebracht werden.

Landeshauptmann: Ich komme zur Tagesordnung.

Als erster Gegenstand steht auf derselben die Wahl zweier Mitglieder in den Reichsrath.

Thurnher: Ich bitte ums Wort zu diesem Gegenstande.

Die verehrten Herren Reichsrathsabgeordneten Dr. Delz und Alb. Rhombert haben heute in der Vormittagsitzung ihr Mandat mit eigener Motivirung niedergelegt. Bei der Wichtigkeit einer Neuwahl halte ich es für angemessen, daß dieser Gegenstand einem Comite zugewiesen werde. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Gegenstand einem Comite von 3 Mitgliedern übergeben werde.

Landeshauptmann: Findet Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Ich glaube zwar, daß, nachdem unsere Landesordnung genau ausdrückt, daß, da der Landtag verpflichtet ist, die Wahlen sogleich vorzunehmen und da eigentlich ein Comite dieß Bezugs nicht mehr so viel zu berichten haben würde, die Einsetzung eines solchen nahezu überflüssig erscheint. Indessen bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Herr Thurnher beantragt, daß in Betreff dieses Gegenstandes, nämlich der Reichsrathswahl ein Comite von 3 Mitgliedern zu bestimmen sei. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Majorität.) Ich ersuche die Herren sofort zur Wahl des Comite's zu schreiten und vier Herren zu bezeichnen. (Wahl.) Ich ersuche die Herren Dr. Delz und Pfarrer Berchtold das Skrutinium vorzunehmen.

Dr. Delz: 15 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pfarrer Berchtold: Es erhielten die Herren v. Giln 14, Knecht 13, Thurnher 10 und Peter Jussel 4 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind die ersten drei genannten Herren Ausschüsse und Herr Peter Jussel Ersatzmann.

Der 2. Gegenstand ist die Wahl der früher besprochenen Deputation zur Entsendung an Se. I. I. Apostolische Majestät. Nachdem im Antrag nicht ausgedrückt ist, aus wie viel Mitgliedern dieselbe zu bestehen hat, wäre ich der Ansicht, daß auch dieser Gegenstand dem soeben gewählten Comite zur Berichterstattung zuzuweisen wäre.

Dr. Jussel: Ich habe bei dem Umstande, als eben für die Reichsrathswahlen ein Comite gewählt worden ist, geglaubt, es wäre in der Ordnung, daß man diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetze, damit man zur Ersparung von Kosten nach der Vornahme der Wahl der Reichsrathsabgeordneten die beiden Herren, die gewählt werden, zu dieser Deputation bestimmen könnte. Allein nachdem der Antrag, nämlich wegen der Zahl der Deputationsmitglieder diesem Comite, welches für die Reichsrathswahlen eingesetzt wurde, überwiesen werden dürfte, so erscheint mein Antrag als überflüssig.

Landeshauptmann: Findet noch Jemand etwas zu bemerken? Sind die geehrten Herren vielleicht einverstanden, den Antrag auf Wahl der Deputation an Se. Majestät an den eben erwähnten Ausschuss zu verweisen?

Kohler: Ich würde beantragen, eine Dreierdeputation hiezu zu wählen und die Wahl der Mitglieder sogleich vorzunehmen.

Bischof: Ich bleibe bei dem Antrage, daß die zwei gewählten Reichsrathsabgeordneten hiezu bestimmt werden, welche dieses Geschäft gewiß mit allem Geschick ausführen und glaube nicht, daß es nothwendig sei, noch eine dritte Person beizuziehen.

Landeshauptmann: Hochw. Bischof sind also für die Verweisung dieses Gegenstandes auf eine andere Sitzung, bis die Wahl der Reichsrathsabgeordneten bekannt sein wird.

Bischof: Ja.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Antrag des Hochw. Bischofs, welcher ein aufschiebender ist, zur Abstimmung bringen. Der Hochw. Herr Bischof beantragt, daß die Wahl der Mitglieder dieser Deputation verschoben werde, bis die Wahl der Reichsrathsabgeordneten bekannt sein werde. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Landeshauptmann: Wir kommen zur dritten Lesung, betreffend die Einführung des Grundbuchs in Vorarlberg.

Dr. Feß: Nachdem, wie wir heute Vormittag aus der Verlesung des gestrigen Sitzungsprotokolles entnommen, der Text des Gesetzentwurfes vollkommen richtig gestellt ist, beantrage ich erstens die Annahme dieses Gesetzentwurfes in dritter Lesung, und zweitens, daß es sein Abkommen zu finden habe, das Gesetz nochmals zu verlesen.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus einverstanden, daß Umgang genommen werde von der Lesung § für § des gestern beschlossenen Grundbuchgesetzes? (Einverstanden.) Sohin bitte ich diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Einführung eines Grundbuchs in Vorarlberg in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Comité's über die eingelaufenen Gesuche, betreffend die Abänderung der Schulgesetze.

Dr. Feß: Ich bitte ums Wort. Die Sitzung zur Behandlung dieses ziemlich umfangreichen Gegenstandes wurde deshalb auf heute Nachmittag für eine so späte Stunde anberaumt, weil wir von der Ansicht ausgehen mußten, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Sitzungen dieses hohen Landtages bereits am künftigen Montag geschlossen werden. Nachdem jedoch aus der Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters, wie wir gehört haben, hervorgeht, daß wir auch noch am Dienstag Zeit für unsere Beratungen haben und somit in der Lage sein werden, alle Gegenstände leicht zu erledigen, erlaube ich mir, an das hohe Haus den Antrag zu stellen, die Berathung dieses Gegenstandes auf nächsten Montag Vormittag zu verschieben.

Thurnher: Ich muß bemerken, daß es sich nicht um die Berathung eines Gesetzentwurfes handelt. Das Comité stellt keinen Antrag auf einen Gesetzentwurf und wenn wir, nachdem wir nun eine halbe Stunde beisammen sind, wieder von der Arbeit weglaufen, glaube ich nicht, daß Aussicht vorhanden ist, daß wir mit den vorliegenden Arbeiten fertig werden könnten. Deshalb kann ich von meinem Standpunkte aus dem Antrag des Herrn Dr. Feß nicht beistimmen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. Feß, welcher ein vertagender ist, zur Abstimmung. Er geht dahin, daß die Berathung dieses Gegenstandes auf die nächste Sitzung, welche Montags stattfinden wird, übertragen werde. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Abgelehnt.) Somit sind Herr Berichterstatter eingeladen das Wort zu ergreifen.

Rohler: (Verliest den Comitébericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Das zur Vorberathung über Schulangelegenheiten eingesetzte Comité hat die zahlreichen im Laufe der gegenwärtigen Session demselben überwiesenen Gegenstände einer eingehenden Besprechung unterzogen und fand bei der prinzipiellen Stellung des hohen Landtages wie nicht minder in ernster und reiflicher Erwägung aller ihm bekannnten die Schulfrage beeinflussenden, thatsächlichen Momente; die Behandlung der verschiedenen Vorlagen, Anträge, Petitionen und Vorstellungen hauptsächlich in zwei Gruppen getheilt, und gereiht, abgesondert in Vorlage bringen zu sollen.

Der weitaus größte Theil der dem Comité zugewiesenen Aktenstücke enthält Anträge, Vorstellungen und Petitionen um **Abänderung** der gegenwärtig in Kraft stehenden Schulgesetze. — Der andere Theil der Vorlagen, Anträge und Wünsche bezieht sich auf die **Ausführung** dieser Gesetze.

Da das Comité zu dem Inhalte derjenigen Geschäftsstücke, welche eine Abänderung von Gesetzen zum Zwecke haben, eine bestimmte, theilweise schon durch die letzten zwei Landtags-Adressen und durch die Resolutionen vom Dezember v. Js. und durch seine innigste Ueberzeugung vorgezeichnete Stellung nehmen muß, diese einmal genommene Stellung aber theilweise nicht ohne Einfluß auf die Behandlung von jenen Gegenständen bleiben kann, welche Konsequenzen der gegenwärtig in Kraft stehenden Schulgesetze in sich schließen, so glaubt dasselbe hienach auch die Reihenfolge seiner Berichte und Anträge ordnen und einbringen zu müssen. Voraus folgt daher der

Bericht

über die dem Schulcomité zur Berathung und Antragstellung übergebenen Eingaben, welche eine Abänderung der bestehenden Schulgesetze zum Zwecke haben.

Solche sind:

I.

Der Antrag des Abgeordneten Thurnher in der Sitzung vom 6. dies dahingehend: Der hohe Landtag wolle bei der Wichtigkeit der Herstellung befriedigender Schulzustände für Vorarlberg die voriges Jahr gefaßten, aber nicht sanktionirten Beschlüsse im Entgegenhalte zu den Motivenberichten der hohen Regierung einer neuerlichen Behandlung unterziehen.

II.

Die Gesuche von den Gemeinden, Sulzberg, Kiefensberg, Doren, Fluh, Bildstein, Hohenweiler, Alberschwende, Vandans, Bartholomäberg, Langen, Mittelberg, Sonntag, Raggal, Fontanella, Blons, St. Gerold, Thüringerberg, Schwarzach, Kieden, Egg, Andelsbuch, Satteins, Schlins, Düns, Schnifis, Röns, Ubersaxen, Göfis, Laterns, Viktorsberg, Frazeren, Klaus, Zwischenwasser, Rankweil, Tosters, Altach, Reute, Hohenems, Hörbranz, St. Gallenkirch, Gaschurn, Damüls

um Abänderung der Schulgesetze und besondere Berücksichtigung der darin ausgesprochenen Wünsche.

Das Comité unterbreitet die in diesen Petitionen der einzelnen Gemeinden besonders zum Ausdruck gelangten Wünsche und Vorstellungen dem hohen Landtage im Auszuge, wie folgt:

1. Sulzberg. Ausschuß und Ortsschulrath macht Vorstellung, bei der großen Verwirrung des gegenwärtigen Volksschulwesens, der ungleichen Anwendung der Gesetze, geordnete und dem katholischen Charakter entsprechende Volksschulen wieder herzustellen. Die Petenten halten die gänzliche Umgestaltung des gegenwärtig aller katholischen Grundlage entbehrenden Gesetzes für unumgänglich notwendig; glauben, daß dieß nur dann geschehen werde, wenn dem hohen Landtag die ihm gebührenden Rechte zurückerstattet werden, und bitten denselben, vorläufig wenigstens dahin zu wirken, daß für die nächste Zeit wenigstens Folgendes zur Ausführung komme: a. Auflaffung des achten Schuljahres und Wiedereinführung der für die Jugend so wichtigen Sonntagsschule bis zum erfüllten 16. Altersjahre. b. Auflaffung der obligatorischen Sommerschule in Orten, wo eine erfolgreiche Abhaltung derselben örtlicher Verhältnisse halber nicht möglich ist. c. Ausdehnung des Winterschulkurses auf 28 Wochen für solche Orte. d. Revision der Lehrergehaltsnormale und Verlegung der Kompetenz hierüber in den Landtag. e. Zulässigkeit des Mesner- und Organistendienstes als Nebenbeschäftigung für Lehrer.

2. Kiefensberg. Gemeindeausschuß und Ortsschulrath unterbreiten folgende Wünsche: a. Auflaffung des 8. Schuljahres, und Sonntagsschule bis zum vollendeten 16. Jahre. b. Auflaffung der obligatorischen Sommerschule, wo Abhaltung erfolglos. c. Erstreckung der Winterschule auf 28 Wochen. d. Ausschließliche Verlegung der Lehrergehaltsnormirung in die Kompetenz des Landtages und Revision des bestehenden Normale durch denselben. e. Erlaubtheit der Mesner- und Organistendienste als Nebenbeschäftigung der Lehrer.

3. Doren. Gemeinde-Ausschuß und Ortsschulrath stellen an den hohen Landtag die Bitte, sich kräftigst dahin zu verwenden, daß den Schulgesetzen der katholische Charakter wieder zurückgestellt werde. Ueberdieß wolle Hochderselbe schon in gegenwärtiger Session Antrag stellen, daß: a. das 8. Schuljahr aufzulassen, dagegen die Sonntagsschule bis zum erfüllten 16. Altersjahre eingeführt, resp. beibehalten werde; b. von der Einführung der Sommerschule Umgang zu nehmen sei, wo sie örtlich nicht erfolgreich sein kann; dagegen c. für solche Orte die Dauer der Winterschule auf 28 Wochen festzusetzen sei. d. Die Bestimmung der Lehrergehaltsklassen in die ausschließliche Kompetenz des Landtages gegeben und von diesem eine diesbezügliche Revision vorgenommen werde; e. daß die Mesner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigung der Lehrer angesehen werden sollen.

4. Buch. Gemeinde-Ausschuß und Ortsschulrath sprechen die Ueberzeugung aus, daß den jetzigen Schulverwirrungen und der offenbar ungleichen Gesetzes-Anwendung nur durch Wiedereinführung von im katholischen Geiste verfaßten Schulgesetzen abgeholfen werden könne, weshalb sie an den hohen Landtag die Bitte stellen, nicht ablassen zu wollen, eine Veränderung der Volksschulgesetze in diesem Sinne anzustreben. Dieselbe bittet ebenfalls um folgende Abänderung für die nächste Zukunft: a. Auflaffung des 8. Schuljahres, und Sonntagsschule bis zum erfüllten 16. Lebensjahre; b. Auflaffung der Sommerschule, wo sie örtlicher Verhältnisse wegen erfolglos ist; c. Ausdehnung der Winterschulzeit für solche Orte auf 28 Wochen; d. Lehrergehaltsnormirung durch den Landtag; e. Erlaubniß für Lehrer Mesner- und Organistendienst nebenher zu versehen.

5. Bildstein. Gemeinde-Ausschuß mit dem Ortsschulrath sieht sich bei der allgemeinen Verwirrung in dem gegenwärtigen Schulwesen dringend genöthiget, sich für die Herstellung des

katholischen Charakters auszusprechen. Sie stellt daher an den hohen Landtag die Bitte nicht aufhören zu wollen eine Veränderung der Volksschulgesetze in diesem Sinne anstreben zu wollen. Ueberdieß ersucht sie, wie die vorausgeführten Gemeinden, schon in dieser Session um Abänderungen dahin, daß a. das 8. Schuljahr aufgelassen und bis zum erfüllten 16. Lebensjahre zur Sonntagschule verpflichtet werde; b. die Sommerschule nur an solchen Orten abgehalten werde, wo es die Verhältnisse erlauben; c. in Orten, wo dieß nicht möglich ist, der Winterschulcurs auf 28 Wochen ausgedehnt werde. d. Die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen der ausschließlichen Competenz des Landtages anheim gegeben und eine dießbezügliche nothwendige Revision vorgenommen werde; e. dem Lehrer erlaubt werde, Mesner- und Organistendienste nebenher zu besorgen.

6. Hohenweiler. Gemeinde-Ausschuß ersucht in Angelegenheiten des Volksschulgesetzes den hohen Landtag um Durchführung folgender Bestimmungen: a. Um Auflassung des 8. Schuljahres, dagegen b. Einführung, resp. Beibehaltung der ihr höchst wichtig erscheinenden Sonntags-Schule bis wenigstens zum erfüllten 16. Lebensjahre; c. Bestimmung der Lehrergehaltsclassen in ausschließlicher Competenz des Landtages und Vornahme der dießbezüglichen nothwendigen Revision; und endlich d. Gestattung der Besorgung von Mesner- und Organistendienste als Nebenbeschäftigung für Lehrer.

7. Alberschwende. Gemeinde- und Ortschaftsrath erkennen, daß der jetzigen Verwirrung und Ungleichheit in Schulangelegenheiten kein Ende gemacht werden könne, bis wieder andere Schulgesetze gemacht werden und stellen daher folgende Abänderungs-Anträge: a. Beibehaltung, resp. Wiedereinführung der Sonntagschule bis zum vollendeten 16. Jahre und Auflassung des 8. Schuljahres; b. Umgangnahme von der Einführung der Sommerschule, wo sie erfolgreich nicht durchgeführt werden kann; dagegen c. Ausdehnung der Winterschule bis auf 28 Wochen für solche Orte; d. Bestimmung der Gehaltsclassen in Competenz des hohen Landtages und dießbezüglich entsprechende Revision; e. Zurücknahme des Verbotes rücksichtlich des Mesner- und Organistendienstes als Nebenbeschäftigung der Lehrer.

8. Vandans. Gemeinde-Ausschuß stellt die Unterthänigste Bitte, es möge rücksichtlich der jetzt bestehenden Schulgesetze, sowohl im Interesse der Schule selbst, als auch der Gemeinde von Seite des hohen Landtages bei Aenderung der Schulgesetze auf folgende 5 Punkte Rücksicht genommen werden: a. daß das 8. Schuljahr aufgelassen und Sonntagschule bis zum vollendeten 16. Jahre abgehalten werde; b. daß von der Einführung der Sommerschule, wo örtlich kein Erfolg zu erzielen ist, Umgang genommen werde, da dieselbe ohnehin schon eingeführt wurde, wo dieß möglich sei; c. daß die Winterschule 28 Wochen dauern möge; d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen dem hohen Landtag zugewiesen und eine dießbezügliche Revision vorgenommen werde; e. daß Mesner und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigung des Lehrers angesehen werden.

9. Bartholomäberg. Gemeinde ersucht den hohen Landtag bei Revision der Schulgesetze um Berücksichtigung folgender Wünsche: a. Auflassung des 8. Schuljahres und Beibehaltung der Sonntagschule bis 16 Jahre. b. Ablassung von der Sommerschuleinführung, wo örtlich eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzielt wird. c. Ausdehnung der Winterschule auf 28 Wochen. d. Bestimmung der Gehaltsclassen in der Competenz des Landtages und Vornahme einer dießbezüglich nothwendigen Revision. e. Daß Mesner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienst vereinbar seien.

10. Fluh. Gemeinde-Ausschuß und Ortschaftsrath unterstellen dem hohen Landtage vorzüglich die Bitte, derselbe wolle nach Kräften sich verwenden, daß den Volksschulgesetzen der katholische Charakter wieder zurückgestellt werde. Ueberdieß wolle Hochderselbe in gegenwärtiger Session folgende

Abänderungen durchzusetzen suchen: a. daß das 8. Schuljahr aufgelassen, dagegen die Sonntagschule bis zum erfüllten 16. Lebensjahre eingeführt, resp. beibehalten werde; b. daß von der Sommerschule, wo eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzielt werden kann, Umgang genommen werde; c. daß in solchen Orten die Winterschule 28 Wochen daure; d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsclassen in die ausschließliche Kompetenz des Landtages gegeben und dießbezüglich eine Revision vorgenommen werde; e. daß Meßner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigungen der Lehrer behandelt werden.

11. Langen. Gemeinde-Ausschuß und Ortschulrath erkennt, daß bei der jetzigen allgemeinen Unzufriedenheit der Gemeindebürger mit dem neuen Schulgesetze eine Abänderung desselben gemacht werden sollte. Sie stellen daher an den hohen Landtag die Bitte, schon in gegenwärtiger Session folgende Abänderungs-Anträge zu berücksichtigen: a. Auflassung des 8. Schuljahres und Beibehaltung der Sonntagschule bis zum vollendeten 16. Altersjahre; b. Einführung der Sommerschule nur da, wo örtliche Verhältnisse eine erfolgreiche Abhaltung erzielen lassen, dagegen c. Verlängerung der Winterschule in solchen Gemeinden bis auf 28 Wochen; d. Erlaubniß für Lehrer Meßner und Organistendienste nebenher zu besorgen.

12. Mittelberg. Gemeindevorsteherung und Ausschuß stellen in Erwägung der überaus großen Wichtigkeit der Volksschule für Zeit und Ewigkeit einerseits und andererseits in Erwägung, daß die jetzigen Schulgesetze theilweise unzumuthig, ja geradezu als undurchführbar angesehen werden müssen, an den hohen Landtag folgende Petition: a. der Volksschule den katholischen konfessionellen Charakter zu erhalten; b. von der Einführung der Sommerschule, wo örtliche Verhältnisse halber eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzielt werden kann, Umgang zu nehmen; c. die Winterschule auf 28 Wochen zu erstrecken; d. die Bestimmung der Gehaltsclassen der Lehrer der Kompetenz des Landtages zuzuweisen und dießbezüglich eine Revision vorzunehmen; e. Meßner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigung für Lehrer zu erklären.

13. Naggal. Gemeindevertretung

14. Fontanella. "

15. Sonntag. "

16. Blons. "

17. St. Gerold. "

18. Thüringerberg. "

stellen die Bitte, der hohe Landtag möge sich verwenden, daß a. für alle Gemeinden des Walsertales von der Abhaltung der Sommerschule Umgang genommen werde, (dieselben machen zur Verordnung des k. k. Landes-Schulrathes die Bemerkung, es würden in den einzelnen Gemeinden für die Sommerschulen höchstens 3—4 Kinder bleiben, indem alle andern die triftigsten Gründe für ihre Befreiung anbringen könnten, das Abhalten einer solchen Sommerschule sei aber eine reine Last für die Gemeinden, wie nicht minder auch für die Lehrer, die durch das Abhalten einer solchen Sommerschule für die Hebung des Volksschulwesens in der Gemeinde nichts von Belange leisten können.) b. Die Winterschule verlängert werden, aber nicht vor dem 1. November, oder wenigstens nicht vor Mitte Oktober beginnen solle, und wegen örtlichen Verhältnissen nicht über Georgi ausgedehnt werden möge. (Viele Kinder gehen um diese Zeit als Hirten nach Schwabenland, oder werden von den Eltern mit auf die Boralpen, Maiensäße genommen; eine über diese Zeit verlängerte Schule nur von wenigen Kindern besucht sei nach pädagogischen Grundsätzen von zweifelhaftem Nutzen, so wie auch die Eltern dieser wenigen gegen einen nach ihrer Ansicht parteiischen und ungerechtfertigten Zwang

vielfach protestiren würden.) c. Dem Vorangeführten entsprechend die Gehalte der Lehrer nach Verhältniß der Schulzeit normirt werden, weil die Dekretirung des vollen Gehaltes bei nur halbjährigem oder etwas verlängertem Schulhalten eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, sowie gegen die am Lande wirkenden Lehrer, welche um denselben Gehalt 46 Wochen Schule halten müssen, wäre.

19. Schwarzach. Gemeinde-Ausschuß unterbreitet, gestützt auf die in den verfloffenen 3 Jahren gemachten Erfahrungen hinsichtlich der durch die Schulgesetze vom Jahre 1868 und 1869 in dem Gemeindefschulwesen von Schwarzach herbeigeführten Zustände dem hohen Landtage zur geneigten Würdigung, die Vorstellung, daß auch, ohne die prinzipielle Seite der Schulgesetze zu berühren, schon mehrere bloß nebensächliche, das heißt die Prinzipien eines Schulgesetzes nicht berührende Bestimmungen eine unverzügliche Aufhebung derselben im Interesse der Gemeinde und auch im wohlverstandenen Interesse der Schule selbst dringendst erforderte. — Als solche Bestimmungen werden bezeichnet: a. die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahr; b. die Verpflichtung zur Abhaltung der Sommerschule, resp. zum Besuche derselben der Kinder bis zu ihrem 10. Altersjahre; c. die der Landes Schulbehörde eingeräumte Kompetenz zur Einreichung der Gemeinden in die betreffenden Lehrergehaltsschlassen; d. die der Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht entsprechende Höhe dieser Gehalte; e. die Bestimmung des § 41 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, wornach das Versehen des Meßnerdienstes und die Ertheilung des Nachstunden-Unterrichtes als eine unter allen Umständen mit dem Lehrfache nicht vereinbarliche Beschäftigung untersagt wird. — Der Gemeinde-Ausschuß erklärt, daß sich diese Bestimmungen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse als derart erweisen, daß eine Aufhebung derselben dringend geboten sei, wenn nicht alles gedeihliche Wirken in der Schule gestört werden soll.

In Folge der eingerissenen stets weiter um sich greifenden Unzufriedenheit in der Gemeinde sei weder durch bloße Dispensation für einzelne, wodurch gerade die größten Unzukömmlichkeiten und Störungen herbeigeführt werden, noch durch Maßregeln der Schulbehörden abzuhelfen.

20. Rieden. Gemeindevorsteherung stellt unter die Schwierigkeiten, mit welchen eine Gemeinde-Vertretung zu kämpfen habe, die Durchführung der neuen Schulgesetze obenan. Der Gemeinde-Ausschuß habe deßhalb im Einverständnisse mit dem Ortsschulrath beschlossen, den hohen Landtag zu bitten, mit allen Kräften für eine Abänderung der Schulgesetze, wie sie den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung und einer gedeihlichen Jugendbildung entsprechen, wirken zu wollen. Im Besonderen wird von derselben hervorgehoben, daß a. das 8. Schuljahr aufzulassen und an dessen Stelle ein obligatorischer Fortbildungsunterricht an allen Sonn- und Feiertagen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre eingeführt werde; b. daß von der Sommerschule, wo sie ohne Schädigung der Landwirthschaft nicht abgehalten werden könne, Umgang genommen werde. (Als solche Parzellen bezeichnen sie Rieden und Vor-kloster, von wo die entbehrlichen Kinder überdieß schon seit Jahren im Sommer die nahe Stadtschule in Bregenz besuchen; c. daß der confessionelle Charakter der Schule beibehalten, resp. hergestellt werde. (Sie bemerkt hiezu, daß die wenigen Angehörigen anderer Confessionen in ihrer Gemeinde ohnehin in die confessionelle protestantische Schule geschickt werden); d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsschlassen dem hohen Landtag anheim gestellt werde. — Die Gemeinde hält dafür, daß durch die Gewährung dieser Bitten die Bevölkerung mit den Schulgesetzen wieder ausgesöhnt werde, und daß hiedurch die Jugendbildung und Erziehung nur gewinnen könne.

21. Egg. Gemeindevorsteherung, Ortsschulinspektor und Ortsschulräthe sehen ein, daß bei der Verwirrung des gegenwärtigen Volksschulwesens nothwendig der katholische Charakter der Volksschulen wieder hergestellt werden müsse; dieß sei aber, erklären sie, ohne gänzliche Umgestaltung

der gegenwärtigen aller katholischen Grundsätze entbehrenden Schulgesetze nicht möglich. Eine solche Umgestaltung sei aber, bevor der hohe Landtag das ihm gebührende Recht zurückerhalten werde, ebenfalls unmöglich. Gleichwohl bitten sie den Landtag, daß bezüglich der jetzigen Schulgesetze in nachstehenden das Volkswohl besonders berührenden Punkten eine baldige Abänderung getroffen werde. Sie erklären, wie viele der übrigen Gemeinden, besonders, daß; a. das 8. Schuljahr aufgelassen und die in vielfacher Beziehung höchst wichtige Sonntagschule bis wenigstens zum erfüllten 16. Lebensjahre wieder eingeführt, und wo sie noch besteht, beibehalten werde; b. von der Einführung der Sommerschule in jenen Gemeinden abgegangen werde, wo die örtlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Abhaltung derselben nicht erzielen lassen; c. in solchen Orten die Dauer der Winterschule auf 28 Wochen festgesetzt; d. die Bestimmung der Lehrergehaltsschlassen in die ausschließliche Kompetenz des Landtages gegeben und dießbezüglich eine Revision vorgenommen und e. den Lehrern gestattet werde, als Nebenbeschäftigung den Meßner- und Organistendienst zu besorgen.

22. Andelsbuch. Gemeinde-Ausschuß beschloß in Sachen der Volksschule dem hohen Landtage petitionsweise folgende Wünsche zu unterbreiten: a. wolle das 8. Schuljahr aufgelassen und die Sonntagschule bis zum vollstreckten 18. Altersjahre eingeführt oder beibehalten werden; b. wolle von der Einführung der Sommerschule an jenen Orten abgesehen werden, wo eine erfolgreiche Abhaltung nicht erzielt werden könne; c. wolle in solchen Orten die Winterschule auf 28 Wochen ausgedehnt werden; d. wolle die Bestimmung der Lehrergehaltsschlassen ausschließlich in die Kompetenz des hohen Landtages gegeben und eine dießbezügliche Revision vorgenommen werden; e. wolle das Verbot, Meßner- und Organistendienst als Lehrer zu besorgen, aufgehoben werden; f. wolle der hohe Landtag in dem Bestreben fortfahren, daß der konfessionelle Charakter der Schulgesetze wieder hergestellt werde.

23. Satteins. Gemeindevorsteher.

24. Schlins. "

25. Düns. "

26. Schnifis. "

27. Röns. "

28. Ubersargen. "

29. Göfis. "

30. Laterns. Namens und in Vollmacht des Gemeindevorstehers das Ausschußmitglied und Lokalschulinspektor Mesensohn.

31. Viktorsberg. Im Namen des Bürger-Ausschusses für den abwesenden Vorsteher der Gemeinderath Welti

32. Fraxern. Gemeindevorsteher.

33. Klaus. "

34. Zwischenwasser. "

35. Rankweil. "

36. Tosters. "

37. Altsch.

unterbreiten gemeinschaftlich im Anschlusse an die Petitionen der Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes Bregenz an den hohen Landtag das dringende Ansuchen rücksichtlich der Schule folgende Punkte gesetzlich feststellen zu wollen: a. Auflassung des 8. Schul-

jahres und obligatorische Beibehaltung der Sonntagschule bis zum vollendeten 16. Altersjahre; b. Ablassung von dem Verlangen die Sommerschule einzuführen, wo eine erfolgreiche Abhaltung derselben örtlicher Verhältnisse halber nicht erzielt werden kann; c. Dauer der Winterschule in solchen Fällen vom 15. Oktober bis Ende April; d. daß die Bestimmung der Gehaltsklassen der Lehrer in die Kompetenz des hohen Landtages gegeben werde und dießbezüglich eine Revision vorgenommen werde; e. daß Mesner- und Organistendienste nicht als verbotene Nebenbeschäftigungen der Lehrer angesehen werden.

38. Neutte. Gemeindevorsteherung sagt in ihrer Petition um Abänderung des Schulgesetzes. Wir wünschen: a. daß das 8. Schuljahr aufgelassen und die Sonntagschule bis zum vollstreckten 16. Altersjahre eingeführt oder beibehalten werde; b. daß von der Einführung der Sommerschule abgesehen werde, wo eine erfolgreiche Abhaltung derselben örtlicher Verhältnisse wegen nicht erzielt werden kann; c. daß die Winterschule dort, wo keine Sommerschule stattfinden kann, 28 Wochen zu dauern hat; d. daß die Bestimmung der Lehrergehaltsklassen ausschließlich in die Kompetenz des Landtages gegeben werde; e. daß Mesner- und Organistendienst keine verbotene Nebenbeschäftigung des Lehrers sei. Ueberdies wird der hohe Landtag ersucht, in dem Bestreben fortzufahren, daß der konfessionelle Charakter der Schulgesetze wieder hergestellt werde.

39. Hohenems. Ortschaftsrath und eine Reihe von Gemeinde-Ausschußmitgliedern fühlen sich mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse gedrängt, den hohen Landtag zu bitten in gegenwärtiger Session dahin zu wirken: a. daß das 8. Schuljahr aufgelassen und dagegen die Sonn- und Feiertagschule als Wiederholungsschule bis zum vollendeten 15. Jahre der Schüler eingeführt werde; b. daß die Sommerschule auf dem Lande nur bis zum vollendeten 10. Lebensjahre der Kinder als obligatorisch eingeführt werde.

40. Hörbranz. Gemeindevertretung und Ortschaftsrath stellen an den hohen Landtag die Bitte, daß bezüglich der Schulfrage und des Volksschulgesetzes folgende Punkte besonders berücksichtigt werden möchten: a. wolle das 8. Schuljahr aufgelassen und dagegen die Sonntagschule bis zum vollendeten 16. Altersjahre eingeführt, resp. beibehalten werden, damit die Schuljugend das Erlernte nicht so leicht wieder vergesse und länger in Zucht und Aufsicht verbleibe; b. daß die Bestimmung der Lehrergehalte in die ausschließliche Kompetenz des Landtages gegeben und daß dießbezüglich eine Revision vorgenommen werde; c. daß dem Lehrer gestattet werde, neben dem Schuldienste auch den Mesner- oder Organistendienst zu besorgen, falls es ohne Nachtheil der Schule geschehen kann; d. daß der Besuch der Sommerschule auf dem Lande bis zum vollendeten 12. Altersjahre mit Berücksichtigung besonderer Gründe festgesetzt werde.

41. St. Gallenkirch. Gemeinde-Ausschuß beschloß in einer eigenen Sitzung in den Punkten 1., 2 und 3 resp. a. b. und c. sich an die Petitionen der 6 Gemeindevorsteherungen des Walserthales anzuschließen und bemerkt in seiner Vorlage an den hohen Landtag, daß auch in St. Gallenkirch örtlicher Verhältnisse wegen von Abhaltung der Sommerschule wohl keine Rede sein könne.

42. Gaschurn. Gemeindevorsteherung, Ortschaftsräthe und Ortschaftsinspektor unterbreiten dem hohen Landtage die Bitte sich dafür zu verwenden, daß a. für Gaschurn von der Sommerschule Umgang genommen werde, weil nach der Verordnung des Landesrathes vom 31. Juli

d. J. bis auf höchstens 3—4 Kinder ohnehin alle die triftigsten Gründe für die Befreiung haben; die Sommerschule somit für die Gemeinde, sowohl, als auch für den Lehrer eine Last bilden, ohne daß für die Hebung des Volksschulwesens etwas von Belang erreicht werde; b. die Winterschule am 1. November oder höchstens Mitte Oktober beginnen solle und nicht über Georgi ausgedehnt werde, da örtliche Verhältnisse, wie z. B. der Aufzug in Maiensäße, sowie auch der Besuch des Schwabenlandes dies erfordern und bei den wenigen zurückbleibenden Kindern das verlängerte Schulhalten nach pädagogischen Grundsätzen für die Volksschule selbst von sehr zweifelhaftem Nutzen bleibe; c. die Lehrergehälter nach Verhältniß der Schulzeit normirt werden, weil die Decretirung des vollen Gehaltes bei nur halbjähriger Schulzeit eine Ungerechtigkeit gegen die eigene Gemeinde, sowie gegen die am Lande wirkenden durch volle 46 Wochen in Anspruch genommenen Lehrer in sich schließe.

43. Damüls. Gemeindevertretung und Ortschaftsrath petitioniren um Verwendung, a. daß für Damüls von der Sommerschule Umgang genommen werde, da auch in dieser Gemeinde im Sinne der Verordnung des Landesschulrathes vom 31. Juli d. J. die meisten Eltern die triftigsten Gründe für Befreiung haben. Die Gemeinde sei unvermögend, eine solche Last zu tragen; b. daß hiegegen die Winterschule verlängert werde und den örtlichen Verhältnissen angemessen vom 20. Oktober bis Georgi andauern solle; c. daß die Lehrergehälter halbjähriger Schulzeit entsprechend normirt und d. daß die Schulgesetze in Bezug auf die Confessionslosigkeit abgeändert werden.

ad I. Die mit Beschluß des hohen Landtages vom 6. November dem Comite zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstände sind: a. Landtagsbeschluß vom 11. Oktober 1871, betreffend die Revision des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869; b. Landtagsbeschluß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Abänderung der §§ 4, 5, 13, 14, 16, 17, 20, 25, 29, 30 und 48 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen; c. Landtagsbeschluß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Abänderung der §§ 2, 5, 6, 16, 41 und 42 des Landesgesetzes vom 16. Jänner 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes; d. Landtagsbeschluß vom 23. Dezember 1871 über die Auslegung der §§ 34 und 35 des Landesgesetzes über die Schulaufsicht.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die durch die neuen Schulgesetze geschaffenen Zustände des Volksschulwesens eine schnelle Abhilfe erfordern, und mit gegründetem Vertrauen auf eine hohe Regierung, die sich bereit erklärte, dem ausgesprochenen und auch von ihr erkannten Bedürfnissen des Landes entgegen zu kommen, fand sich ein hoher Landtag vom Jahre 1871 bewogen, in eine Abänderung der genannten 3 Schulgesetze einzugehen, mit der Motivirung, daß er zwar die in diesen Gesetzen gegebene Grundlage nicht als geeignet erkenne zum Aufbaue einer allseitig gerechten Schulgesetzgebung, somit auch in den vorgelegten Gesetz-Entwürfen, weil sie auf dieser Grundlage stehen, eine vollkommene Regelung des Schulwesens nicht gegeben sei, sondern nur auf den Weg der Verständigung eingelenkt, und so bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit den unheilvollen Zuständen auf dem Gebiete des Schulwesens abgeholfen werden sollte.

Dieses Bestreben des hohen Landtages ist erfolglos geblieben. Unterm 10. Dezember vorigen Jahres hat die hohe Regierung die Annahme jener Gesetzentwürfe ohne Angabe der Gründe abzulehnen befunden.

Nachdem es dem Lande sohin unmöglich gemacht wurde durch die allerhöchste Sanctionirung obiger Gesetz-Entwürfe in ein Uebergangsstadium zur endgültigen und gedeihlichen Lösung dieser Frage zu gelangen, findet das Comite unter Berufung auf die wiederholt und klar in den Landtagsadressen vom Jahre 1870 und 1871 und der Resolution vom 23. Dezember 1871 ausgesprochenen Grundsätze, und unter Hinweis auf die im weitern folgende Begründung der auf die Schulgesetze bezüglichen allgemeinen Anträge einem hohen Landtage keinen besonderen Antrag zu einer auf dieser Grundlage wie der aufzunehmenden Verhandlung vorzulegen.

ad II. In Bezug auf die ihm zugewiesenen vorliegenden Gesuche der oben aufgeführten 43 Gemeinden um Abänderung der Schulgesetze legt das Comité in folgender Darstellung die Begründung seiner Anträge vor.

Diese Gesuche haben nach ihrem Inhalte zum Gegenstande:

1. Auflassung der achtjährigen Schulpflicht.
2. Die gänzliche oder theilweise Auflassung der Sommerschule in Orten, wo besonderer Verhältnisse wegen die Abhaltung derselben erfolglos erscheint.
3. Wiedereinführung der an Sonntagen abzuhaltenden Wiederholungsschule.
4. Revision der Lehrergehaltssklassen, sowie Uebertragung der Competenz zur Einreichung der Gemeinden in dieselben vom Landesschulrathe auf die Landesvertretung.
5. Aufhebung des Verbotes der unbedingten Trennung des Mehner- (Organisten-) Dienstes vom Lehrerdienste.
6. Wiederherstellung des confessionellen Charakters der Volksschule.

Von diesen Forderungen sind ad 4 und 5 nur auf Aenderungen der beiden Landesgesetze vom 17. Jänner 1870 über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, ad 1, 2, 3 und 6 jedoch direkt gegen die sogenannten Reichsvolksschulgesetze und die auf Grund derselben erlassenen Ministerial-Berordnungen gerichtet.

Zur Motivirung seiner Anträge erlaubt sich nun das Comité über sämtliche Punkte im Besonderen Folgendes anzuführen:

ad 1. Daß die Forderung des Gesetzes betreffs der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahre in Vorarlberg nicht durchführbar ist, dürfte in Erwägung unserer socialen Verhältnisse und nach den in letzten drei Jahren hierin gemachten Erfahrungen nunmehr hinreichend klar sein.

Wenn auch in bäuerlichen Land- und Berggemeinden noch mehrfach für die Winterschule ein sieben- ja achtjähriger Schulbesuch, begründet in Sitte und Herkommen, ohne Zwang bestand und noch besteht, so ist hieraus der Schluß keineswegs berechtigt, daß für das ganze Land, und ganzjährige Schulzeit ein Gleiches möglich sei. Sitte und Herkommen, einfache Erwerbsverhältnisse und mancherlei Umstände machen dort für die Winterzeit einen so langen Schulbesuch möglich, während in den auf Gewerbe und Industrie angewiesenen Ortschaften ein Gleiches längst nicht mehr, vielleicht auch nie bestanden, und ohne den socialen Lebensgang der Bevölkerung zu stören, auch unmöglich einzuführen ist.

Diese Macht der Verhältnisse erwies sich denn auch als so stark, daß bis heute der Versuch, das Gesetz in dieser Bestimmung durchzuführen, einige zeitweilige Ausnahmen abgerechnet, erfolglos blieb. Nicht etwa nur in den petitionirenden, sondern auch in den meisten anderen Gemeinden des Landes mußte von der Durchführung dieser Bestimmung gänzlich Umgang genommen werden mit Ausnahme einiger Gemeinden des Bezirkes Bregenz, die gegenwärtig unter Maßregeln der Exekutive stehen, und deren innere Zustände in Folge dessen derart sind, daß einsichtige Behörden bald die Ueberzeugung schöpfen dürften, daß auf diesem Gebiete die Anwendung staatlicher Gewalt schwerlich zum Ziele führen, jedenfalls aber die Schule empfindlich schädigen und die bedauerlichste Erbitterung hervorrufen werde.

Auf die derzeitigen volkswirtschaftlichen Zustände im Lande glaubt das Comité nicht besonders und tiefer eingehen zu müssen, indem dieselben zu bekannt sind, als daß man in Abrede stellen könnte,

daß das mit achtjähriger Schulpflicht verbundene pekuniäre Opfer für den größeren Theil der bäuerlichen und gewerblichen Familien ein sehr hartes sei, oder daß man unsere Zustände etwa mit jenen der süd-deutschen Nachbarstaaten in Vergleich bringen könnte.

Auf einen sehr wichtigen Umstand glaubt schließlich das Comité noch besonders hinweisen zu müssen, nämlich daß in den letzten Jahren ungeachtet des in Aussicht gestellten und versuchten staatlichen Zwanges im Allgemeinen der Schulbesuch eher ab- als zunimmt, eine Thatsache, deren Ursachen hier nicht untersucht werden sollen, die aber zu den ernstlichsten Erwägungen veranlassen dürfte. — Im Verlaufe des letzten Jahres hat endlich die Landesschulbehörde, wohl selbst von der Undurchführbarkeit dieser Gesetzesbestimmung überzeugt, noch das Ansehen des Gesetzes zu wahren versucht, indem sie im Wege der Dispense Abhülfe in Aussicht stellte. (Erlaß vom 31. August 1872.) Leisten nun die Ortsschulbehörden Folge und suchen sie nicht wie es bisher für sie oft genug und nothgedrungen der Fall war, mittelst des passiven Widerstandes sich zu retten vor den endlosen amtlichen Verfügungen und vor den widerwärtigsten Verwicklungen mit den Familien des Ortes, so wird durch Massendispensationen der Bestand eines undurchführbaren Gesetzes gesichert werden müssen. — Welche gefährlichen Verwirrungen und Unordnungen in den Gemeinden aber erst durch Anwendung solcher Palliativmittel herbeigeführt, welche verderblichen Folgen für das Schulwesen, für die Stellung der Ortsschulbehörden in den Gemeinden daraus erwachsen, ist heute noch gar nicht abzusehen.

Aus diesen dargelegten Gründen glaubt das Comité einem hohen Landtage die Forderung der Gemeinden um Auflassung der achtjährigen Schulpflicht dringendst zur Würdigung empfehlen zu müssen und seine Anträge nach dieser Seite hin vollends gerechtfertiget zu erkennen.

ad 2. Hinsichtlich der bedingten Auflassung der Sommerschule findet das Comité nach reiflicher Erwägung Folgendes beizufügen:

Lange vor Einführung der neuen Schulgesetze hat die hohe Statthalterei die angestrengtesten Versuche gemacht, in den bäuerlichen Berggemeinden des Landes, wo niemals Sommerschule bestanden solche einzuführen. Doch ohne Erfolg. Nicht blos altes Herkommen, sondern wesentlich die in natürlich gegebenen örtlichen Verhältnissen und Zuständen beruhende eigene Lebens- und Erwerbsweise machten in der Regel alle derartigen Versuche scheitern, und ließen höchstens eine etwas verlängerte Winterschulzeit einführen. — Wo nun diese örtlichen Verhältnisse derart sind, daß z. B. zur Sommerzeit in einer Gemeinde der größere Theil der Bewohner ganz oder zeitweilig abwesend, also ein Schulbesuch, der einigermaßen Erfolg haben könnte, absolut unmöglich ist, kann auch der Versuch einer gewaltfamen Einführung der Sommerschule nur schädlich wirken. Die wenigen durch Glücksgüter oder besondere Verhältnisse diesfalls begünstigten Familien, welche von der Sommerschule Gebrauch machen können, erscheinen dann als solche, denen auf Kosten der Gemeinde Schule und Lehrkräfte dienen müssen. Dem Lehrer wird bei einem so kleinen Bruchtheil der pflichtigen Schülerzahl nur eine geringe Leistung möglich, die dennoch der Gemeinde große Kosten verursacht. — Bei jenen Gemeinden, wo für den Besuch der Sommerschule günstige Verhältnisse bestehen, geht die Forderung dahin, daß dieselben nur für die kleineren Kinder gehalten werde. Der Grund hiefür liegt wohl darin, daß die Erwerbsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung die frühzeitige Beihilfe aller Glieder zum Fortkommen der Familie nothwendig machen.

Der kleine Landmann kann in der Regel seine Wirthschaft mit den schwachen Kräften einer eigenen Familie besorgen.

Gerade durch diesen Umstand wird sein Fortkommen möglich und diese Möglichkeit darf ihm ohne äußerste Nothwendigkeit nicht verkümmert werden, des Schulunterrichtes einiger Monate wegen.

Hiebei kommt aber auch noch ein weiterer wichtiger Grund in Betracht, für den leider unsere neue für Schulweisheit eingenommene Zeitrichtung kein Verständniß zu haben scheint. Es läßt sich nämlich

auch die Tüchtigkeit des Landmannes nur langsam und durch Uebung von Jugend auf erzielen. Auch der Landbau, wie jedes Wissen und Können, will gelernt sein, und dieses Wissen und Können ist für den Landwirth selbst wichtiger, als mancher Gegenstand der Schule.

Es muß daher der Familie möglich bleiben, beide Zwecke zu erreichen, einerseits die zum Berufe des Landbaues bestimmten Kinder rechtzeitig durch praktische Befähigung tauglich zu machen, andererseits aber auch ihnen die Grundlage einer religiös-sittlichen Bildung und die nöthigen Elementarkenntnisse zu verschaffen.

Diese wichtigen Gründe dürften es sein, welche die Gemeinden veranlassen, sowohl die Auflassung der achtjährigen Schulpflicht, als die bedingte Auflassung der Sommerschule zu verlangen.

Dem Comite scheinen diese Forderungen gerechtfertiget und es glaubt solche um so mehr der Würdigung des hohen Landtages empfehlen zu dürfen; als die betreffenden Gemeinden sich selbst bereit erklären, eine möglichste Verlängerung der Winterschulzeit eintreten zu lassen.

Offenbar muß jedes Gesetz auf gegebene Verhältnisse Rücksicht nehmen, weil es sie nicht aufheben kann, und so muß auch ein Schulgesetz auf unsere im kleinen Vorarlberg so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse die nöthige Rücksicht nehmen.

ad 3. Die Wiederholungsschule bestand von jeher im Lande und hat sich auch nicht nur als Sitte und Herkommen eingelebt, sondern wird aus wichtigen Gründen von der Bevölkerung mit Recht gewürdiget.

In Beziehung auf Unterricht bietet die Wiederholungsschule theilweisen Ersatz für ein weiteres Schuljahr, während sie in ökonomischer Hinsicht keine Last mit sich bringt.

Sei es aber auch, daß wegen Kürze der wöchentlichen Unterrichtszeit und anderen Ursachen in Bezug auf Erwerbung von Kenntnissen vielfach mit der Wiederholungsschule nicht das Wünschenswerthe geleistet werden kann, so hat dieselbe bei regelmäßiger Abhaltung und tüchtiger Leitung einen sehr wichtigen pädagogischen Zweck.

Es kann nämlich mittelst derselben für die der Werktagsschule entwachsene, auf einmal sich selbst überlassene Jugend, die gerade in diesen Jahren schweren Gefahren ausgesetzt ist, Zucht und Ordnung Hand in Hand mit der Familie leichter aufrecht erhalten werden.

Diese Fortdauer der mit der Familie Hand in Hand gehenden Disciplin der Schule ist das hauptsächlich wichtige Moment der Wiederholungsschule.

Es läßt sich daher nicht verkennen, daß auch diese Forderung der Gemeinden ganz berechtigt ist, ja ein schönes Zeugniß ablegt, für den tiefen praktischen Sinn einer Gemeinde, für Aufrechthaltung alter Sitte und Ordnung.

ad 4. Die Revision der Lehrergehaltsschulen wurde seit Durchführung des betreffenden Gesetzes wiederholt angeregt, indem viele Gemeinden beim hohen Landes-Ausschuß und der Landesschulbehörde um Veretzung in niedrigere Gehaltsschulen ansuchten.

Gewiß müssen die in dieser Frage wirkenden Momente richtig erkannt und nach wahren Werthe gewürdiget werden. Es läßt sich nämlich nicht in Abrede stellen, daß die Gemeinden oft in übelverstandener Sparsamkeit und in schwer begreiflicher Geringschätzung tüchtiger Lehrer die gerechte Rücksicht auf die materielle Stellung derselben nicht nehmen wollen, wie umgekehrt auch Lehrer in sehr einseitiger Auf-

fassung ihres Berufes, diesen nur als Industriezweig betrachten und die bessere materielle Stellung als Bedingung ansehen wollen, ohne welche ihnen eine genaue Pfllichterfüllung gar nicht obliege.

Aber auch zugegeben, daß manche Gemeinde nicht leisten will, was sie könnte, muß immerhin bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse erkannt werden, daß die derzeitigen Gehaltsklassen auf die Leistungsfähigkeit und die ungleichen Verhältnisse der Gemeinden nicht gebührende Rücksicht nehmen und daß im Allgemeinen in der Lösung dieser Frage ein zu großer Schritt, ja ein Sprung gemacht wurde, der die Erreichung des Zieles erschwert.

Wir finden auch geschichtlich kein Beispiel, daß diese Frage so unvermittelt gelöst worden wäre.

Unsere wohlhabenden Nachbarstaaten, z. B. Württemberg, konnten hierin nur allmählig zu einer befriedigenden Lösung kommen. Daß nun Vorarlberg, das mit den anderen Ländern Oesterreichs offenbar seit langem der socialen Verarmung entgegengeht, mehr leisten könne, als jedes andere Land, ist eine mehr als gewagte Annahme.

Die große Zahl jener Gemeinden, die schon heute um Subventionen aus dem Landesfonde zur Deckung ihres Schulaufwandes nachgesucht, heute, wo das Gesetz noch lange nicht durchgeführt ist, sind wohl der beste Beweis, daß eine Revision der Gehaltsklassen nothwendig fallen dürfte, wenn nicht das Verhältniß der Lehrer zu den Gemeinden noch mehr gestört und so immer bedenklichere Zustände in den Gemeinden herbeigeführt werden sollen.

Mit dem Verlangen einer Revision wird auch das weitere gestellt, der Landesvertretung die Competenz zu übertragen, die Gemeinden in die betreffenden Gehaltsklassen einzureihen.

Den nächsten praktischen Grund zu dieser Forderung dürfte die seitherige Haltung der Landes- schulbehörde gegeben haben dadurch, daß sie auch nicht ein einziges der vielen Gesuche der Gemeinden um Versetzung in niedrigere Gehaltsklassen gewährte, ungeachtet der Landes-Ausschuß eine größere Zahl derselben dringend befürwortete.

Diese in der Bevölkerung bitter empfundene Haltung des Landes- schulrathes mußte endlich das Bewußtsein wachrufen, daß auf diese Behörde keineswegs die Landesvertretung, sondern eine jeweilige Regierung durch die Wahl der Mehrheit der Mitglieder maßgebenden Einfluß habe.

Daß nun ein Volk eine so wichtige Competenz, wie die erwähnte, der mit den Zuständen und Bedürfnissen desselben vertrauten Landesvertretung, nicht aber einer so zusammengesetzten Landes- schulbehörde gesetzlich zugewiesen verlangt, ist wohl ganz selbstverständlich.

Es findet jedoch das Comité unter Berufung auf seine allgemeinen Anträge, einen besonderen Antrag auch in dieser Beziehung nicht zu stellen.

ad 5. Die Forderung, daß Mesner- und Organistendienst nicht unbedingt als mit dem Lehrerdienst nicht vereinbar erklärt sein sollte, ist bereits vom hohen Landt. ge in seinen bezüglichen Beschlüssen vom Jahre 1871 als eine berechnigte gewürdiget worden. Vertliche Verhältnisse sind hier vom größten Gewichte.

Während in größeren Gemeinden z. B. der Mesnerdienst ohne Schaden für die Schule nicht wohl mit dem Lehrdienste verbunden werden kann, ist diese Verbindung in kleinen Gemeinden möglich und letztere dadurch ohne Schädigung der Schule ihre Last erleichtert.

ad 6. Die Forderung auf Wiederherstellung des confessionellen Charakters der Volksschule richtet sich nicht etwa nur gegen eine einzelne Bestimmung eines bestehenden Gesetzes, sondern gegen das unter dem Namen Staatsgrundgesetz für die diesseitige Reichshälfte erlassene Gesetz vom 21. Dezember 1867 „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, sowie gegen alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reichs- Landes- Volksschulgesetze.

Dieses erwähnte Gesetz stellt den Grundsatz auf:

„dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“

Dieser Grundsatz ist bekanntlich nur eine Consequenz der im vorigen Jahrhundert in Europa aufgestellten Theorie über den Staat, als der obersten und ausschließlichen Quelle alles Rechtes, worin prinzipiell eine übernatürliche Ordnung, somit das Recht der Kirche, ja das natürliche Recht der Familie auf Erziehung des Kindes keine Anerkennung findet.

In folgerichtiger Anwendung dieses Principes wird denn auch im westlichen Oesterreich das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Einschluß der Volksschule als eine in alleinige Competenz des Staates fallende Angelegenheit entweder direkt durch die Staatsbehörden oder indirekt durch scheinbar konstitutionell gebildete, in der Wesenheit aber durch staatliche Ernennung der Mitglieder vom Staate abhängige Schulbehörden regiert und geleitet, wird der Einfluß der Familie und der Kirche auf die Schule nach Belieben der Staatsgewalt geregelt, beschränkt oder aufgehoben. Dadurch wird die Kirche des in ihrer Mission liegenden unveräußerlichen Rechtes auf Lehre und Erziehung ihrer Angehörigen mittelst der Schule beraubt und in ihrer göttlichen Mission selbst gehindert, die Schule aber principiell ihres konfessionellen Charakters, und ihres Charakters als Hilfsanstalt der Familie entkleidet und zur bloßen Staats-Anstalt herabgedrückt.

Wenn die Schulen unseres Landes, obgleich principiell konfessionslos, heute noch thatsächlich ihren konfessionellen Charakter nicht verloren haben, so liegt der Grund darin, daß bisher noch die Verhältnisse dem Principe Widerstand leisten, das der Schule als Staatsanstalt zu Grunde liegt, welcher Widerstand kürzer oder länger auch noch fort dauern, aber naturnothwendig endlich erliegen muß, wenn das Princip selbst nicht entfernt wird: ein Princip, welches den Staat, indem er Erziehung und Unterricht der Bürger mit Ausschluß des Rechtes der Kirche und der Familie an sich zieht, auf den Boden der Gewalt stellt, und konsequent fort und fort immer weiter zur Unterdrückung der Gewissensfreiheit und bald zur Unterdrückung jeglicher Freiheit hintreibt, und sich eben dadurch seiner ganzen Natur nach als ein Princip des Zwanges offenbart. — Ein solches Princip aber, als welches sich das der konfessionslosen Schule zeigt, hindert, ja zerstört geradezu auf allen Gebieten des geistigen Lebens und vor Allem auf dem Gebiete des Schulwesens alles gesunde Leben und alle gedeihliche Entwicklung, und wirkt um so verderblicher, weil es hier in das Gebiet der religiösen Ueberzeugung eingreift, indem ja die Schule ihrem Wesen nach immer eine Erziehungsanstalt und als solche in Harmonie mit der religiösen Ueberzeugung der Familie bleiben muß.

Das katholische Volk von Vorarlberg wird daher nur dann Vertrauen in seine Schulen haben können, wenn es die Ueberzeugung wieder gewinnt, daß ihm für die religiös-sittliche Erziehung in denselben volle Bürgerschaft geleistet wird. Aus dem Mangel dieser Bürgerschaft, d. h. aus der gesetzlich ausgesprochenen Konfessionslosigkeit der Volksschule erklärt sich die Thatsache, daß unser Volk im Großen und Ganzen das Vertrauen in unsere Schulzustände verloren, so daß die Lösung jeder auf die Schule bezüglichen Frage mit stets neuen und wachsenden Schwierigkeiten verknüpft ist. — Denn für eine Schule, die unserem Volke für eine christliche Erziehung nicht vollgültige Bürgerschaft leistet, kann es sich nie begeistern und wird jedes Opfer zu groß, jede Last unerträglich finden. So sehen wir, daß jetzt schon für die Schule materiell sozusagen nichts mehr geschieht, von Gründung neuer oder Vermehrung bestehender Schulfonde nicht mehr die Rede ist, das dießfalls Nothwendige theilweise durch Zwang dem Volke abgerungen werden muß und so das Schulwesen sicherem Ruine entgegengeht.

Das Comité erkennt somit diese Forderung der Gemeinden als die wichtigste, weil ihre Erfüllung die Grundbedingung zur Ordnung der Schulzustände und zur Erhaltung der religiösen und bürgerlichen Freiheit des Landes bildet.

Nach dieser Beleuchtung der einzelnen Forderungen der Gemeinden, muß noch im Allgemeinen bemerkt werden, daß ein hoher Landtag vom Jahre 1871 in der Ueberzeugung, daß diese Beschwerden hinsichtlich der durch die Schulgesetze geschaffenen Zustände nicht vereinzelte, sondern allgemeine seien und in gerechter Würdigung derselben durch den Beschluß von drei Gesetzesabänderungsentwürfen Schritte zur Abhilfe gethan und dadurch den Uebergang zu gerecht geordneten Schulzuständen zu vermitteln — wenn auch erfolglos — versucht hat. Das Comite erhebt demnach unter Berufung auf vorstehende Begründung der in fraglichen Gesuchen enthaltenen Wünsche und unter Hinweisung auf die in den Landtagsadressen vom Jahre 1870 und 1871 klar und ausdrücklich gestellten und vom hohen Landtage in seiner Resolution vom 23. Dez. 1870 wieder aufgenommenen Forderungen hiemit den

A n t r a g:

In Erwägung, daß die auf Grund der Dezemberverfassung für die diesseitige Reichshälfte erlassenen allgemeinen Schulgesetze, sowie die innerhalb derselben geschaffenen Landesschulgesetze den Verhältnissen, den Bedürfnissen und gerechten Anforderungen des Volkes von Vorarlberg nicht entsprechen, während sie in Folge der für das Schulwesen dadurch geschaffenen komplizirten und kostspieligen Einrichtung dem Lande unerschwingliche Geldopfer auferlegen;

in Erwägung, daß durch solche Schulgesetze, ungeachtet der großen, materiellen Opfer das Schul- und Unterrichtswesen nicht nur nicht gefördert, sondern vielmehr beeinträchtigt, der loyale Sinn und die in den Traditionen einer christlichen Vergangenheit wurzelnde Sitte des treuen vorarlbergischen Volkes schwer, ja vielleicht unersetzlich geschädiget wird;

in Erwägung, daß die Landesvertretung von Vorarlberg bereits zweimal, nämlich in den Adressen an Se. Majestät vom 27. August 1870 und 13. Oktober 1871 die Zurücknahme dieser Gesetze angestrebt, der gegenwärtige Landtag in seiner Resolution vom 23. Dezember 1871 diese Forderungen wieder aufgenommen und erneuert hat;

in Erwägung, daß in diesen Kundgebungen des Landtages der Dezemberverfassung, sowie allen auf Grund derselben erlassenen s. g. Reichs- und Landesgesetzen die Anerkennung ihres Rechtsbestandes versagt werden mußte;

in Erwägung endlich, daß dem Staate das Recht nicht zustehen kann, mittelst Schulgesetzen die Familie in ihrem natürlichen Rechte auf Erziehung des Kindes, oder die Kirche in ihrem göttlichen Rechte auf Erziehung und Belehrung ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen oder zu hindern;

beschließt der hohe Landtag:

1. „In Konsequenz der in seinen Kundgebungen ausgesprochenen Grundsätze kann von Seite des Landtages weder in eine Abänderung, noch überhaupt in eine Verhandlung der derzeit bestehenden Schulgesetze weiter eingegangen werden, da dieselben, weil auf falscher Grundlage ruhend, nicht in der Weise abänderungsfähig erkannt werden, daß sie zum Ausgangspunkte gedeihlicher Verhandlungen, zur Schaffung freiheitlicher Vorarlbergischer Volksschulgesetze dienen könnten.“
2. „Der Landtag von Vorarlberg im Bewußtsein seiner Pflicht und der vollen Verantwortlichkeit für Erfüllung derselben richtet daher an eine hohe Regierung die Aufforderung; Hochdieselbe wolle von der Durchführung der auf Grund der Dezemberverfassung erlassenen Schulgesetze Umgang nehmen und unter Zurücknahme derselben der Landesvertretung Gelegenheit bieten“

„in freier Selbstständigkeit in den Verhältnissen des Landes angemessenes Landes-Volkschulgesetz zu schaffen und zur Allerhöchsten Sanction in Vorlage zu bringen.“

3. „Der Landesausschuß wird unter Einem beauftragt, entweder selbst oder durch ein Comité aus seiner Mitte unter Beziehung von Fachmännern und eines Delegirten des Diöcesanbischöfes — unter gebührender Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit der andern Glaubensgenossen einen auf katholischen Grundsätzen stehenden Entwurf eines Volkschulgesetzes für Vorarlberg in seinen Grundzügen zu verfassen und dem Landtage in nächster Session vorzulegen.“

Bregenz 1. Dezember 1872.

Johann Thurnher, Obmann.
Johann Kohler, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu dieser Darstellung?

Carl Ganahl: In meinem und im Namen meiner Gesinnungsgenossen habe ich folgende Erklärung abzugeben: „Da wir an der Dezemberverfassung und an den auf Grundlage derselben zu Stande gekommenen Schulgesetzen festhalten, können wir uns über Anträge, durch welche diese Gesetze aufgehoben und andere auf ganz unberechtigte Weise zu Stande gebracht werden sollen, in eine Diskussion nicht einlassen. Wir werden daher einfach gegen die Anträge stimmen. (Anhaltende Bravorufe auf der Gallerie.)

Bischof: Es gereicht mir wirklich zum Troste, daß das Schulcomité in der fraglichen Gelegenheit den wesentlichen Punkt, den Angelpunkt der Frage richtig erkannt und aufgefaßt hat. Ich kann daher in dieser Beziehung den Ausführungen und Anträgen des Comité's nur meine vollste Anerkennung aussprechen.

Das Comité fordert als Hauptsache in diesem Gegenstande die Anerkennung des konfessionellen Charakters der Schule, und findet in der Anerkennung desselben allein die Möglichkeit, weiters auf irgend eine Beurtheilung von Schulgesetzen und auf irgend welche Anträge zur Herstellung einer gedeihlichen und heilsamen Schulbildung einzugehen, und stellt diese Bedingniß als unumgängliche Nothwendigkeit hin. Indem es die Förderung des konfessionellen Charakters betont, kann es in unserer Angelegenheit und in dem Ausschusse und hohen Landtage des katholischen Vorarlbergs nur den katholischen verstehen, ohne sich wie immer in Anträge und Beurtheilungen eines Schulgesetzes für Nichtkatholiken wie immer ingeriren zu wollen. Diese Anerkennung des katholischen Charakters der Schule oder die Anerkennung der katholischen Kirche oder doch — ach, daß ich mich jetzt in dieser Zeit so ausdrücken muß — die Tolerirung der katholischen Kirche, fordert jedoch vor Allem, daß diese Kirche in ihrem wesentlichen Bestande mit ihrer Lehre, mit ihrer Verfassung, mit ihren Gnadenmitteln kurz nach ihrer Aufgabe im Ganzen aufgefaßt und anerkannt wird, sonst ist, nicht von einer Anerkennung, ja nicht einmal von der Tolerirung der katholischen Kirche als solcher zu reden. Diese Anerkennung muß entschieden sein, denn die Kirche hat ihren Lehreninhalt, hat ihre Verfassung, hat ihre Gnadenmittel, hat ihre Aufgabe, ihre Rechte und Verpflichtungen nicht aus menschlicher Auktorität, sie hat diese von der allerhöchsten, Alles umfassenden und jede zeitliche und irdische Majestät unter die Majestät ihres Gerichtes fordernden Majestät erhalten. So kennt und glaubt und bekennt der Katholik seine Kirche und darum sind diese ihre Attribute ewige unveräußerliche, unveränderliche und der Katholik muß jeden feindseligen Eingriff in diese ihre Rechte und Verpflichtungen

als eine Beleidigung der allerhöchsten Majestät Gottes erkennen. Das Recht dieser Anerkennung können auch alle Völker Oesterreichs mit größtem Juge verlangen. Alle Völker, alle Provinzen Oesterreichs sind als katholische Völker, als katholische Provinzen in den Verband des österreichischen Reichsstaates eingetreten. Dieses Recht ihrer Kirche ist selbstverständlich bei deren Eintritt mit anderen Privilegien und Vorrechten derselben anerkannt und garantirt worden, und dieses Recht ist von der allerhöchsten Herrscherfamilie, von der katholischen Regierung des katholischen Oesterreichs bis auf die jüngsten Zeiten der neuesten Aera mit Ausnahme einer nur kurzen Trübung anerkannt und geschützt worden.

Mit diesem Rechte also verlangen die Katholiken in Oesterreich die Anerkennung der katholischen Kirche, mit ihr die Anerkennung ihres ganzen Inhaltes, des Glaubens, der Sitte, der Gnadenmittel, der Verfassung, und daß dieses Alles ungeschmälert ihnen zuerkannt, ja vom Staate geschützt, wenigstens tolerirt werde, daß also die Mission, welche die Kirche von Gott zum Wohle und Heile der Menschen erhalten und welche sie zu üben hat durch Unterricht, durch Erziehung, durch die Pflege des Katholiken von dessen Geburt bis zum Grabe, ja bis über das Grab hin, als Recht der Kirche ungeschmälert geachtet, anerkannt und geschützt werde.

Allerdings, wenn ich mich auf das Wesentlichste beschränke, hat die Kirche vorzüglich das Recht des Unterrichtes in der Glaubens- und Sittenlehre, sie hat das Recht der Erziehung nach diesen christlichen Grundsätzen und die Anwendung der Gnadenmittel. Das schließt aber nicht aus, und die Kirche hat gar nichts dagegen und wird nie einen Einspruch machen, wenn der Staat entweder im Allgemeinen für seine Staatsbürger oder für bestimmte Stände und Stellungen derselben was immer für einen Fortschritt in der Bildung, in wahren Kenntnissen, in Wissenschaft und Fertigkeiten verlangt; — aber weil Unterricht und Erziehung Hand in Hand gehen müssen, so muß die Kirche verlangen, und es muß ihr gesichert sein, daß bei allem diesem Bestreben des Staates, dem die Kirche nie und nimmer entgegentritt, in diesen seinen Forderungen nichts dargeboten, nichts verlangt wird, was dem heiligen Glauben oder der Heiligkeit der christlichen Sitte entgegen sein könnte.

Wenn es mir erlaubt ist, so will ich in sehr kurzen Zügen jene Folgerungen herausziehen, die nothwendig aus dem Vorgetragenen fließen. Was muß die Kirche verlangen, oder was verlangt also der Konfessionelle — doch sagen wir nicht der konfessionelle, sondern der katholische Charakter der Schule. Man hat die katholische Kirche früher nie eine Konfession geheißen, sondern nur jene auf persönliches Ansehen gegründeten Abweichungen von der Kirche haben bisher den Namen Konfession erhalten. Konfession deutet immerhin auf gewisse Verschiedenheiten der persönlichen, subjektiven Auffassung. Wir sprechen katholischer Glaube, nicht katholische Konfession. — Also dieser katholische Charakter der Schule verlangt erstens, daß der Kirche unverkümmert das Recht zuerkannt und zugestanden werde, den ganzen Inhalt der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und die Heilmittel nach ihrer Erkenntniß der Jugend zu erklären, die christlichen Grundsätze der Jugenderziehung auch den Familien beizubringen und in den Schulen den Gebrauch der Gnadenmittel nach ihrer Erkenntniß der Schuljugend zur Uebung anzuordnen. Zweitens das Recht, daß die Kirche Einsicht in die Lehr-, Lese- und Unterrichtsbücher nehme, um immer für einem Gegenstande, um zu erkennen, ob in denselben etwas dem christlichen Glauben, der Heiligkeit der Sitte zuwiderlaufe oder Gefahrbringendes enthalten sei, und in diesem Falle solche Bücher abzulehnen.

Es sei mir erlaubt, auf eine kurz vergangene Zeit aufmerksam zu machen. Als ich noch Schulrath war, wurden Bücher über Physik, Mathematik u. s. w. dem Ordinariate vorgelegt. Das Ordinariat hat, wenn ihm auch ein Buch aus pädagogischer Rücksicht nicht sehr gefällig und anwendbar erschien, jedoch nichts gegen Glauben und katholische Sitte darin zu finden war, etwas dagegen eingewendet. Mir kommt das gerade so vor: Ich setze den Fall, ein wohlhabender Familienvater hat mehrere Kinder; er will alles thun, was zum Vergnügen, zum äußeren Wohlstand seiner Kinder u. dgl. dienen soll. Er geht in diesen oder jenen Laden, oder er wird, weil er ein bekannter Mann ist, von Vielen mit Anträgen

belästigt, kauft sich dieses oder jenes Spielwert für seine Kinder oder Unterrichtsmittel, Kleiderstoffe und Gewaaren. Da kommt ein Fremder zu ihm und sagt: „Lieber Vater, Sie meinen es gut mit ihren Kindern, aber Sie treffen es sehr böß, Sie verstehen gerade nicht Chemie, ich will Ihnen alle diese Dinge untersuchen; sehen Sie, dieses schöne grüne Tuch ist mit Arsenikstoff vermischt, dieses Spielzeug ist mit schädlicher Farbe bemalt dieser oder jener Gegenstand ist sehr gefährlich in der Behandlung. Ein solcher Vater wird sehr dankbar sein, wenn ihn der gute Freund darauf aufmerksam macht. Was thut nun die Kirche in diesen Stücken? nichts anderes als dieses und sie ist mehr als irgend ein Chemiker im Urtheile sicher, sie ist berufen, den Eltern und Kindern solche Vorsorge zukommen zu lassen. Das dritte Erforderniß besteht darin, daß an katholischen Schulen nur katholische Lehrer angestellt werden. Sie sollen nicht angestellt werden, bevor sie nicht vom Staate das Zeugniß der Befähigung erlangt haben, aber der Kirche muß das Recht eingeräumt werden, aus diesen Befähigten Männer ihres Vertrauens, von deren religiöser und kirchlicher Gesinnung sie überzeugt ist, anzustellen und zwar nicht nur an Volksschulen, sondern auch an den Lehrerbildungsanstalten für katholische Schullehrer, wobei auch das von den Büchern Gesagte abermals zu wiederholen ist; daß der Kirche das Recht zugestanden werde, die Vorträge und das Benehmen dieser Lehrer zu beobachten und im Falle sich angestellte Lehrer des Zutrauens unwürdig machen, dieselben wieder von ihrem Amte zu entfernen. Das wären so die Hauptgrundsätze, bei denen jede andermartige Ingerenz des Staates bestehen kann. Aber auf diesen Grundsätzen muß die Kirche bestehen und wenn sie auch nur tolerirt ist. Würden diese Grundsätze angenommen, o! so würde ein schwerer Stein von den Herzen der Eltern weggewälzt, sie würden wieder Zutrauen und Freude zur Schule bekommen und zu Opfern für dieselbe bereit sein und ihre Kinder mit Freuden in die Schule schicken. Werden aber diese Grundsätze verschmäht und wird auf dem Principe der konfessionslosen Schule konsequent und strenge fortgeschritten, so ist nichts anderes abzusehen als ewige Widersegllichkeit, Widerwillen gegen die Schule und stets wieder erneuerte Anstrengungen diese Schulgesetze zu entfernen, und diese Widersegllichkeit, dieses Mißfallen und diese Anstrengungen werden so lange fortdauern, als nicht das katholische Bewußtsein in dem Herzen der katholischen Bevölkerung erloschen sein wird, was Gottes Gnade verhüten wolle. (Rufe: Bravo.) Ja, es könnte unter der Voraussetzung der rückichtslosen Durchführung der konfessionslosen Schulgesetze dahin kommen, wenn z. B. Erscheinungen auftreten, wie wir solche aus einer und der andern Schule in Wien, in Brünn u. dgl. vernommen haben oder wenn Erscheinungen auftreten würden, wie sie uns durch die Grundsätze mehrerer Lehrerversammlungen vor Augen gestellt worden sind, daß ich als Hilfsbischof der Diöcese Brizen jeden Pfarrer aufforderu müßte, die Eltern an ihre Gewissenspflicht zu mahnen, ihre Kinder einer Schule nicht mehr anzuvertrauen, von einer Schule dieselben zu entfernen, was immer für zeitliche Nachtheile auch kommen mögen, in welcher sie ihre Kinder der Verführung und dem ewigen Untergange preisgeben würden. (Rufe: Bravo, bravo!)

Noch eines sei mir erlaubt zu bemerken. Schon seit einiger Zeit empfinde ich großes Herzeleid. Es wiederholen sich die Klagen der hochlöblichen Landes-Schulbehörde wegen Vernachlässigung des katechetischen Unterrichtes von Seite dieser und jener und auch ungenannter Seelsorger und Katecheten, auch Klagen über die durch die Uebung der Beicht und Communion beeinträchtigte Schulordnung. Ach! ich war selbst Schulrath, war Pfarrer und Dechant, ich muß sagen, solche Klagen sind mir nie vorgekommen; sie thun mir um so mehr weh, als ich von dem Klerus in Borsarlberg überzeugt bin, daß er pflichttreu und für die Schule begeistert ist. Ich kann solche Klagen nicht auf die Seite legen und unbeachtet lassen, aber ich bin auch verpflichtet den Angeklagten das Wort zu lassen, um Aufklärung und Rechtfertigung zu erhalten. Ich habe zwar dieses noch nicht von allen Betreffenden erhalten, aber was ich bisher erhalten habe, zeigt mir, daß diese Klagen besonders die Sommerschule betreffen. Da muß ich bekennen, wenn ich selbst Seelsorger an einem solchen Platze wäre und hören würde, welche Widersegllichkeit die Sommerschule in meiner Gemeinde erweckt hat, obwohl ich vielleicht gesucht habe ihr das Wort zuzusprechen; wenn ich bedenke, daß bei aller Anstrengung die Sommerschule kaum vom vierten oder fünften Theile der Schüler besucht wird, und dieser Theil nicht immer von den gleichen Kindern besucht wird, sich daher der Seelsorger denkt, wenn dann einmal die Schule recht anfängt, mit Vollzähligkeit der pflichtigen

Schüler, dann will ich meiner Pflicht obliegen: so kann ich diesem keine große Schuld beilegen. Es ist fast das Aehnliche der Fall mit dem Anfang der heurigen Winterschule, welcher in den Oktober vorge- rückt worden ist; aber ich glaube, daß dort, wo diese Schule ordentlich besucht worden ist, Klagen nicht vorkommen dürften.

Was die Beeinträchtigung der Schulzeit betrifft, durch die Uebung der Beicht und Communion, so ist die Vornahme derselben in großen Gemeinden von mehreren hundert Kindern nicht so leicht außer den Schulstunden vorzunehmen, und es müßte selbst der Gemeinde mißfallen, wenn der Pfarrer, der ja auch Pfarrer des Lehrers ist bei dem Leiter der Schule die unterthänigste Anfrage machen müßte um gnädige Erlaubniß zu erbitten, diese Uebung an einem geeigneten Vor- oder Nachmittag vornehmen zu können und dadurch Vakanz zu veranlassen.

Ich gehe weiter. Es ist in einer etwas weit zerstreuten Gemeinde vielleicht nur ein Seelsorger — wir haben Gemeinden mit 2, 3—4 Ortschaften, die ziemlich weit von einander entlegen sind und seit der neuen Schulverfassung sind auch einige Vermehrungen der Classen vorgekommen. — Diese bedin- gen natürlich wieder eine neue Zeit- und Kraftanwendung. Ich muß noch dazu bemerken, daß gegen- wärtig 16 Seelsorgsposten, theils Pfarreien theils Caplaneien in Vorarlberg unbesezt sind. Was soll nun der Pfarrer thun? Er wird zu einem Kranken gerufen, es wird ihm der Fall einer Eiltaufe angezeigt, er soll jemanden Versehen bei Tag oder bei Nacht, wird die Gemeinde mit ihm zufrieden sein, wenn er sich entschuldigte? ich kann jetzt nicht, jetzt ist meine Schulstunde? Das kann er nicht thun, das darf er nicht thun. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit des andern Dienstes ist jedenfalls einem ver- schiebbaren vorzuziehen. Nun es kann der Fall eintreten, daß er in der Woche 2, 3, 4—5 mal in die Schule gehen will, aber daran verhindert ist und nun wieder welche Unannehmlichkeit, besonders seitdem die Verhältnisse zwischen Lehrer und Pfarrer nicht mehr die alten sind, wenn er den Lehrer ersuchen soll, ihm eine Unterrichtsstunde zu überlassen, um die ausgelassene Stunde zu ersetzen. Allerdings sind wir Gott Lob soweit in Vorarlberg noch nicht gekommen und haben nichts ähnliches vernommen, aber ich weiß aus der Nachbarschaft einen Fall, wo der Lehrer auf einen solchen Antrag sagte: „Sie, Herr Pfarrer, sie gehören jetzt nicht herein, ich bin da,“ und der Pfarrer mußte vor der Thüre zurückweichen. Wären die angenehmen Verhältnisse zwischen Lehrer und Clerus und Gemeinde wie früher, wäre der Lehrer ein solcher katholischer Lehrer, wie ich mich für dessen Anstellung in der konfessionellen Schule erklärt habe, wäre er selbst vom Glauben, von christlicher Liebe, vom warmen Eifer für die Kinder beseelt, dann würde er in einem solchen zu entschuldigenden Falle des Pfarrers denselben zu ersetzen suchen, durch Wiederholung des Vorgetragenen, vielleicht ja sogar fortschreitend im Erklären des Katechismus. O wie glücklich wäre die Schule, wenn durch den Katecheten und dem Lehrer nach den wenigen angedeuteten Hauptgrundsätzen die konfessionelle Schule mit ihrem katholischen Charakter und Wesen wieder hergestellt würde. Staat und Kirche würden einander dann leicht die Hand bieten und sich miteinander verständigen. O da würden die vertraulichsten, freundlichsten und gedeihlichsten Verhältnisse in der Schule wieder her- gestellt werden, deren heilsame Wirkungen nicht nur die katholischen Eltern und Kinder, sondern auch der Staat im reichsten Maße genießen würde. (Rufe: bravo, bravo!).

v. Gilm: Da Niemand, wie es scheint, das Wort ergreifen will, so fühle ich mich verbunden, einiges zu sprechen.

Ich muß gestehen, ich fühlte mich geradezu erleichtert, als ich zum erstenmale den heute vorge- tragenen Comitebericht las. Er ist, ich bekenne es aus meinem Herzen gesprochen, und dadurch kenn- zeichne ich meinen Standpunkt in der Schulfrage für heute und für alle weitem Berathungspunkte. Ich sehe wohl voraus, dieser Comitebericht und die Anträge desselben werden wieder in die Kottlache gezogen. Ich gebrauche diesen Ausdruck, weil er ein Ausdruck der liberalen Presse ist, mit welchem sie die katholisch-konservativen Landtagsdebatten würdigt. Dessenungeachtet meine Herren bekenne ich mich zur schwarzen Fahne, zur katholischen Gesinnung, wenn sie auch verfehmt ist. Ich bekenne mich als Anhänger

der Auctorität; ich habe diese Auctorität von meiner Jugend an hoch gehalten und werde sie auch im Alter hoch halten. Es ist mir von gegnerischer Seite der Vorwurf gemacht worden, daß ich früher regierungsfreundlich und jetzt regierungsfeindlich sei. Damit ist aber nicht gesagt, ob der Vorwurf meiner vormaligen oder gegenwärtigen Haltung gelten würde, und überhaupt ist dieser Vorwurf nicht begründet, denn ich habe meine Gesinnung nicht geändert, aber die Regierung hat sie geändert. (Rufe: bravo, bravo!)

Die Schule erkenne ich aber vor allem andern als die Stütze der Auctorität. Ich kenne aber nicht nur die Auctorität des Staates, ich erkenne auch eine göttliche Auctorität, und Träger dieser göttlichen Auctorität ist mir die Kirche, der ich angehöre. Eine Schulgesetzgebung, welche die Auctorität der Kirche, welche zugleich die höchste Trägerin der Auctorität ist, welche ihr eigenstes Recht, ihre Rechte auf Erziehung und Unterricht der Jugend, nicht anerkennt, und wornach die Schule eine konfessionslose sein oder werden soll, — welche die Rechte und somit auch die Auctorität in der Familie verwirft, — rüttelt selbst an den Stützen der Auctorität, ich fürchte auch des Patriotismus und vermag nimmer selbe zu befestigen.

Der Ausspruch eines großen und gewiegten Staatsmannes ist: „Ein Gesetz, wenn es nicht tauglich erkannt wird, das soll man nur mit strenger durchführen.“ Ich überlasse diesen Weg der Regierung und den Schulbehörden, aber auf diesem Wege kann ich nach meiner Ueberzeugung und bei der Aufgabe als Landesvertreter der Regierung nie und nimmer folgen.

W. H., ich spreche es nochmal aus, daß ich das Prinzip der Auctorität hoch halte, ich halte auch das Prinzip der Auctorität der Regierung fest, aber gegen diese Prinzipien der Regierung in der Schulsache, gegen diese stelle ich mich hier als Landesvertreter in offene Opposition.

Das ist meine Stellung in der Schulfrage.

Berthold: Vorerst finde ich mich veranlaßt, auf eine Bemerkung des hochwürdigsten Herrn Bischofs bezüglich der Klagen über Vernachlässigung des Religionsunterrichtes im letzten Sommer, die da eingelaufen sein sollen, mich dahin auszusprechen, daß dieselben nach meiner Ueberzeugung wenigstens theilweise aus dem Grunde gestellt wurden, weil sich in einzelnen Gemeinden die Seelsorger unmöglich bestimmt fanden, durch Ertheilung des Religionsunterrichtes in einer sogenannten Sommerschule, die sie lediglich nur als Privatunterrichtsübung ansehen konnten, weil nur vielleicht 10—20 oder nicht einmal so viele Prozente der Schulpflichtigen Jugend die Schule besuchten, weil sie sich nicht bemühten zu ertheilen und dadurch zur Durchführung der in solchen Gemeinden unmöglichen Sommerschule wenigstens scheinbar vor dem Volke verhilflich zu sein.

Uebrigens erlaube ich mir noch einige Worte. Ich finde mich veranlaßt, heute etwas über unser Schulwesen zu sprechen, obwohl ich mich an den Debatten über jene Gegenstände, die bisher im Landtage verhandelt worden, nicht viel betheiligt habe. Es geschieht dieß einerseits aus dem Grunde, weil ich glaube, daß ich in dieser Frage zunächst etwas mehr Klarheit habe, als in mancher anderen von den bisher hier behandelten Fragen, andererseits aber deßhalb weil ich gerade diese Frage als die allerwichtigste, die uns in dieser Landtagsession vorliegt, betrachte; und obwohl von dieser Seite des Hauses bereits die Erklärung abgegeben wurde, sich an den weiteren Verhandlungen hierin nicht zu betheiligen, bin ich dessenungeachtet von der höchsten Wichtigkeit derselben überzeugt. Halten Umschau und Umfrage in unserem Lande, was seit einigen Jahren die Gemüther unseres Volkes am meisten bewegt? von allen Seiten wird uns die Antwort: die Schulfrage. Die Unzufriedenheit mit den derzeit bestehenden Schulgesetzen und der Widerstand gegen dieselben — das m. H. ist eine Thatsache, die sich nicht hinwegdisputiren läßt und gerade in dieser Thatsache verdankt das in letzter Zeit so rege Interesse unseres Volkes an dem politischen Leben, wie sich dasselbe in den Vereinen, in der Presse, bei Gelegenheit von Wahlen

manifestirt, seine Entstehung. Fragen wir weiter: woher diese Unzufriedenheit mit den Schulgesetzen und woher dieser Widerstand gegen dieselben? die Antwort auf diese Frage wurde bereits im Comiteberichte in ausführlicher Weise gegeben. Indessen erlaube ich mir doch noch zur Beleuchtung jenes Motives, welches sich auf den konfessionslosen Charakter unserer Volksschule stützt, etwas beizufügen. Ich halte die Frage für eine vollständig müßige, ob und in wie weit unsere Schulgesetze den konfessionslosen Charakter an sich tragen, ob und wie weit durch unser Schulgesetz die Kirche von der Schule getrennt sei. Ich glaube bei einem Gesetze, dessen Fundamentalsatz lautet: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens die oberste Leitung und Aufsicht zu;“ bei einem Gesetze, die vom Staate, vom Lande, von der Gemeinde ganz oder theilweise erhaltenen Schulen allen Staatsbürgern nicht nur ohne Unterschied zugänglich macht, sondern auch die Lehramter an diesen Schulen ebenfalls allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Confession, d. h. mögen sie nun einen positiven Glauben haben oder nicht, aufschließt; bei einem Schulgesetze, welches selbst jeden negativen Einfluß der betreffenden Kirchenbehörden auf die in den Schulen gebrauchten Lehrmitteln ausschließt — bei einem solchen Schulgesetze, glaube ich, ist diese Frage gelöst, ist diese Frage beantwortet für jeden, der sehen will. Die Bestimmungen des Gesetzes, vermöge welchen die Beforgung, Leitung und unmittelbare Aufsicht des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen von der betreffenden Kirche zu geschehen hat; die Bestimmung, vermöge welcher zur Anstellung eines Religionslehrers die Erklärung von dessen Befähigung von Seite der Kirchenbehörde erforderlich wird, oder die Bestimmung, vermöge welcher die Confession, beziehungsweise die Priester Sitz und Stimme in den Schulbehörden haben — solche Bestimmungen des Gesetzes setzen wahrhaftig eine beneidenswerthe Naivität voraus, wenn sie als Garantie betrachtet werden sollen für den konfessionellen Charakter der Schule. Es heißt: „die Leitung, Beforgung und unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht und über die religiösen Uebungen steht der betreffenden Kirche zu.“ Nun aber weiß doch Jedermann, daß derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Sache zusteht, wenigstens Einen über sich hat, dem die mittelbare Aufsicht zusteht und welcher eben deshalb entscheidend ist in der Sache. Wenn der bäuerliche Grundbesitzer selbst seine Viehherden nicht pflegen und hüten kann, so bestellt er einen Hirten; diesem Hirten gibt er die unmittelbare Aufsicht über die Viehherde; er selbst aber übt die mittelbare Aufsicht und zwar in der Weise, daß er von dem Tage an, wo sich sein Hirt in seiner unmittelbaren Aufsicht nicht mehr nach seinem Willen richtet, denselben entläßt. Der Fabrikherr bestellt zur Ueberwachung, Leitung und unmittelbaren Aufsicht seiner Fabrikarbeiter gewisse, ihm dienlich scheinende Persönlichkeiten; er selbst aber übt die mittelbare Aufsicht und zwar wieder in der Weise, daß es von seinem Willen abhängt, den bestellten unmittelbaren Aufseher zu entlassen.

Ferner vermag ich gar nicht einzusehen, was denn die Kirche da für ein Recht haben soll, wenn man ihr sagt, daß zur Anstellung eines Religionslehrers allerdings zuerst die Befähigungserklärung desselben von Seite der kirchlichen Oberbehörde erforderlich sei, — wenn es dem Staate dessenungeachtet unbenommen bleibt, vermöge seines obersten Aufsichts- und Leitungsrechtes über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen diesen von der Kirchenbehörde als tauglich vorgestellten entweder gar nicht zuzulassen oder nach seinem Gutdünken wieder zu entfernen, während andererseits der kirchlichen Oberbehörde nicht einmal nach der negativen Seite hin irgend welcher Einfluß eingeräumt wird auf Anstellung jenes Lehrindividuums, welches wöchentlich über 20—30 Stunden zum Unterricht der Jugend zu verfügen hat, wogegen dem Katecheten vielleicht 3 Stunden zu Gebote stehen.

Ebenso illusorisch ist die Bestimmung des Gesetzes bezüglich des Sitzes und der Stimme der Geistlichen in den Schulbehörden. Nach den Bestimmungen unseres Schulgesetzes hat die Kirche, resp. je ein katholischer Geistlicher im Orts- und Bezirkschulrathe neben den 5—7 übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme; im Landeschulrathe haben 2 katholische Geistliche neben 8 Mitgliedern Sitz und Stimme. Nun aber wollen wir uns auch einmal den Fall praktisch vorstellen. Es heißt nemlich, die Vertretung der Kirche soll auch gewahrt sein, um dadurch die Interessen der Kirche wahrzunehmen. Wie geht es aber im Praktischen? da wird man in einem solchen Collegium über eine Frage — wodurch das Interesse

der Kirche berührt wird, zuerst debattiren. Entschieden wird diese Frage am Ende eben durch Abstimmung, also durch Majorisirung. Aber m. H., es ist Ihnen allen bekannt, daß in Fragen, welche das katholische Prinzip berühren, eine Majorisirung durchaus nicht statthaft ist. Da gilt das von der Kirche Gebotene, das depositum fidei, die Hinterlage des Glaubens und die daraus nothwendig sich ergebenden Konsequenzen für das Leben entweder anzunehmen, oder aber zu verwerfen, entweder durch Annahme derselben im Vereine, in Harmonie mit der Kirche zu bleiben, oder durch Verwerfung derselben sich in Gegensatz zur Kirche zu stellen. Es dürfte aus diesem auch klar sein, warum der katholische Klerus in Vorarlberg gegen die Schulgesetze ist. Es wird ihm der Vorwurf gemacht, daß gerade er, nemlich der katholische Klerus, der erbitterteste Gegner der Schulgesetze sei. Wenn unter den vielen Vorwürfen, welche dem katholischen Klerus gemacht werden, einer berechtigt ist, so gilt das von diesem; denn es ist dieß wirklich, wenn man überhaupt hier von einem Vorwurfe sprechen kann, ein ganz begründeter und berechtigter Vorwurf; denn, m. H., ein Schulgesetz, welches sich mit der Lehre und mit dem Geiste der Kirche in einen solchen Gegensatz stellt, wie das unsere, ein solches Schulgesetz kann der katholische Klerus, so lange er katholisch ist, niemals befürworten und dafür einstehen.

Er müßte aufhören katholisch zu sein, wenn er dieß könnte. Was vom katholischen Klerus gilt, gilt auch vom katholischen Volke in Vorarlberg: eben deßhalb, weil der allergrößte Theil unsers Volkes in Vorarlberg noch treu katholisch ist, eben deßhalb fühlt das Volk in Vorarlberg sich in einem so grellen Gegensatze zu den neuen Schulgesetzen. Denn das Volk von Vorarlberg, insoweit es das nächste Interesse an der Schule hat, besteht aus lauter Familien. Darin liegt auch der Erklärungsgrund dafür, warum gerade ein Schulgesetz so tief in's Volk eindringt, warum gerade ein Schulgesetz weit intensiver im Volke empfunden wird als irgend ein anderes Landesgesetz. Denn, m. H., die Schulgesetze betreten den Boden des Heiligthums der Familie, sie betreten, um es geradezu herauszusagen, das Heiligthum der tiefinnersten Ueberzeugung der Väter- und Mutterherzen, und, m. H., wenn einmal dieß der Fall ist und zwar in einer Weise der Fall ist, daß ein Gesetz mit dieser tiefinnersten Ueberzeugung der Väter- und Mütterherzen im Widerspruche steht, alsdann erscheint die Verwunderung über den dadurch hervorgerufenen Nothschrei wahrhaft als gemeiner Hohn: denn die Vater- und Mutterliebe, welche für das Kind wacht, arbeitet, schwigt und entbehrt, welche alle Opfer für dasselbe bringt, um es nicht allein dem zeitlichen, sondern auch dem ewigen Heile zuzuführen, — m. H., diese Vater- und Mutterliebe muß bei einem Gesetze auch als Faktor in Rechnung kommen, wenn die Gesetzgebung überhaupt, ich will nicht sagen, eine christliche — sondern nur eine vernünftige sein soll. (Bravo! rechts.)

Schied: Nachdem die hochwürdigen Herren Vorredner einen Punkt des Comite-Berichtes, nemlich den konfessionellen Charakter der Schule sehr schön beleuchtet und auseinandergesetzt haben, so erlaube ich mir einige Worte über einen andern Punkt des Comite-Berichtes, nemlich über die Wiederholungsschule. Bekanntlich ist mit dem Beginne des vorigen Schuljahres die Wiederholungsschule gesetzlich aufgehoben worden. Ich halte dies für einen großen Nachtheil für das Schulwesen, und würde diesbezüglich einen Antrag einbringen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß auf der einen Seite des hohen Hauses die Meinung herrscht, die jetzigen Schulgesetze seien gar nicht Verbesserungsbedürftig, während auf der andern Seite die Ansicht besteht, daß sie nicht verbesserungsfähig seien, weil ihnen die katholische Grundlage fehlt. Wenn ich demnach auch keinen Antrag stelle, so möchte ich doch auf die hohe Wichtigkeit der Wiederholungsschule für die Jugendbildung und Jugendziehung hinweisen, und insbesondere an denjenigen Orten, wo dieselbe noch freiwillig besteht, für deren Beibehaltung das Wort reden.

Die Wiederholungsschule dient zur Erlangung gründlicherer Kenntnisse in den Lehrgegenständen, indem da das Vergessene nachgeholt, das in der Werttagsschule nicht vollständig Verstandene erfaßt, und, wenn der Lehrer damit recht praktisch zu Werke geht, auch manches neue Wissenswürdige gelernt wird. Insbesondere dürfte manches von den sogenannten Realien bei dem vorgerückten Verstande der Schüler mehr am Platze sein, als in der Werttagsschule.

Einen andern Grund für die Beibehaltung der Werktagsschule sehe ich vom Standpunkte der Sittlichkeit aus. Ohne Sonntagschule wird die Jugend versucht, den Sonntagsgottesdienst und die ihr so nothwendigen christlichen Unterweisungen in der Kirche zu versäumen. Ohne Sonntagschule haben die jungen Leute zu viel freie Zeit, in der sie sich dann schon hingezogen fühlen, das Wirthshaus, den Tanzplatz und überhaupt solche Gesellschaften aufzusuchen, wo leider nur zu häufig über den Glauben und die guten Sitten gespottet wird, wodurch sie Gefahr laufen, schon in ihrer frühen Jugend an ihrem eigenen Glauben und an den guten Sitten Schiffbruch zu leiden.

Ohne Sonntagschule wird auch bei der Jugend allzu früh das Unabhängigkeitsgefühl gegen geistliche und weltliche Vorgesetzte sowohl als gegen die Eltern wachgerufen und in ihr nur zu leicht ein widerspenstiger und roher Charakter gebildet.

Noch ein weiterer Grund für den Fortbestand der Wiederholungsschule ist ein ökonomischer: Wird die Wiederholungsschule aufrechterhalten, so wird die heranwachsende Jugend doch noch wenigstens 2—3 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule mehr oder weniger von geldraubenden Unterhaltungen zurückgehalten und manche jungen Leute durch den Unterricht und die Mahnungen in der Wiederholungsschule von der Nothwendigkeit der Sparsamkeit überzeugt und kommen so eher zum Entschlusse, die geldraubenden Gesellschaften und Unterhaltungen zu meiden was für die zeitliche Wohlfahrt einer Familie von der höchsten Wichtigkeit ist.

Dies sind kurz meine Gründe für die Beibehaltung der Wiederholungsschule, welche allein schon vom sittlichen Standpunkte aus alle Einwürfe hinlänglich widerlegen dürften.

Es heißt zwar, in der Wiederholungsschule wird nichts gelernt? Bei einem guten Lehrer wird jederzeit etwas gelernt, und wäre dies auch nicht der Fall, so ist doch die Jugend während der Schulzeit gut aufgehoben. Man sagt vielleicht: Es wären weit besser Fortbildungsschulen im spätern reifern Alter. Fortbildungsschulen mögen gut sein, können aber die bisherigen Wiederholungsschulen nicht ersetzen, weil durch sie frühern Sitten und Gefahren nicht vorgebeugt werden kann. Auch könnte man ferner einwenden, nachdem die Wiederholungsschule kein obligatorischer Unterricht mehr sei, so sei ein regelmäßiger Schulbesuch unmöglich. Bei eifrigem Zusammenwirken wird ein völlig geregelter Schulbesuch möglich sein, da ja alle gutgesinnten Eltern die Aufrechterhaltung der Wiederholungsschule wünschen und wünschen müssen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Schulbehörden die Fortsetzung der Wiederholungsschule billigen werden. Zudem ist es etwas unvergleichlich viel Leichteres, das Altgewohnte beizubehalten als dasselbe nach einer Unterbrechung wieder aufzunehmen oder fortzusetzen. Diese und ähnliche Einwendungen scheinen mir die Auflösung der Wiederholungsschule keineswegs zu rechtfertigen, und es dürfte das Gesagte hinreichend sein, um die Wichtigkeit der Wiederholungsschule zu würdigen. (Bravo! rechts.)

Regierungsvertreter: Ich will nicht gegen die Auslassungen gegen die bestehenden Schulgesetze, wenn ich sie gleich als nichtbegründet, übertrieben und daher nicht als richtig erkennen muß auftreten. Ich will mich nur zum Absätze 4 des Comité-Antrages wenden, der lautet, daß in „diesen Rundgebungen des Landtages die Dezemberverfassung, sowie allen auf Grund derselben erlassenen Reichs- und Landesgesetzen die Anerkennung des Rechtsbestandes versagt werden muß.“ Ich war durch diesen Passus wirklich überrascht und muß mir daher erlauben, Einiges darüber zu sprechen.

Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 hat durch ein Gesetz über die Reichsvertretung die Zusammensetzung des Reichsrathes und durch eine Reihe von Landesordnungen und Landtagswahlordnungen die Zusammensetzung der Landtage und ihren Wirkungskreis angeordnet. Mit diesem kais. Patente haben zugleich Se. Majestät den Inbegriff der in Patente enthaltenen und damit verkündeten Staatsgrundgesetze als die Verfassung des Reiches und als das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kaiserreichs zu erklären geruht. Die Reichsverfassung, m. H., ist daher der Boden auf dem

wir stehen, und von dem wir uns nicht entfernen dürfen. Das den Landtagen in § 19 der Landesordnung eingeräumte Recht zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Land schließt nicht das Recht in sich, die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit allgemein erlassener Gesetze auszusprechen, und ein Landtag der, die Rechts- oder Gesetzwidrigkeit solcher Gesetze aussprechen würde, der würde selbst seine Nichtberechtigung zu diesem Ausspruche erklären, da ja eben der Wirkungsbereich und der Bestand des Landtages auf der Gültigkeit der Verfassung beruht, und jeder der Herren Abgeordneten das Recht hier zu sitzen, zu sprechen und zu stimmen nur der von Se. Majestät Allergnädigst gewährten Landesordnung vom Jahre 1861 verdankt.

Ich kann daher, m. H., dem hohen Landtage das Recht nicht zugestehen, Gesetze, die auf verfassungsmäßigem Wege, und zum Theile sogar unter eigener Mitwirkung dieses Landtages zu Stande gekommen sind, als nicht zu Recht bestehend anzuerkennen, und muß vielmehr die Erwartung aussprechen, daß gerade die Herren Abgeordneten in ihrem eideschwörtigen, nebst der Treue und dem Gehorsam gegen den Kaiser sich auch auf die Beobachtung der Gesetze erstreckenden Gelöbniße nur eine Befräftigung dieser allgemeinen Pflicht, nicht aber einen Rechtstitel dazu erblicken werden, bestehende Gesetze, die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, als rechtswidrig und demnach als nicht verbindlich zu erklären. (Bravo! Bravo!)

Ich will mich nicht in weitere Erörterungen einlassen und glaube nur die Herren auf Grund des Gesagten ersuchen zu müssen, wenigstens diese a linea wegzulassen oder zu modifiziren.

Dr. Delz: Ich habe nur um das Wort gebeten, um einige Bemerkungen über das zu machen, was der Herr Regierungsvertreter in diesem Augenblicke gesprochen hat. Ich will nicht darauf eingehen, ob uns das Recht zustehe, über die Staatsgrundgesetze, über deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit zu berathen, sondern ich will mich ganz allein beschränken auf das, wozu wir ohne Zweifel volles Recht haben, nemlich darauf über die Rückwirkung der Gesetze aufs Wohl des Landes zu berathen. Da ist es denn ganz bestimmt allgemein bekannt, von der Erfahrung bestätigt, und kann von Niemanden geleugnet werden, daß die bestehenden Schulgesetze auf das Wohl des Landes nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig einwirken — so nachtheilig, daß eine Regierung, der überhaupt am Wohle des Landes gelegen ist, die irgend noch die Präntension hat, daß sie für das Wohl des Landes Sorge, sich den Nothschrei des Landes über den Druck der bestehenden Schulgesetze zu Herzen nehmen muß.

Ich muß mich auch über eine Bemerkung aussprechen, die Herr Carl Ganahl gemacht hat. Wir, sagt er, werden uns in die Berathung der Anträge des Comité-Berichtes nicht einlassen, weil sie gegen die Dezembergesetze seien. Ich danke ihm sehr für seine Offenherzigkeit. Gerade deswegen, weil das im Geiste der Dezembergesetze geschaffene Schulgesetz gegen das Wohl des Landes ist, sind, nur wir verpflichtet, uns dagegen auszusprechen. Wenn die Regierung fortfährt, diese Gesetze noch weiter in diesem Sinne zu handhaben, so wird sich die Zahl derer, die unsere Gesinnung theilen nur mehr und nach uns werden Andere kommen, die ihrer Abneigung gegen Gesetze noch kräftigeren Ausdruck geben werden, die das Land verderben.

Landeshauptmann: Ich kann nur annehmen, daß Sie damit ausdrücken wollen, „auf gesetzlichem Wege,“ sonst müßte ich sie zur Mäßigung auffordern.

Dr. Delz: (fortfahrend.) Ja im gesetzlichen Wege, wir werden vom gesetzlichen Wege nie abweichen.

Ueberhaupt weiß jeder Lehrer, daß derjenige Unterricht der beste ist, welcher die besonderen Eigenschaften und Anlagen der Menschen am meisten berücksichtigt, und die Verhältnisse des Landes in dem die Menschen wohnen. Durch die Schulgesetze aber, wie sie jetzt bestehen, werden diese Eigenschaften

und Anlagen und insbesondere die Verhältnisse im Lande nicht berücksichtigt. Wie ja das Wort „colere“ andeutet, von dem das Wort „Cultur“ abgeleitet ist, kommt es hauptsächlich auf Pflege des bestehenden an. Derjenige Bauer, der seinen Boden nicht kennt, und nicht darnach pflegt, wird aus dem Boden wenig herausbringen, wenig Früchte daraus ziehen. Eine Regierung, die bloß aus einem irgendwie aufgestellten Grund-Gesetze, aus Doktrinarismus heraus Schul-Gesetze schafft, und dabei das Land nicht berücksichtigt, eine Regierung, die nur nach der Schablone für alle Länder dieselben Gesetze schafft, wird kein großes Resultat erzielen; das ist wohl gewiß. Es ist bekannt, daß Vorarlbergs Volk ein armes Volk ist. Die Regierung kann und wird auch durch die Schule dieses Verhältniß des Landes nicht ändern, das Land wird immer ein armes Land, ein Land der Hirten und Bauern bleiben. Bekannt ist der Bauerspruch: „ein Knabe, der sich in der Schule verhoßt, wird zum Bauer unbrauchbar. Ich glaube; dieser Spruch sei auch berücksichtigungswerth.

Ein Redner sagte von der Kirche: „Bei der Kirche gibt es keine Majorisirung.“ Dasselbe ist auch der Fall bei den Naturverhältnissen eines Landes. Auch diese kann man nicht majorisiren, man kann nicht machen, daß Leute, welche im Sommer auf die Alpen ziehen, ihre Kinder nicht mit hinaufnehmen, sondern dieselben im Dorfe zurücklassen, und für sie irgendwo Ammen, Knechte und Mägde bestellen, um sie zu pflegen, während sie selbst auf den Alpen sind — das ist eine reine Unmöglichkeit. Die Kinder, die zur Sommerszeit in's Schwabenland hinausgehen, um ihr Brod für den Winter kümmerlich zu verdienen, kann man im Sommer nicht in die Schule schicken.

Ein Redner hat auch gesagt, daß die Schulgesetze von gegnerischer Seite für nicht mehr verbesserungsfähig gehalten werden, nemlich für so vollkommen auf der Basis der Dezembergesetze, daß sie nicht weiter verbesserungsfähig sind. Auch wir halten sie nicht für verbesserungsfähig, aus demselben Grunde, weil sie eben auf der Basis der Dezembergesetze stehen. Hierauf beschränkt sich, was ich über das bisher Vorgebrachte bemerken wollte.

Thurnher: Ich möchte nur ein paar Worte zu dem bemerken, was vom Regierungstische aus gesprochen wurde. Ich begreife vollkommen den Standpunkt der Regierung, welche berufen ist, die sowohl rechtlich als faktisch bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten, durchzuführen und diesen Gesetzen Achtung zu verschaffen. Ich glaube aber auch, daß die Regierung vollkommen den Standpunkt des Landtages würdigen wird, welcher von diesem aus berufen ist, die einmal den Verhältnissen des Landes, dem katholischen Charakter des Volkes nicht entsprechende Gesetze abzuändern, oder insofern sie von seinem staatsrechtlichen Standpunkte aus nicht abänderungsfähig sind, die hohe Regierung zu bitten, daß sie diese Gesetze zurücknehme, und dem Landtage Gelegenheit gebe, solche zu schaffen, wie sie dem katholischen Charakter des Volkes und den Verhältnissen des Landes anpassen und ich glaube, daß wir deshalb keinen Anstand nehmen dürfen in die Beschlüsse und Anträge des Schulcomite's einzutreten.

v. Gilm: Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat gesagt, daß wir keinen Anstand nehmen dürfen, in die Beschlüsse des Comite's einzutreten. Ich bin mit diesen Worten vollkommen einverstanden. Wir müssen aber hier unterscheiden zwischen den Beschlüssen und den Motiven dieser Beschlüsse. Das, was von Seite des Regierungsvertreters daran corrigirt worden ist, bezieht sich nicht auf unsere Beschlüsse, sondern auf die Motive dieser Beschlüsse, und insofern glaube ich, daß, wenn gerade dieser Ausdruck der Regierung so unangenehm sein sollte, wir diesen Ausdruck in den Erwägungen etwas modifiziren könnten, ohne unsere Beschlüsse zu modifiziren. Ich möchte daher diese Modifikation beantragen; die von Herr Regierungsvertreter beanständete a linea so zu stylisiren, daß es anstatt, „daß in diesen Rundgebungen des Landes . . . versagt werden muß“ einfach heißen solle: „In Erwägung der in diesen Rundgebungen stets gegen diese Reichs- und Landesgesetze gemachten Vermahrungen.“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Nachdem sich der Antrag des Herrn Landeshauptmanns

stellvertreters nicht auf Dasjenige bezieht, was das Schulcomite als Beschluß dem hohen Landtage in Antrag bringt, so glaube ich kaum, daß da eine Correction eintreten kann, sowenig als durch einen Antrag einer Correction einer Rede, wenn diese überhaupt gesetzlich zulässig ist, stattfinden kann. Hier im Comitebericht redet das Comite und ich glaube daher, daß hier eine Correction nicht zulässig ist.

Landeshauptmann: Wenn ich hier meine Ansicht offen aussprechen möchte, jedoch ohne der geehrten Versammlung entgegenzutreten, so würde ich dieselbe offen dahin ausdrücken, daß ich die im Berichte aufgeführten Erwägungen nicht zur Abstimmung bringen werde. Ich werde nur die drei Anträge, die denselben folgen, zur Abstimmung bringen. Diese Erwägungen sind mir, wie bereits Herr Thurnher bemerkte, nur Reden, den Ausschlag geben die festgestellten Anträge. Ich hätte diese Erwägungen nie zur Abstimmung gebracht, ich würde sie auch nicht zur Abstimmung bringen, selbst wenn der Antrag des Herrn v. Giln angenommen werden sollte. Ich könnte einen solchen Antrag, wie er in den Erwägungen ist, nicht zulassen, denn wir können zwar Gesetze auf dem uns zugewiesenen Wege zur Abänderung bringen, aber nicht Gesetze, die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, als nicht zu Recht bestehend erklären.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Kohler: Ich werde mir zuerst die Freiheit nehmen, gegenüber dem vom Herrn Regierungsvertreter bezüglich des Comiteberichtes betonten Standpunkte einiges zu bemerken. Ich lasse mich nicht ein auf staatsrechtliche Auseinandersetzungen, um darzuthun, daß unsere Grundlage, auf der wir stehen und stets gestanden sind, das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 ist; ich will da nicht eingehen auf jene Entwicklungen, wie sie unsere staatsrechtlichen Zustände durch die sogenannte Februarverfassung und durch das Zustandekommen der Dezemberverfassung genommen haben. Ich möchte nur bemerken, daß unser Landtag jedenfalls nicht auf Grund der Dezemberverfassung, sondern auf Grundlage des Octoberdiplomes wieder besteht. Was übrigens die weitere Bemerkung betrifft; daß ein Landtag, sobald ein Gesetz einmal besteht, gegen den Rechtsbestand dieses Gesetzes nicht ankämpfen dürfe, das glaube ich, ist eine Behauptung, die freilich nach den Rechtsanschauungen unserer Zeit wohl ihre Begründung finden könnte. Ich von meinem Standpunkte aus kann sie deshalb nicht als begründet erkennen, weil ich einen großen Unterschied anerkenne zwischen Gesetz und Recht. Ist das Gesetz der Ausdruck des Rechtes, dann hat es die Majestät des Gesetzes für sich. Richtet sich aber ein Gesetz gegen das klare Recht, so kann es wohl stets ein Gesetz bleiben, aber das Unrecht kann man durch Fassung in Gesetzesparagraphe nie und nimmer zum Rechte machen. Was die Bemerkungen und den in Aussicht gestellten Antrag des Herrn Landeshauptmannstellvertreters betrifft, so müßte ich entschieden für die vom Comite gefasste Motivirung eintreten; denn den Grund, daß wir deswegen von der Fassung dieses Satzes Umgang nehmen, weil die Regierung denselben nicht genehm finden dürfte, den kann ich von unserem Standpunkte aus nicht anerkennen. Wir sind da als Vertreter des Vorarlbergischen Volkes; gegenüber unserem Lande haben wir eine bestimmte Verpflichtung, wir haben die Verpflichtung, das, was das Land bedarf, das, was das Land wünscht und was es haben muß gegenüber jeder Regierung — mag sie es gerne oder ungern hören — frei und offen auszusprechen. Dieser Verpflichtung muß unsere Rücksicht gegen eine jeweilige Regierung — so gerne wir dieselbe auch nehmen wollten — weichen.

Was die gegenwärtige Haltung der Herren jener Seite betrifft, so haben sie sich freilich einen sehr bequemen Standpunkt zur Schulfrage gewählt, denn gegenüber dieser Thatsache, gegenüber diesen Zuständen, wie sie das gegenwärtige Schulgesetz in Vorarlberg geschaffen hat, ist freilich mit den besten Auseinandersetzungen und mit den feinst durchdachten Schlüssen nicht mehr aufzukommen.

Wo einmal die Thatsachen so sprechen, da nützen Worte dagegen wenig und ich begreife daher, daß die Herren es vorgezogen haben, sich nur zu den betreffenden Anträgen des Comite's ablehnend zu

verhalten, ohne in eine weitere Debatte einzugehen. Ich würde wahrscheinlich an ihrer Stelle auch diesen Standpunkt gewählt haben.

In den bisherigen Auseinandersetzungen ist insbesondere der religiöse Standpunkt der Schulgesetze beleuchtet worden. Den Standpunkt in socialer Beziehung zu beleuchten, hat sich der Comitébericht zur Aufgabe gestellt und es bleibt hier wie überall fest: Was einmal Wahrheit ist, bleibt es überall, und was Irrthum ist, bleibt es ebenfalls überall. Die Schulgesetze sind in religiöser Beziehung — weil auf einem Irrthum beruhend — ein Schaden für das Land Vorarlberg, sie sind es aber auch in materieller und socialer Beziehung und der Widerstand gegen dieselben muß nicht bloß aus religiösen sondern auch aus allen andern Motiven fort und fort noch wachsen und größer werden. Denn, m. H., wir täuschten uns gar sehr, wenn wir annehmen wollten, daß nur jene petitionirenden Gemeinden die Schäden der Schulgesetze empfinden; dem Schulcomité ist sehr wohl bekannt, daß noch viele Gemeinden nicht in der Lage waren, die Schulgesetze durchzuführen, daß gerade solche Gemeinden, deren Vertretungen für diese Schulgesetze eingetreten sind, nun -- da sie zur Ausführung kommen — erliegen müssen. Ich glaube daher nach dem, was bereits zur Beleuchtung dieser Frage gesprochen wurde, auch bei den Anträgen des Comité's beharren zu müssen und kann dieselben nur dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Abstimmung. Der 1. Antrag lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der 2. Antrag lautet: (Verliest denselben.) Bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Der 3. Antrag lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte gleichfalls um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Delz: Ich bitte ums Wort. Ich halte diese Schulfrage für so wichtig, daß ich mir erlaube, einem hohen Landtage folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, über die Unzweckmäßigkeit der auf Grund der Dezembergesetze bestehenden Schulgesetze für das Land Vorarlberg und die Nothwendigkeit eines aus der Initiative des Landtages hervorgehenden neuen Schulgesetzes ein besonderes Memorandum an die hohe Regierung zu verfassen und für die Redaction dieses Memorandums ein eigenes Comité von drei Mitgliedern zu wählen.“

Landeshauptmann: Das ist ein selbstständiger Antrag, den ich bei der nächsten Sitzung zur Verhandlung bringen werde.

Thurnher: Ich glaube, es liegt im Sinne des Herrn Dr. Delz, diesen Antrag als einen dringlichen zu behandeln.

Landeshauptmann: Der Herr Antragsteller hat sich darüber nicht ausgesprochen.

Dr. Delz: Ich bitte meinen Antrag als einen dringlichen zu betrachten, weil wir höchstens noch zwei Tage Zeit haben.

Landeshauptmann: Wird die Dringlichkeit zugestanden? Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Wird der weitere formelle Antrag angenommen, daß ein Comité von drei Mitgliedern

zu diesem Behufe aufzustellen sei? Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Ich ersuche nun zur Wahl zu schreiten und zwar bitte ich vier Herren zu bezeichnen. (Wahl.) Ich bitte die Herren v. Gilm und Knecht ums Scrutinium.

v. Gilm: 12 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Knecht: Dr. Delz 11 Stimmen, Berchtold 9 Stimmen, Kohler 8 Stimmen, als Ersatzmann Knecht mit 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag 9 Uhr Vormittags.
Tagesordnung:

1. Komitebericht, betreffend die Gesuche mehrerer Gemeinden um Unterstützung zu Schulzwecken.
2. Komitebericht über die Gesetzesvorlage, betreffend die Beitragsleistung der aus einem andern Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionskasse.
3. Komitebericht über die Gesetzesvorlage, betreffend die Pauschalirung der den Bezirksschulinspektoren gebührenden Meilengelder und die Bestreitung derselben aus Staatsmitteln.
4. Komitebericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Bludenz um Verwendung für Durchführung des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Regelung der Lehrergehälter.
5. Ausschußbericht über die internationale Rheinkorrektionsangelegenheit.

Sollte noch Zeit erübrigen, so werde ich noch folgende Gegenstände auf die Tagesordnung setzen:

6. Komitebericht, betreffend die bei der Bezirkslehrerkonferenz in Feldkirch erwachsenen Kosten per 147 fl. 25 kr.
7. Komitebericht, betreffend den Voranschlag der nach § 47 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung von Volksschulen vom Lande zu bestreitenden Schulauslagen.
8. Komitebericht, betreffend das Gesuch der Gemeinde Hohenems um Bewilligung einer Familienumlage von 1 fl. zu Schulzwecken.
9. Komitebericht, betreffend den Entwurf einer Schießstandsordnung für Vorarlberg.
10. Komitebericht über die Petitionen gegen den Notariats- und Legalisirungszwang.
11. Komitebericht, betreffend den Gesetzentwurf über Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnstationen.

Ich ersuche das Komite, welches heute gewählt worden ist, sobald als möglich zusammen zu treten. Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.

Schluß 10 Uhr Abends.

